



Inklusion und Diskriminierungsschutz im Asylverfahren

Schutzgewährung im Einklang mit der UN-BRK

Impressum

Herausgeberin

Handicap International e. V. – Crossroads

Redaktionssitz

Handicap International e. V. – Crossroads
Berliner Str. 44
D-10713 Berlin
Telefon: 030 22219069

Autor*innen

Sophia Eckert, LL.M.,
Referentin politische Arbeit Flucht und
Migration im Programm Crossroads
Philip Rusche, Jurist

Redaktion

Sophia Eckert, LL.M.,
Referentin politische Arbeit Flucht und
Migration im Programm Crossroads
Wendy Taranowski,
Referentin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
im Programm Crossroads
Dr. Susanne Schwalgin (V.i.S.d.P.),
Programmleitung Crossroads

Lektorat

Silke Leibner, www.silbenschliff.de

Illustration, Layout, Satz und Druckvorstufe

Ina Beyer 3 in 1
redaktion | grafik | leichte sprache

Druck

Printstar, Berlin

1. Auflage

© Berlin, August 2026

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit
Genehmigung der Herausgeberin.

Die Publikation ist online abrufbar unter:



Danksagung

Die Autor*innen bedanken sich herzlich bei allen Kolleg*innen innerhalb und außerhalb von Handicap International e. V. – Crossroads für ihre wertvollen Hinweise, ihre Unterstützung und den fachlichen Austausch im Prozess der Entstehung dieser Publikation. Ein besonderer Dank gilt den Kolleg*innen aus den HI-Landesbüros, die mit ihrer Expertise zu den jeweiligen Herkunftsländern und ihren Erfahrungen aus der Arbeit vor Ort wesentlich zur inhaltlichen Fundierung dieser Publikation beigetragen haben.

Besonderer Dank für das Gegenlesen und die hilfreichen Rückmeldungen gilt Rechtsanwältin Claire Deery, Ulrike Schwarz (juristische Referentin Flucht, Migration und besonderer Schutz), Sabine Ziesemer (Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern), Rechtsanwältin Josephine Koberling, Thorben Knobloch (Der Paritätische Gesamtverband), Sarah Lincoln und Johanna Mantel (Refugee Law Clinic, Berlin).

Über Handicap International – Crossroads

Crossroads ist das Programm von Handicap International e. V. an der Schnittstelle Flucht, Migration und Behinderung. Seit 2018 setzt sich Crossroads für nach Deutschland geflüchtete und migrierte Menschen mit Behinderungen ein, um ihre Lebenssituation zu verbessern. Auf Grundlage der UN-Behindertenkonvention gibt Crossroads Handlungsempfehlungen an Politik und Verwaltung, stärkt die Selbstvertretung von Betroffenen, informiert sie über ihre Rechte und hilft bei Fragen zu Sozial- und Teilhabeleistungen. Ebenso berät und schult Crossroads Fachkräfte aus der Flüchtlings-, Migrations- und Behindertenhilfe und fördert ihre Vernetzung. Das Programm wird kofinanziert von der Europäischen Union und Aktion Deutschland Hilft.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



**Aktion
Deutschland Hilft**
Bündnis der Hilfsorganisationen

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6	4.2 Behinderungsspezifische Verfolgungshandlungen: von ausreichender Schwere oder kumulativ?	53
Zusammenfassung	8	Gewalt und Repression	53
Vorbemerkung	10	Diskriminierung als kumulative Verfolgung	57
I. Einleitung: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland	12	4.3 Interne Fluchtalternative und Mobilität	61
II. Die UN-Behindertenrechtskonvention	15	V. Subsidiärer Schutz und die UN-BRK	64
2.1 Definition und Verständnis von Behinderung	16	5.1 Voraussetzung eines vorsätzlichen Akteurshandelns	65
🔗 Infobox I: Bindungswirkung der UN-BRK	18	5.2 Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Menschen mit Behinderungen	67
2.2 Aufbau der UN-BRK und ihre Bedeutung für geflüchtete Menschen	19	Behandlung in einzelnen Lebensbereichen	67
🔗 Infobox II: Intersektionale Diskriminierung	21	Vernachlässigung der staatlichen Pflicht zur Unterstützung und zum Nachteilsausgleich	69
2.3 Prinzipien der UN-BRK: eine Auswahl	21	Exkurs: Verminung als Grundlage subsidiären Schutzes	76
Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	21	VI. Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) und die UN-BRK	80
Zugänglichkeit	23	6.1 § 60 Abs. 5 AufenthG: Mangelnde Behandlungsmöglichkeiten	81
Autonomie und unabhängige Lebensführung	24	6.2 § 60 Abs. 5 AufenthG: „Verelendung“/„extreme materielle Not“	87
Teilhabe und Inklusion	25	🔗 Infobox VI: Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger	89
🔗 Infobox III: Refoulement-Schutz (Schutz vor Abschiebungen)	26	🔗 Infobox VII: Nachweispflicht bei § 60 Abs. 7 AufenthG	96
2.4 Das Refoulement-Verbot der UN-BRK	28	6.3 Verhältnis zu § 60 Abs. 7 AufenthG: lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung	98
Bisherige Spruchpraxis: Auf fehlender medizinischer Behandlung basierende Refoulement-Fälle	29	VII. Fazit	100
Refoulement-Schutz jenseits enger Gesundheitsfolgen	31	Literatur- und Quellenverzeichnis	102
🔗 Infobox IV: Ausgewählte Entscheidungen des UN-BRK-Fachausschusses	33	Literatur	102
III. Verfahrensrecht und Behinderung	34	Materialien zu spezifischen Länderkontexten	106
3.1 Besondere Aufnahme- und Verfahrensbedarfe im GEAS	35	UN-Dokumente	109
3.2 Gewährleistungen im Asylverfahren	36	Webseiten	112
3.3 Mitwirkungspflichten und Sachaufklärung	39	Länderinformationen	
3.4 Barrierefreiheit von Informationen und Bescheiden	40	Afghanistan	33, 51, 58-60, 75, 84-85
3.5 Beschleunigte Verfahren, Grenzverfahren und haftähnliche Unterbringung	42	Irak	33, 51-53, 55-56, 84, 93-95
🔗 Infobox V: Rechtsdurchsetzung bei verwehrteten Verfahrensgarantien	46	Syrien	51, 63, 68, 71-75, 77-79, 85-86
IV. Flüchtlingsschutz und die UN-BRK	48	Referenzen zu anderen Länderkontexten	33, 84 (Libanon), 33 (Kosovo), 33 (Nigeria), 58 (Tansania)
4.1 Behinderungsspezifische Fluchtgründe: Voraussetzung der bestimmten sozialen Gruppe	49		

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AMM-VO	Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (EU) 2024/1351
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfVO	Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348
Asylverfahrens-RL	Asylverfahrensrichtlinie, RL 2013/32/EU
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufnahme-RL	Aufnahmerichtlinie, RL (EU) 2024/1346
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Behindertengleichstellungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CAT	Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe / UN-Antifolterkonvention
CEDAW	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau / UN-Frauenrechtskonvention
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUAA	European Asylum Agency / Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention / Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge

GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HI	Handicap International / Humanity & Inclusion
IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
KHV	Kommunikationshilfenverordnung / Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
OPCRPD	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
OPD	Organisation of Persons with Disabilities / Selbstvertretungsorganisation von Menschen mit Behinderungen
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
Qualifikations-RL	Qualifikationsrichtlinie, RL 2011/95/EU
Qualifikations-VO	Qualifikationsverordnung, VO (EU) 2024/1347, Status-Verordnung
RoP	Rules of Procedure / Verfahrensordnung des UN-BRK-Fachausschusses
Screening-VO	Screening-Verordnung, VO (EU) 2024/1356
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen / UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes / UN-Kinderrechtskonvention
UN-BRK-Fachausschuss	UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VBD	Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung / Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht

Zusammenfassung

Asylverfahren in Deutschland sind häufig nicht bedarfsgerecht ausgestaltet. Ebenso werden bei der Prüfung von Asylanträgen behinderungsspezifische Verfolgungsgründe und zentrale Rechte aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK), z. B. das auf Teilhabe, autonome Lebensführung, Zugänglichkeit von Informationen sowie den Schutz vor Diskriminierung, oft nur unzureichend berücksichtigt. Die Erfahrungen von Handicap International e. V. – Crossroads zeigen: Es fehlen Sonderbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. Anhörungen werden nicht immer mit den erforderlichen Pausen und nicht immer mit der nötigen Sensibilität oder in der passenden Gebärdensprache durchgeführt. Bescheide und Belehrungen sind regelmäßig nicht barrierefrei. Auch werden Menschen mit Behinderungen bei der inhaltlichen Prüfung ihrer Asylanträge häufig auf ihre medizinischen Bedarfe reduziert.

Diese Praxis wird den Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen nicht gerecht. Außerdem widerspricht sie europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen, v. a. der UN-BRK. Dabei ist die UN-BRK in Deutschland und der Europäischen Union (EU) unmittelbar geltendes Recht.

Vor diesem Hintergrund untersucht das vorliegende Gutachten, wie das Asylrecht im Einklang mit der UN-BRK auszulegen und anzuwenden ist – sowohl in den Verfahren als auch bei der Schutzgewährung. Den Ausgangspunkt bilden die für das Asylverfahren relevanten Vorgaben der UN-BRK. Darauf aufbauend analysiert das Gutachten die Verfahrensgarantien im reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) und

die Schutzformen im Lichte der UN-BRK. Um die praktischen Anforderungen an eine UN-BRK-konforme Schutzgewährung zu veranschaulichen, werden Informationen aus Ländern einbezogen, in denen Handicap International / Humanity & Inclusion¹ (HI) tätig ist.

Aus dem Gutachten ergeben sich sechs zentrale Empfehlungen für die Begleitung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und die Entscheidungen in deren Asylverfahren.

Erstens sollte eine Behinderung im Asylverfahren frühzeitig geltend gemacht werden, um den Schutzbereich der UN-BRK zu eröffnen. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK erfasst auch psychische und traumaassoziierte Beeinträchtigungen sowie chronische Erkrankungen. Entscheidend dabei sind nicht Diagnose oder Art der Beeinträchtigung, sondern Dauer, Chronizität und die Wechselwirkung mit umwelt- und einstellungsbezogenen Barrieren. Erkennen Behörden Behinderungen im Screening-, Aufnahme- und Asylverfahren nicht, sollte auf Korrektur gedrungen und stets möglichst frühzeitig eine Feststellung des Grades der Behinderung durch das Versorgungsamt erwirkt werden.

¹ Handicap International e. V. ist Mitglied der Dachorganisation Humanity & Inclusion. Das globale Organisationsnetzwerk umfasst die Dachorganisation Handicap International / Humanity & Inclusion, die 2009 aus dem Zusammenschluss der acht nationalen Vereine geschaffen wurde, sowie das Institute on Humanitarian Action. Bei der Umsetzung der Programmarbeit agiert die Dachorganisation je nach Landessprache unter dem Namen „Humanity & Inclusion“ oder „Handicap International“.

Zweitens müssen Asylverfahren die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Erforderlich für ein diskriminierungsfreies Asylverfahren sind angemessene Vorkehrungen, etwa geschulte Anhörer*innen, Gebärdensprachmittlung in der von den Antragstellenden verwendeten Gebärdensprache, barrierefreie Bescheide oder Informationen in Einfacher oder Leichter Sprache. Grundlage dessen sind die Verfahrensgarantien der Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO), die UN-BRK und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG).

Drittens sind behinderungsspezifische Verfolgungsgründe als Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ernst zu nehmen. Typische Verfolgungshandlungen können Gewalt, Zwangsbehandlung, Freiheitsentzug, Entrechtung oder ein kumulativer Ausschluss von Bildung, Arbeit, Unterstützung und gesellschaftlicher Teilhabe sein. Zugleich dürfen Menschen mit Behinderungen nicht auf ihre Behinderung reduziert werden; auch andere Verfolgungsgründe sind stets in die Prüfung einzubeziehen.

Viertens ist ein behinderungsspezifisches Verständnis unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i.S.d. Art. 15 UN-BRK maßgeblich für eine Gefahrenbewertung im Einklang mit der UN-BRK. Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes und nationaler Abschiebungsverbote müssen nicht nur akute medizinische Notlagen, sondern auch der Ausschluss von Teilhabe, der Verlust

autonomer Lebensführung, die fehlende Zugänglichkeit, Stigmatisierung und Diskriminierung im Zielland berücksichtigt werden.

Fünftens sollte bei unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung die Verbindung zu Diskriminierung nach Art. 2 und 5 UN-BRK stärker berücksichtigt werden. Wo staatliches Handeln oder Unterlassen, strukturelle Exklusion oder diskriminierende Leistungsverweigerung Menschen mit Behinderungen in menschenunwürdige Lebensumstände bringen, kommt nicht nur ein Abschiebungsverbot, sondern auch subsidiärer Schutz in Betracht.

Sechstens sollten behinderungsspezifische Bedarfe und die tatsächliche Verfügbarkeit von Nachteilsausgleich, Unterstützung und ggf. Behandlung im Zielstaat frühzeitig, konkret und möglichst umfassend dokumentiert werden. Neben Diagnosen sind die konkreten Auswirkungen auf die Kommunikation, Mobilität, unabhängige Lebensführung, Teilhabe, gleichberechtigte Lebensführung, Bildung, Arbeit und Versorgung der Person darzulegen. Dies ist zentral für die Prüfung eines ernsthaften Schadens im Sinne des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 15 UN-BRK und eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) i.V.m. Art. 10, 15 UN-BRK.



Vorbemerkung

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, Behörden, Anwaltschaft, Richterschaft und Beratungsstellen Grundlagenwissen zu vermitteln, damit sie die Bedarfe und Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen im Asylverfahren angemessen erfassen können. Maßgeblich ist dabei, dass Asylverfahren gemäß der UN-BRK barrierefrei, diskriminierungssensibel und rechtsbasiert zu konzipieren und durchzuführen sind. Das gilt sowohl für die Verfahrensgarantien als auch für die materielle Prüfung des Flüchtlingsschutzes, des subsidiären Schutzes und von Abschiebungsverboten.

Dieses Gutachten soll Diskriminierung entgegenwirken, die Rechte geflüchteter Menschen mit Behinderungen stärken und vor allem diejenigen befähigen, die sie im Asylverfahren beraten, begleiten oder vertreten. Ebenso richtet es sich an diejenigen, die Verantwortung für die Ausgestaltung von Verfahren und Entscheidungen tragen. Und nicht zuletzt fordert es dazu auf, die UN-BRK bei der Aus-

gestaltung von Asyl- und Gerichtsverfahren konsequent mitzudenken und anzuwenden.

Zugleich versteht sich das Gutachten als Beitrag zu einer bislang nur punktuell bearbeiteten Leerstelle in der asylrechtlichen Praxis und Literatur: Es fehlt weitgehend an einer systematischen Aufarbeitung der Frage, wie die UN-BRK in jedem Stadium des Asylverfahrens zu berücksichtigen ist. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere die Vorgaben zu angemessenen Vorkehrungen als verpflichtendem Nachteilsausgleich. Daneben macht das Gutachten Lücken zwischen den Anforderungen der UN-BRK und der materiellen Prüfung des Flüchtlingsschutzes, subsidiären Schutzes und Abschiebungsverboten sichtbar und zeigt Wege auf, wie diese Lücken geschlossen werden können, damit ein wirksamer Schutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet ist.

Viele der materiell-rechtlichen Fragen sind bislang ungeklärt, auch der UN-Fachaus-

schuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK-Fachausschuss) hat sie bislang nicht beantwortet. Das Gutachten soll Orientierung dafür bieten, wie diese Fragen im Einklang mit der UN-BRK zu beantworten sind. Gerade darin liegt die Chance, die asylrechtliche Entscheidungspraxis und Rechtsprechung so weiterzuentwickeln, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestmöglich geschützt und gewahrt werden.

Neben der rechtlichen und konzeptionellen Einordnung enthält das Gutachten Hinweise aus der Beratungs- und anwaltlichen Praxis sowie ausgewählte Informationen zu Herkunftsländern. Diese Informationen beruhen auf den Erfahrungen der Kolleg*innen von HI vor Ort; sie können in Asyl- und Gerichtsverfahren herangezogen werden. Auch wird in diesem Gutachten die einschlägige deutsche Rechtsprechung zu asylrechtlichen Verfahren von Menschen mit Behinderungen dargestellt. Ein eigener Abschnitt im Inhaltsverzeichnis sowie die punktuelle Hervorhebung

im Text erleichtern das Auffinden der länderspezifischen Informationen. Hinweise, Erfahrungen aus der Praxis oder Erkenntnisse, die in das Gutachten noch nicht eingegangen sind, nehmen wir gern entgegen.

Und schließlich versteht sich das Gutachten als Ausgangspunkt einer notwendigen Diskussion – der Diskussion darüber, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fluchterfahrung gerade dort angemessen in den Blick genommen werden können, wo es um die existenzielle Frage der Gewährung eines Schutzstatus geht. Angesichts der aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen ist dies besonders relevant: Die Debatten zu Rückführungen, etwa nach Syrien, reißen nicht ab. Die Reform des GEAS bringt zudem Verschärfungen, eröffnet aber zugleich die Chance, Verfahrensgarantien für Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der UN-BRK auszugestalten.

I. Einleitung: Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland



Insgesamt hat meine Flucht nach Deutschland eineinhalb Jahre gedauert. Ich bin allein mit einer meiner Schwestern geflohen, der Rest der Familie musste in Syrien bleiben. [...] Oft waren die Leute überrascht, mich zu sehen. Das verstehe ich nicht. Im Krieg kann man sich doch auch schnell verletzen und verliert vielleicht einen Arm, ein Bein oder die Sehkraft. Die Wahrscheinlichkeit, dass da mehr Menschen mit Behinderung kommen, ist doch groß. Denken die Leute, behinderte Menschen werden einfach zurück gelassen?²

Nujeen Mustafa

2 Aktion Mensch e. V., Nujeen Mustafa: Eine geflüchtete Frau mit Behinderung erzählt

Entsprechend dem Anteil der Weltbevölkerung mit einer Behinderung dürften auch unter den nach Deutschland geflüchteten Menschen schätzungsweise 16 Prozent mit einer Behinderung leben.³ Würden psychische Beeinträchtigungen als Behinderung ernst genommen, dürfte der Anteil deutlich höher

liegen.⁴ Derzeit lässt sich die Zahl der Menschen mit Behinderungen im Asylverfahren in Deutschland nicht verlässlich bestimmen. Entsprechende Daten erhebt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht gesondert; auch auf europäischer wie globaler Ebene ist die Datengrundlage lückenhaft.⁵

3 WHO, *Disability: Key Facts*. Erhebungen von HelpAge und HI im Kontext der Fluchtbewegung aus Syrien in die Nachbarländer ergaben, dass 22 Prozent der Befragten eine körperliche, Sinnes- oder kognitive Beeinträchtigung und 15,6 Prozent eine chronische Krankheit hatten. HI/HelpAge, *Hidden victims of the Syrian crisis*, S. 6. Neuere Daten aus den Nachbarländern Syriens bestätigen die Relevanz behinderungs- und gesundheitsbezogener Bedarfe: Für Jordanien erfassen UNHCR-Daten vom 03.05.2026 unter 388.505 registrierten syrischen Geflüchteten 91.127 Personen mit spezifischen Bedarfen (23,5 %), darunter rund 38.260 Menschen mit „Behinderungen“ und 51.271 Personen mit „schweren Erkrankungen“, UNHCR, *External Statistical Report on UNHCR Registered Refugees and Asylum-Seekers Jordan*. Im Libanon wiesen 11 Prozent der syrischen Geflüchteten funktionale Schwierigkeiten auf, unter den Personen ab 60 Jahren 40 Prozent, WFP/UNHCR/UNICEF, *VASyR 2025: Executive Summary*, S. 1 f.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich nach Herkunft, Alter, Geschlecht, sozialer Lage, individuellen Lebensverläufen und Erfahrungen. Auch die Beeinträchtigungen selbst unterscheiden sich: Sie können angeboren sein, bereits vor der Flucht bestanden haben, im Laufe des Lebens

4 Vgl. HI/HelpAge, *Hidden victims of the Syrian crisis*, S. 34: 49 Prozent der Befragten zeigten Zeichen psychischer Belastung.

5 Eine verbesserte, UN-BRK-konforme Datenlage ist notwendig, um Menschen mit Behinderungen und ihre Bedarfe sichtbar zu machen. So auch die Verpflichtung nach UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 34.

entstanden sein oder Folge von Krieg, Verfolgung, Folter oder Fluchtbedingungen sein. Bewaffnete Konflikte, der Zusammenbruch von Versorgungsstrukturen und prekäre Lebensbedingungen können bestehende Beeinträchtigungen zudem erheblich verschärfen.

Menschen mit Behinderungen sind stets mehr als ihre Behinderung. Im flüchtlingsrechtlichen Kontext dürfen sie daher nicht auf behinderungsspezifische Fluchtgründe reduziert werden: Sie können etwa wegen politischer Opposition, gewerkschaftlicher Tätigkeit, journalistischer Arbeit oder zivilgesellschaftlichen Engagements verfolgt werden – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inklusionsaktivismus. Ebenso kann die Behinderung selbst fluchtrelevant sein, etwa bei behinderungsspezifischer Diskriminierung, Gewalt oder fehlender Versorgung im Herkunftsland.

Während der Flucht sind Menschen mit Behinderungen mit verschiedenen Barrieren konfrontiert: Unterkünfte und Lager sind häufig nicht in allen relevanten Bereichen ohne Hilfe zugänglich, etwa Sanitäranlagen; die Versorgung mit grundlegenden Gütern und Hilfsmitteln ist oft unzureichend; zugängliche Informationen fehlen. Stereotypisierungen verschärfen Diskriminierung und können effektiven Schutz vereiteln. Dadurch können sich Beeinträchtigungen gesundheitlich verschlechtern, während Barrieren Ausgrenzung verstärken und den Bedarf an Unterstützung auf der Flucht erhöhen.⁶

Die Erfahrungen von HI – Crossroads zeigen: Auch die Asylverfahren in Deutschland

berücksichtigen die spezifischen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen bislang häufig weder verfahrensrechtlich noch materiellrechtlich angemessen. Es fehlt an der Gewährung von Nachteilsausgleichen. Es fehlen Sonderbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, Anhörungen werden nicht immer mit den erforderlichen Pausen, der nötigen Sensibilität oder in der passenden Gebärdensprache durchgeführt, Bescheide und Belehrungen sind regelmäßig nicht barrierefrei. Eine in der Regel auf medizinische Aspekte verengte Schutzprüfung führt dazu, dass behinderungsspezifische Verfolgung, Verfolgung aus anderen Gründen und drohende Verletzungen zentraler Rechte im Herkunftsland, insbesondere im Bereich von Teilhabe, Autonomie und Gleichberechtigung, selten hinreichend berücksichtigt werden.

II. Die UN-Behindertenrechtskonvention



⁶ Vgl. Hennig et al., *Flucht, Migration und Behinderung*, hrsg. v. MINA – Leben in Vielfalt e. V., S. 4 ff.

2.1 Definition und Verständnis von Behinderung

Lange Zeit wurde Behinderung v. a. medizinisch und defizitorientiert verstanden: als individuelle Abweichung von einer vermeintlichen Norm, die durch Behandlung, Fürsorge oder Sonderstrukturen zu kompensieren sei.⁷ Menschen mit Behinderungen erschienen v. a. als Objekte von Heilung, Pflege oder Betreuung. Ab den 1970er Jahren stellte die maßgeblich von Selbstvertretenden getragene Behindertenrechtsbewegung dieses Verständnis grundlegend in Frage. Sie entwickelte das soziale Modell von Behinderung: Menschen werden nicht durch ihre Beeinträchtigung behindert, sondern durch physische, rechtliche und einstellungsbedingte Barrieren der Gesellschaft.⁸ Ein wichtiger Erfolg dieser Bewegung in Deutschland war die Einführung des behinderungsspezifischen Diskriminierungsverbots in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.⁹

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK; die Konvention)¹⁰ baute auf diesem sozialen Modell auf und entwickelte es zu einem menschenrechtlichen Verständnis von Behinderung weiter. Menschen mit Behinderungen sind vollwertige Träger*innen der universellen Menschenrechte, die die UN-BRK für ihre Lebensrealität ausbuchstabiert. Somit schafft die UN-BRK auch keine über die allgemeinen

Menschenrechte hinausgehenden gruppenspezifischen Sonderrechte, sondern konkretisiert diese Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen.¹¹

Nach Art. 1 Abs. 2 UN-BRK stehen die in der UN-BRK verankerten Rechte allen Menschen zu, die langfristige körperliche, psychische, kognitive oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.¹² Damit bringt die Konvention einen grundlegenden Paradigmenwechsel zum Ausdruck: Das Vorliegen einer individuellen Beeinträchtigung ist zwar zentral, kann aber für sich genommen nie zu einer Behinderung führen. Eine Behinderung entsteht erst durch umwelt- und einstellungsbedingte Barrieren. Diese Barrieren sind nicht von den Personen selbst zu überwinden; vielmehr ist es staatliche Pflicht, sie abzubauen. Gesetze und politische Konzepte, die vom Fürsorge- oder medizinischen Defizitmodell ausgehen und die Verantwortung damit der einzelnen Person zuweisen, stehen nicht in Einklang mit der UN-BRK.¹³

⁷ Waldschmidt, *Forschung zum Thema Behinderung*.

⁸ Ebd.

⁹ Mürner/Sierck, in: Degener/Diehl, *Handbuch Behindertenrechtskonvention*, S. 34; Bundeszentrale für politische Bildung, *Vor dreißig Jahren: Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung*.

¹⁰ Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008, BGBl. 2008 II S. 1419, 1420.

¹¹ Banafsche, in: Deinert et al., *StichwortKommentar Behindertenrecht*, Stichwort 28: Behindertenrechtskonvention, Rn. 7 f.; vgl. auch Aichele/Bernot, *Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, S. 12.

¹² Dabei ist das Merkmal der Langfristigkeit nicht zu eng auszulegen. Zwar kann die Sechsmonatsgrenze des SGB IX als Orientierung dienen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX), maßgeblich ist jedoch das eigenständige menschenrechtliche Verständnis der UN-BRK, die Konvention nennt keinen eigenen zeitlichen Rahmen, vgl. UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Regelungen zum „Behinderebegriff“*.

¹³ UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 2, 8, 9.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat das menschenrechtliche Modell von Behinderung im Sozialrecht aufgegriffen und konkretisiert, insbesondere im Sozialgesetzbuch (SGB) IX. Ausdruck dessen sind v. a. die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einem personenzentrierten Teilhaberecht (SGB IX) anstatt eines Teils der Sozialhilfe (SGB XII) sowie der Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX, der Behinderung als Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren versteht. Ziel des SGB IX ist es, Selbstbestimmung sowie volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe im Sinne der UN-BRK zu fördern sowie Benachteiligungen zu vermeiden und ihnen entgegenzuwirken.¹⁴

Neben Mobilitätseinschränkungen, Seh- oder Hörbeeinträchtigungen und kognitiven Beeinträchtigungen können zu den nach § 2 SGB IX anerkannten Behinderungen auch chronische Erkrankungen wie Diabetes, Herzerkrankungen, Krebs sowie Traumafolgestörungen, psychosomatische Beschwerden, Angststörungen und das posttraumatische Belastungssyndrom (PTBS) gehören.

¹⁴ Vgl. Gesetzesbegründung zum BTHG, BT-Drs. 18/9522, S. 2–3, und Bundesministerium für Arbeit und Soziales, *Leistungen nach dem SGB IX*.

Der Unterschied zwischen Erkrankung und Behinderung hängt nach Auffassung des UN-BRK-Fachausschusses nicht von der Art der Beeinträchtigung ab, sondern von ihrer Intensität, Dauer oder Chronizität sowie vom Zusammenspiel mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.¹⁵ Die UN-BRK erfasst zudem weitere Beeinträchtigungsformen, die das SGB IX nicht anerkennt, etwa Albinismus¹⁶ und altersbedingte Beeinträchtigungen.¹⁷

Der Bereich des Ordnungs- und Migrationsrechts blieb von der Reform im Rahmen des BTHG jedoch unberührt. Folglich wirkt dort ein medizinisch verengtes Verständnis von Behinderung fort, was sich in der Ausgestaltung und Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), aber auch des Asylgesetzes (AsylG) und des AufenthaltG merklich niederschlägt.

¹⁵ Konkret zu multipler Sklerose: UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2021, *Sherlock / Australien*, Mitteilung Nr. 20/2014, CRPD/C/24/D/20/2014, Rn. 8.6.

¹⁶ Beispielsweise UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 18.08.2017, X / *Tansania*, Mitteilung Nr. 22/2014, CRPD/C/18/D/22/2014, Rn. 7.6.

¹⁷ Vgl. Hirschberg, *Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, S. 3.

Infobox I: Bindungswirkung der UN-BRK

Die UN-BRK¹⁸ ist durch ein Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG in die deutsche Rechtsordnung überführt worden.¹⁹ Sie steht im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.²⁰ Damit bindet sie nicht nur den Bund, sondern auch die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten unmittelbar.²¹ Gleiches gilt für die Kommunen als Teil der staatlichen Gesamtorganisation.²² Dies wird für die UN-BRK ausdrücklich durch Art. 4 Abs. 5 bestätigt, wonach die Verpflichtungen der Konvention ohne Einschränkung für alle Ebenen staatlichen Handelns gelten.

Die UN-BRK ist als „lebendiges“ menschenrechtliches Instrument dynamisch auszulegen. Ihr Bedeutungsgehalt erschließt sich nicht allein aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte, sondern entwickelt sich im Lichte veränderter Erkenntnisse zu Behinderung, Autonomie, Inklusion und Gleichberechtigung fort. Maßgeblich sind daher auch Sinn und Zweck der Konvention, die heutigen Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen, die Staatenpraxis sowie die Auslegung durch menschenrechtliche Spruch-

körper.²³ Eine zentrale Funktion kommt dabei dem UN-BRK-Fachausschuss zu. Seine Allgemeinen Bemerkungen sowie Abschießenden Bemerkungen in Staatenberichtsverfahren und Stellungnahmen sind für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung wichtige Orientierungspunkte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssen sich Fachgerichte mit diesen Empfehlungen, Leitlinien und Berichten auseinandersetzen; ihnen kommt „erhebliches Gewicht“ zu.²⁴ → 2.4 zu Individualbeschwerden

Die UN-BRK ist im Rahmen völkerrechtsfreundlicher Auslegung, wie sie im Grundgesetz angelegt ist, bei der Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte sowie des einfachen Rechts zu berücksichtigen.²⁵ Soweit Gewährleistungen hinreichend bestimmt und unbedingt formuliert sind, können sie unmittelbare Wirkung entfalten und eingeklagt werden. Für Art. 5 Abs. 2 UN-BRK ist dies bereits anerkannt;²⁶ auch weitere Bestimmungen kommen hierfür in Betracht, etwa Art. 30 Abs. 4 UN-BRK (Zugang zu Gebärdensprache und Gehörlosenkultur).²⁷

Seit ihrer Ratifikation durch die EU ist die UN-BRK zudem Bestandteil des Unions-

rechts.²⁸ Sie ist demnach bei der Schaffung und Anwendung sekundären Unionsrechts, etwa der Qualifikationsverordnung²⁹ (Qualifikations-VO) und Asylverfahrensverordnung³⁰ (AsylVfVO)³¹ sowie bei der Auslegung unionsrechtlich geprägter nationaler Normen, z. B. im Bereich der Aufnahme-RL, vorrangig zu berücksichtigen.³² Deutsche Behörden und Gerichte sind verpflichtet, europäisches Recht im Einklang mit der UN-BRK auszulegen und Anwendungskonflikte zu vermeiden.³³

Ergänzend sind die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta in die rechtliche Prüfung einzubeziehen, soweit eine nationale Maßnahme in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt (Art. 51 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union [GRCh]). Artikel 21 GRCh verbietet Diskriminierung wegen Behinderung; Art. 26 GRCh verpflichtet zur Achtung und Förderung von Teilhabe und selbstbestimmter Lebensführung.

28 EuGH, Urt. v. 22.05.2014, C-356/12, Rn. 68.

29 Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L, 2024/1347, 22.05.2024.

30 Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, ABL. L, 2024/1348, 22.05.2024.

31 Vgl. EuGH, Urt. v. 11.04.2013, C-335/11 und C-337/11, Rn. 28 ff.; O'Mahony/Quinlivan, *UNCRPD Concluding Observations in relation to the EU report*, hrsg. v. Policy Department for Citizens, Equality and Culture des Europäischen Parlaments, S. 6 f.

32 Nettesheim, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 59 GG, Rn. 186g.

33 Kotzur/Richter, in: Welke (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention*, S. 87.

18 Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die UN-BRK am 24.02.2009. Nach den Regularien der Konvention trat sie am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft und ist seitdem geltendes Recht.

19 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006, BGBl. II 2008 S. 1419; vgl. Krajewski, *Völkerrecht*, § 12 Rn. 154; Pieper, in: Epping/Hillgruber (Hg.), *Beck'scher Online-Kommentar GG*, Art. 59 GG, Rn. 41.

20 Aichele, *Die UN-Behindertenrechtskonvention*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, S. 1.

21 Vgl. dazu etwa in Bezug auf Deutschland: UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland, Rn. 6, 7 Buchst. f., 8 Buchst. f.

22 Verfassungsrechtlich sowie staatsorganisationsrechtlich sind die Kommunen den Ländern zuzuordnen. Ihre Aufgaben und Entscheidungen richten sich nach den Vorgaben der Länder, die für das Kommunalrecht zuständig sind: Dietlein/Hellermann, *Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen*, § 2, Rn. 4 u. 29.

23 Vgl. für die GfK im Kontext der UN-BRK: Motz, *The Refugee Status of Persons with Disabilities*, S. 63 ff., insb. S. 63 und S. 76 f.

24 BVerfG, Beschl. v. 26.07.2016, 1 BvL 8/15, Rn. 90 f.; Urt. v. 24.07.2018, 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16, Rn. 91; Beschl. v. 29.01.2019, 2 BvC 62/14, Rn. 65.

25 BVerfG, Beschl. v. 30.01.2020, 2 BvR 1005/18, Rn. 40; BSG, Urt. v. 06.03.2012, B 1 KR 10/11 R, Rn. 31 zur Auswirkung auf das Grundgesetz; Dreier, in: Dreier, *GG-Kommentar*, Art. 1 Abs. 2 GG, Rn. 21.

26 BSG, Urt. v. 06.03.2012, B 1 KR 10/11 R, Rn. 29, 31.

27 Ebd., Rn. 25.



2.2 Aufbau der UN-BRK und ihre Bedeutung für geflüchtete Menschen

Ziel der UN-BRK ist es, Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und die Achtung ihrer Menschenwürde zu sichern (Art. 1 UN-BRK). Die UN-BRK folgt Prinzipien (sogenannten allgemeinen Grundsätzen; Art. 3 UN-BRK), z. B. Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit, Selbstbestimmung und Autonomie, Inklusion und Teilhabe, Zugänglichkeit, Achtung der Entwicklung des Kindes. Zudem enthält sie allgemeine Verpflichtungen (Art. 4 UN-BRK), etwa Partizipation, Bewusstseinsbildung und Zugänglichkeit, und formuliert Einzelrechte, z. B. bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. **Prinzipien wie Nichtdiskriminierung, Selbstbestimmung und Inklusion prägen alle Bestimmungen der Konvention. Sie sind bei deren Auslegung zwingend zu berücksichtigen.**

Nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c sind die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der Rechte aus der UN-BRK zu ergreifen und sie in sämtlichen Rechts- und Politikbereichen zu berücksichtigen. Eine Beschränkung dieser Verpflichtung auf eigene Staatsangehörige enthält die UN-BRK nicht. Die Rechte der UN-BRK gelten damit unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus, das heißt, sie gelten auch für geflüchtete Menschen mit Behinderungen vollumfänglich.

Ein eigenständiger Artikel zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen findet sich in der UN-BRK jedoch nicht. Deren Rechte werden bislang v. a. unter Art. 18 UN-BRK (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) verhandelt, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu und die Ausgestaltung von asyl- und migrationsrechtlichen Verfahren genauso wie hinsichtlich der Aufenthaltssicherung und Staatsangehörigkeit. Der UN-BRK-Ausschuss hat in diesem Zusammenhang sowohl bei der europäischen GEAS-Reform als auch bei deutschen Verfahren Defizite aufgezeigt.³⁴ Ergänzend könnten sich Schutzpflichten in Fluchtkontexten aus Art. 11 UN-BRK (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) ergeben, der die Vertragsstaaten verpflichtet, in Gefahrensituationen, humanitären Notla-

34 UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland, Rn. 41 Buchst. b und c, 42 Buchst. b und c (in Bezug auf Bedarfsidentifizierung und Kriterium der Lebensunterhaltssicherung bei der Anspruchseinbürgerung) und UN-BRK-Fachausschuss (2025), Concl. Observations EU, Rn. 46 Buchst. c, d, 47

gen und bewaffneten Konflikten Schutz und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.³⁵ Die Aktivierung der *Richtlinie über vorübergehenden Schutz*³⁶ für Ukrainer*innen durch die EU etwa wurde durch den UN-BRK-Fachausschuss unter Art. 11 UN-BRK behandelt.³⁷

Buchst. c, d und e (in Bezug auf das Verständnis von Behinderung, Bedarfsidentifizierung, Aufnahmegarantien, u. a. Migrationshaft, und Zugang zu Verfahren und Pushbacks).

35 Vgl. z. B. Barry, *Joint Submission of ICHR and CDLP to the Draft General Comment on Art. 11 CRPD*, S. 6 f.

36 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABL. L 212 v. 07.08.2001, S. 12–23.

37 UN-BRK-Fachausschuss (2022), *Situation of Persons with Disabilities in Ukraine and in Countries where they have fled after 24 February 2022*, Rn. 23, 27 ff.

Infobox II: Intersektionale Diskriminierung



Die unzureichende Berücksichtigung der Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen hängt wesentlich mit Barrieren zusammen, die auf **intersektionaler Diskriminierung** beruhen. Intersektionale Diskriminierung bei Menschen mit Behinderungen liegt vor, wenn sich ihre Benachteiligungen nicht allein aus der Behinderung, sondern zugleich aus weiteren Merkmalen ergeben, z. B. Geschlecht, Herkunft, Alter oder Aufenthaltsstatus.³⁸ Diese Diskriminierungsdimensionen wirken nicht bloß nebeneinander, sie überschneiden sich und erzeugen eigenständige Diskriminierungsformen. Sowohl die eindimensionale Betrachtung als auch das Aufschichten von

38 UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 19.

Diskriminierungsmerkmalen erkennt die Lebensrealität der betroffenen Personen. Wird einer blinden Frau etwa der Zugang zu Familienplanung verwehrt, liegt intersektionale Diskriminierung vor, denn Geschlecht und Behinderung wirken hierbei untrennbar zusammen.³⁹

Gerade im Asyl- und Aufnahmekontext muss intersektionale Diskriminierung stärker berücksichtigt werden. Im Zusammenspiel von Behinderung, Herkunft und Aufenthaltsstatus entstehen spezifische Benachteiligungen und daraus wiederum spezifische Bedarfe an Nachteilsausgleich, die rechtlich eigenständig zu würdigen sind.

39 Ebd.

2.3 Prinzipien der UN-BRK: eine Auswahl

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Art. 5 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) garantiert Gleichheit vor dem Gesetz und wirksamen Schutz vor Diskriminierung. Laut Art. 2 UAbs. 3 (Begriffsbestimmungen) umfasst Diskriminierung jede Benachteiligung, die die gleichberechtigte Ausübung von Rechten beeinträchtigt, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Von Art. 5 Abs. 2 UN-BRK sind auch mehrfache und intersektionale Diskriminierungen erfasst, etwa die an der Schnittstelle von Behinderung,

Herkunft und Aufenthaltsstatus.⁴⁰ Maßgeblich für den Diskriminierungsschutz sind nicht formelle Regelungen, sondern der tatsächliche Schutz vor Ausgrenzung sowie der effektive Zugang zu Rechtsschutz in allen staatlich geregelten Lebensbereichen.⁴¹ Gerade Defizite bei der Umsetzung von Gleichheits- und Antidiskriminierungsgesetzen können deren Wirksamkeit erheblich mindern und damit

40 Ebd.

41 Ebd., Rn. 3, 17; vgl. auch Hübner, *Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, S. 1.

Diskriminierung sogar verstärken, anstatt ihr entgegenzuwirken. Deshalb sind Selbstvertretungsorganisationen bei der Umsetzung und Überwachung der Konvention nach dem Prinzip „Nichts über uns ohne uns“ zwingend einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3 UN-BRK).⁴²

Vertragsstaaten sind verpflichtet, a) vor unmittelbarer⁴³ und b) mittelbarer⁴⁴ Diskriminierung, c) vor der Versagung „angemessener Vorkehrungen“ zum Nachteilsausgleich oder d) vor Belästigung⁴⁵ zu schützen. Eine Ungleichbehandlung ist nur dann zulässig, wenn sie objektiv gerechtfertigt, verhältnismäßig und auf ein legitimes Ziel im Sinne der Konvention gerichtet ist.⁴⁶ Fehlende Mittel beispielsweise rechtfertigen Benachteiligungen nur, wenn der Staat zuvor alle verfügbaren Ressourcen ausgeschöpft hat, um Diskriminierung vorrangig zu bekämpfen

und zu beseitigen.⁴⁷ [↪ 5.1 zur Bedeutung im Rahmen des subsidiären Schutzes](#)

Der Schutz vor Diskriminierung bildet einen Kernbereich der Konvention. Er ist stets unmittelbar zu gewährleisten, auch im Bereich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. In diesen Fällen greift der Progressionsvorbehalt⁴⁸ des Art. 4 Abs. 2 nicht.

Art. 5 UN-BRK prägt zudem die Auslegung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.⁴⁹ An die Rechtfertigung behinderungsbezogener Benachteiligungen sind verfassungsrechtlich strenge Maßstäbe anzulegen. Zulässig sind sie nur aus zwingenden Gründen, etwa wenn sie unerlässlich sind, um behinderungsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen, und kein zumutbarer Nachteilsausgleich möglich ist oder wenn sie dem Schutz eines mindestens gleichwertigen Verfassungsguts dienen.⁵⁰

„Angemessene Vorkehrungen“ nach Art. 5 Abs. 3 UN-BRK sind notwendige und geeignete Änderungen oder Anpassungen im Einzelfall, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und Gleich-

berechtigung ermöglichen.⁵¹ Die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen entsteht, sobald der Bedarf geltend gemacht wird oder vernünftigerweise erkennbar ist. Barrieren sind im Austausch mit der betroffenen Person zu ermitteln und grundsätzlich durch angemessene Vorkehrungen zu beseitigen, sofern diese „(rechtlich oder praktisch) machbar“, „relevant (d.h. notwendig und sachgerecht) oder wirksam“, nicht „unverhältnismäßig oder unbillig“ und „geeignet [sind], das wichtige Ziel der Gleichberechtigung und der Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen“.⁵² Eine Ablehnung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders begründungsbedürftig, wobei die Begründung auf objektiven Kriterien beruhen und zeitnah mitgeteilt werden muss.⁵³ Vorkehrungen können etwa die Anpassung von Räumen (z. B. Rampen, barrierefreie Toiletten und reiz- bzw. geräuscharme Rückzugs- oder Prüfungsräume) oder Informationen (Einfache Sprache, Brailleschrift, Gebärdensprachdolmetschung), die Änderung von Verfahren, die Anpassung von Lernmaterialien und Unterrichtsmethoden sowie die Bereitstellung einer Einhand-Tastatur oder barrierefreier Computersoftware umfassen.⁵⁴ Zur wirksamen Durchsetzung braucht es v. a. Zugang zur Justiz, das heißt zu wirksamen Rechtsmitteln und zu Barrierefreiheit bei der Durchführung von Gerichtsverfahren, sowie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.⁵⁵

Regelungen zur Gewährung angemessener Vorkehrungen finden sich auch im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG), spezifisch in § 7 BGG, sowie in nahezu allen Landes-Behindertengleichstellungsgesetzen.⁵⁶ Im Asylverfahren sind nach § 7 BGG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und Art. 5 Abs. 3 UN-BRK angemessene Vorkehrungen zu gewähren, damit Verfahren für Menschen mit Behinderungen fair und diskriminierungsfrei durchgeführt werden können. [↪ 3.2, 3.4 und !\[\]\(6059a5aa8b4ca7bb793408023d6c6e42_img.jpg\) Infobox V](#)

Zugänglichkeit

Das Prinzip der Zugänglichkeit ist für das asylrechtliche Verfahren zentral – sowohl für die Einhaltung von Verfahrensgarantien, [↪ 3.4](#), als auch für die Bewertung menschenwürdiger Bedingungen im Zielstaat. [↪ v. a. 4.2, 4.3, 5.2 und 6.2](#) Zugänglichkeit ist ein „Schlüsselbegriff der UN-BRK“⁵⁷; er ist eng mit dem Konzept der Barrierefreiheit verbunden.⁵⁸ Zugänglichkeit ist sowohl ein Prinzip der Konvention (Art. 3) als auch eine allgemeine Verpflichtung (Art. 4). Artikel 9 UN-BRK konkretisiert diese Verpflichtung: Gebäude, Transportmittel, Informationen, Kommunikation, digitale Systeme sowie

42 UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 2, 29, 33, 73 f, j, m.

43 Beispielsweise eine staatliche Schule, die sich weigert, ein Kind mit Behinderungen aufzunehmen, damit sie ihr schulisches Programm nicht ändern muss: UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 18 a. Dabei ist das Motiv oder die Absicht des diskriminierenden Akteurs unerheblich. Ebd.

44 Beispielsweise eine Schule, die keine Bücher in Leichter Sprache zur Verfügung stellt, auch wenn der Schulbesuch für Kinder mit kognitiver Beeinträchtigung an sich erlaubt ist: UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 18 b. Mittelbare Diskriminierung liegt ebenfalls vor, wenn Banken Standardleistungen wie Geldabheben und Überweisungen auf Automaten auslagern, die für Menschen im Rollstuhl oder Menschen mit Sehbehinderungen nicht zugänglich sind. Vgl. Hübner, *Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK, S. 3; siehe auch UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 31.08.2018, *Iuliia Domina and Max Bendtsen / Dänemark*, Mitteilung Nr. 39/2017, CRPD/C/20/D/39/2017, Rn. 8.3.

45 UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 18 d.

46 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2021, *Sherlock / Australien*, CRPD/C/24/D/20/2014, Rn. 8.7.

47 Ebd., mit Verweis auf UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2009), Allg. Bem. Nr. 20, Rn. 13.

48 Der Progressionsvorbehalt im völkerrechtlichen Sinne, oder auch Vorbehalt der progressiven Realisierung, nach Art. 4 Abs. 2 UN-BRK bedeutet, dass Vertragsstaaten verpflichtet sind, im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel („progressiv“) die volle Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schrittweise herbeizuführen. Siehe dazu auch Masuch, *„Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“*.

49 BSG, Urt. v. 06.03.2012, B 1 KR 10/11 R, Rn. 29, 31.

50 Zur Rechtfertigung einer Benachteiligung aufgrund von Behinderung siehe BVerfG, Urt. v. 22.11.2023, 1 BvR 2577/15, 1 BvR 2578/15 und 1 BvR 2579/15, Rn. 59; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 29.01.2019, 2 BvC 62/14, Rn. 49 ff.

51 Siehe UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“*, S. 1.

52 UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 26.

53 UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“*, S. 2.

54 Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 23; UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“*, S. 1.

55 UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 31; in Bezug auf Zugänglichkeit auch UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 31.

56 Ausnahmen bilden Brandenburg und Baden-Württemberg, vgl. auch UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“*, S. 1. Im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz findet sich zudem keine Definition der angemessenen Vorkehrungen. Ebd.

57 UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Information zu Allg. Bem. Nr. 2*, S. 2.

58 Ebd. Allerdings sind Zugänglichkeit und Barrierefreiheit nicht gleichzusetzen. Ob Zugänglichkeit besteht, zeigt sich erst im konkreten Einzelfall. Sie kann durch angemessene Vorkehrungen hergestellt werden, auch wenn noch Barrieren bestehen. Umgekehrt entbindet weitgehende Barrierefreiheit nicht von der Pflicht, bei Bedarf individuelle Vorkehrungen zu treffen. Ebd., S. 5.

sonstige Einrichtungen und Dienstleistungen müssen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zugänglich und nutzbar sein.⁵⁹ Barrierefreiheit ist damit keine bloße Organisationsfrage, sondern Voraussetzung für die Ausübung aller Rechte, die die UN-BRK vermittelt, und Ausdruck von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.⁶⁰

Es ist staatliche Pflicht, neue Barrieren zu verhindern und bestehende Barrieren kontinuierlich abzubauen.⁶¹ Dazu gehört es auch, dass Behörden im Kontakt mit Menschen mit Behinderungen zugängliche Kommunikationsformen ermöglichen müssen, insbesondere Gebärdensprache, Braille sowie ergänzende und alternative Kommunikation. Diese Pflicht besteht unabhängig vom konkreten Einzelfall. Sie kann nicht mit Verweis auf Sparmaßnahmen oder hohe Kosten abgetan werden.⁶²

Vollständige Barrierefreiheit ist kaum erreichbar, weil nicht alle Behinderungen durch allgemeine Standards erfasst werden. Barrieren bedeuten daher nicht automatisch Diskriminierung, entfalten aber mit zunehmender Dauer eine immer stärkere Indizwirkung für eine Diskriminierung.⁶³ Bei individuellem Bedarf müssen stets angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden (Art. 5 Abs. 3, Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK).⁶⁴ Als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nennt der UN-BRK-Fachausschuss etwa Situationen,

in denen diskriminierende Regelungen eingeführt werden, nachdem Zugänglichkeitsstandards geschaffen wurden, oder in denen angemessene Vorkehrungen nicht gewährt werden.⁶⁵ [↪ 5.1 zur Bedeutung im Rahmen des subsidiären Schutzes](#)

Autonomie und unabhängige Lebensführung

Auch Autonomie und unabhängige Lebensführung sind im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren in Bezug auf menschenwürdige Lebensbedingungen im Zielstaat für Menschen mit Behinderungen zu prüfen. [↪ v. a. 4.2, 4.3, 5.2 und 6.2](#) Autonomie und Selbstbestimmung sind Prinzipien der UN-BRK (Art. 3) und in Art. 19 UN-BRK als Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft konkretisiert. Die Norm enthält sowohl subjektive Rechte als auch programmatische staatliche Verpflichtungen.

Art. 19 UN-BRK hebt drei Kernelemente hervor: 1.) die Wahlfreiheit, „wo, wie und mit wem“ eine Person lebt, 2.) den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsleistungen einschließlich persönlicher Assistenz und 3.) den gleichberechtigten Zugang zu allgemeinen Diensten. Die Verweigerung von Unterstützungsleistungen kann eine Verletzung von Art. 19 i.V.m. Art. 5 UN-BRK darstellen, also eine Diskriminierung sein.⁶⁶ Maßgeblich für einen konventionskonformen Zugang zu Assistenz ist u. a. die Berücksichtigung des Willens und der Präferenzen der betroffenen Person und ihre Einbindung in den Entscheidungsprozess.⁶⁷ Die familiäre Betreuung ist

⁶⁵ Ebd., Rn. 31.

⁶⁶ UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 46.

⁶⁷ Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 61.

⁵⁹ Vgl. UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Information zu Allg. Bem. Nr. 2*, S. 3 ff.

⁶⁰ Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 4, 23.

⁶¹ UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 24, 27, 33.

⁶² Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 15, 25.

⁶³ UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, *Information zu Allg. Bem. Nr. 2*, S. 4 mit Verweis auf UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 26, 31.

⁶⁴ UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 26.

zu fördern, um Institutionalisierung zu vermeiden und ein selbstbestimmtes Leben im familiären und gemeindenahen Umfeld zu ermöglichen.⁶⁸

Daneben verpflichtet Art. 19 UN-BRK den Staat strukturell zum Aufbau gemeindenaher Unterstützungsangebote, zur Umschichtung von Mitteln – weg von Institutionen hin zu individueller, gemeindenaher Assistenz – und zur Planung von De-Institutionalisierung.⁶⁹ Diese Pflichten sind nicht ohne Weiteres individuell einklagbar, verlangen aber eine schrittweise Umsetzung unter Ausschöpfung verfügbarer Ressourcen. Dazu gehören verbindliche Strategien mit Zeitrahmen und Budgetumwidmungen.⁷⁰

Teilhabe und Inklusion

Teilhabe und Inklusion zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen eine volle,

wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Sie bilden zusammen ein zentrales Prinzip der UN-BRK (Art. 3 UN-BRK). Für Menschen mit Behinderungen sind Teilhabe und Inklusion Grundvoraussetzungen eines menschenwürdigen Existenzminimums und daher auch bei der Bewertung der Lebensbedingungen im Zielstaat zu berücksichtigen. [↪ v. a. 4.2, 4.3, 5.2 und 6.2](#)

Teilhabe bedeutet nicht nur formaler Zugang, sondern tatsächliche Mitwirkung und Einbeziehung in alle Lebensbereiche, einschließlich Politik, Sozialwesen, Wirtschaft und Kultur.⁷¹ Sie setzt voraus, dass Barrieren – ganz gleich ob physisch, kommunikativ, sozial oder institutionell – abgebaut und Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, die eine gleichberechtigte Beteiligung ermöglichen. Die UN-BRK konkretisiert dieses Prinzip in zahlreichen Einzelrechten, etwa im Recht auf unabhängige Lebensführung (Art. 19), Bildung (Art. 24), Arbeit und Beschäftigung (Art. 27), Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29), Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30) inklusive dem Anspruch auf Zugang zu Gebärdensprache und Gehörlosenkultur (Art. 30 Abs. 4) sowie dem Recht auf Zugang zur Justiz (Art. 13).

⁶⁸ Art. 23 Abs. 3 bis 5 UN-BRK; Vgl. auch UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 67, 75, 61, 12, 55; vgl. auch UN-Menschenrechtsrat (2016), Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar, Rn. 20 ff.

⁶⁹ De-Institutionalisierung umfasst alle Prozesse, die Menschen mit Behinderungen ihre Autonomie, Wahlfreiheit und Kontrolle darüber, wie, wo und mit wem sie leben wollen, zurückgeben. UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 19.

⁷⁰ UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn., 42, 54, 57 f.

⁷¹ Ausführlich dazu: Degener/Diehl (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention*, Kapitel III, S. 103–398.

Infobox III: Refoulement-Schutz (Schutz vor Abschiebungen)



Das Refoulement-Verbot untersagt die Ausweisung, Abschiebung oder Zurückweisung in einen Staat, in dem der betroffenen Person schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Im Flüchtlingsrecht ist das Verbot in Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK)⁷² verankert: Danach darf niemand in einen Staat zurückgewiesen werden, in dem Leben oder Freiheit bedroht sind.

Über die GFK hinaus hat sich das Refoulement-Verbot zu einem zentralen völkerrechtlichen Schutzprinzip entwickelt. Es ist heute in zahlreichen Menschenrechtsverträgen verankert, insbesondere in Art. 3 der UN-Antifolterkonvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe – CAT) und Art. 22 Abs. 8 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, aber auch im Wege der Auslegung von Art. 3 EMRK, Art. 6 und 7 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpr), Art. 6 und 37 Überein-

2.4 Das Refoulement-Verbot der UN-BRK

Die UN-BRK enthält einen eigenständigen, auf die Situation von Menschen mit Behinderungen bezogenen Schutz vor Rückführungen in menschenrechtswidrige Verhältnisse. Der UN-BRK-Fachausschuss hat dazu mehrere Individualverfahren geführt, deren Linie im Folgenden beleuchtet werden soll.

Die Zulässigkeit von Individualbeschwerden richtet sich nach Art. 2 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (OPCRPD), das auch von Deutschland ratifiziert wurde,⁷⁹ und nach Regel 70 der Verfahrensordnung des UN-BRK-Fachausschusses (RoP).⁸⁰ Nach Art. 2 Buchst. d OPCRPD müssen innerstaatliche Rechtsbehelfe grundsätzlich erschöpft sein; es sei denn, diese sind unangemessen verzögert oder lassen keine wirksame Abhilfe erwarten. Eine vorherige Ablehnung durch den EGMR steht der Befassung nicht entgegen, sofern diese nicht eindeutig auf die materielle Unbegründetheit gestützt war (Art. 2 Buchst. c OPCRPD).⁸¹

Die materielle Prüfung erfolgt nach Art. 5 OPCRPD i.V.m. Regel 73 Abs. 1 RoP.⁸² Der

UN-BRK-Fachausschuss entscheidet, ob eine Vertragsverletzung vorliegt und, soweit einschlägig, welche Maßnahmen der Vertragsstaat ergreifen sollte, um die Menschenrechtsverletzung zu beheben. Die Umsetzung der vom Ausschuss empfohlenen Maßnahmen wird von ihm nachfolgend überprüft (Art. 7 OPCRPD).⁸³ Für Deutschland hat der UN-BRK-Fachausschuss die stark wortlautbezogene Prüfung der gerichtlichen Durchsetzbarkeit der UN-BRK durch die Gerichte kritisiert. Er empfiehlt, die Justiziabilität der Konventionsrechte in enger Anlehnung an seine Spruchpraxis im Rahmen des Fakultativprotokolls zu bestimmen.⁸⁴

Angesichts der erheblichen Verfahrensdauer vor dem UN-BRK-Fachausschuss kommen einstweilige Anordnungen (*interim measures*) besondere Bedeutung zu. Der Ausschuss kann sie nach Art. 4 Abs. 1 OPCRPD und Rule 64 RoP anordnen, um drohende irreparable Schäden bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu verhindern. Gerade weil Individualbeschwerden vor dem Ausschuss häufig über längere Zeit anhängig bleiben, sichern einstweilige Anordnungen die praktische Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens. Auch wenn die späteren Sachentscheidungen des Ausschusses nicht in materielle Rechtskraft erwachsen, spricht viel dafür, dass die Vertragsstaaten die einstweiligen Anordnungen des Ausschusses zu befolgen haben. Artikel 26 der von Deutschland ratifizierten *Wiener Vertragsrechtskonvention*⁸⁵ verpflichtet die Staaten zur Einhaltung der eingegangenen völkervertraglichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben. Daher

verletzt nach ständiger Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses ein Staat seine Verpflichtungen, wenn er die einstweiligen Anordnungen missachtet und dadurch den Schutz von Rechten nach Konvention durch das Fakultativprotokoll vereitelt.⁸⁶ Diese Erwägung lässt sich auf das Individualbeschwerdeverfahren nach dem OPCRPD übertragen.

Die materielle Prüfung knüpft an den etablierten Refoulement-Standard an, v. a. aus der Spruchpraxis des UN-Menschenrechtsausschusses und des EGMR: **Erforderlich sind substantielle Gründe für ein reales Risiko⁸⁷ schwerwiegender, irreparabler Verletzungen von Rechten aus der Konvention, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Art. 10 (Recht auf Leben) und Art. 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) UN-BRK.**⁸⁸ Die Anforderungen an die Darlegung dieser Gründe sind hoch:⁸⁹ Zentral ist die hinreichende Substantiierung. Der Ausschuss verlangt nicht nur die Behauptung einer Gefährdung, sondern eine genaue und belastbare Darlegung der absehbaren Rechtsverletzungen und des staatlichen Versagens.⁹⁰

Den Behörden der Vertragsstaaten kommt ein weiter Spielraum bei der Beurteilung zu. Grundsätzlich obliegt es ihnen, Tatsachen und Beweismittel zu prüfen und zu bewerten. Zugleich ist eine umfassende Würdigung aller Umstände vorzunehmen, einschließlich der individuellen Situation der Beschwerdeführenden und der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat. Ein Eingreifen des UN-BRK-Fachausschusses erfolgt erst dann, wenn ihre Würdigung offensichtlich willkürlich ist, eindeutige Fehler aufweist oder einer Rechtsverweigerung gleichkommt.⁹¹

Bisherige Spruchpraxis: Auf fehlender medizinischer Behandlung basierende Refoulement-Fälle

Die bisherige Spruchpraxis des UN-BRK-Fachausschusses zum Refoulement-Verbot ist v. a. durch Entscheidungen geprägt, bei denen eine Aufenthaltsbeendigung wegen fehlenden Zugangs zu geeigneter medizinischer Behandlung im Zielstaat geprüft wurde.⁹² Meist lagen bei den Beschwerdeführer*innen psychische Beeinträchtigungen vor. Unter Rückgriff auf die Praxis anderer UN-Vertragsorgane wie des Menschenrechts-

79 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008, BGBl. 2008 II S. 1419.

80 UN-BRK-Fachausschuss (2024), Rules of Procedure (RoP), CRPD/C/1/Rev.2; noch nach alter Rechtslage, damals Regel 65: UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, N.I. / Schweden, Mitteilung Nr. 64/2019, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 10.1.

81 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, Z.H. / Schweden, Mitteilung Nr. 58/2019, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 9.2.

82 Beispielsweise UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, N.I. / Schweden, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.1.

83 Siehe auch Degener, in: Degener/ Diehl, *Handbuch Behindertenrechtskonvention*, S. 68.

84 UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland, Rn. 9 f.

85 Wiener Übereinkommen vom 23.05.1969 über das Recht der Verträge, BGBl. 1985 II S. 926 ff.

86 Vgl. UN-Menschenrechtsausschuss (2009), Gen. Comm. No. 33, Rn. 19; ferner etwa Human Rights Committee, Auffassungen v. 29.03.2004, *Ahani / Kanada*, Mitteilung Nr. 1051/2002, CCPR/C/80/D/1051/2002, Rn. 8.2, 12.

87 Die deutsche Rechtsprechung verwendet überwiegend die tradierte Formulierung „beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ für „real risk“; die Bedeutungsgleichheit hat das BVerwG klargestellt mit Ur. v. 01.03.2012, 10 C 7.11, Rn. 12 und Ur. v. 22.05.2019, 1 C 11.18, Rn. 17.

88 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, N.L. / Schweden, Mitteilung Nr. 60/2019, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 6.4.

89 Ebd., Rn. 7.3.

90 Als nicht ausreichend substantiiert befunden wurden die Beschwerden in UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, F.I.J. / Schweden, Mitteilung Nr. 104/2023, CRPD/C/31/D/104/2023, Rn. 6.6 ff., UN-BRK-Fach-

ausschuss, Auffassungen v. 19.03.2021, M.Y. / Schweden, Mitteilung Nr. 49/2018, CRPD/C/24/D/49/2018, Rn. 6.5 f.

91 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, N.I. / Schweden, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn.11.2 m.w.N.; für eine Ablehnung der Beschwerde als unbegründet wegen Fehlens eindeutig willkürlicher Einschätzungen oder einer Rechtsverweigerung durch den Vertragsstaat siehe UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, Z.R. / Schweden, Mitteilung Nr. 94/2021, CRPD/C/31/D/94/2021, Rn. 7.2, 7.6 ff.

92 Beispielsweise UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, N.L. / Schweden, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 7.8., v. 06.09.2021, Z.H. / Schweden, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.9 ff., v. 19.03.2025, N.I. / Schweden, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.5 ff.

ausschusses⁹³ und der an die *Paposhvili-Entscheidung*⁹⁴ anschließenden Rechtsprechung des EGMR, [↗ 6.1](#), hat der Ausschuss diesen Maßstab erstmals in der Sache *N.L. gegen Schweden* ausformuliert: **Es müssen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der betroffenen Person im Fall der Rückführung ein reales Risiko irreparablen Schadens im Sinne der Art. 10 und 15 UN-BRK droht, etwa eine schwere, schnelle und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands oder erhebliches Leiden.**⁹⁵

Zwar räumt der UN-BRK-Fachausschuss den nationalen Behörden einen erheblichen Beurteilungsspielraum ein.⁹⁶ Er verlangt dabei jedoch eine sorgfältige, einzelfallbezogene Prüfung unter Einbeziehung sowohl allgemeiner Quellen als auch individueller Nachweise. Die Darlegungs- und Beweislast liegt zunächst bei der betroffenen Person, wobei eine plausibilisierte, beleggestützte Risikoprognose

ausreicht;⁹⁷ bei schlüssigem Vortrag trifft den Vertragsstaat die Pflicht zur weitergehenden Aufklärung, ob die Gesundheitsversorgung im Zielstaat für die spezifische Behandlung der betroffenen Person tatsächlich ausreicht und zugänglich ist.⁹⁸ Diese Aufklärung darf sich nicht darin erschöpfen, die allgemeine Existenz bestimmter Behandlungsformen im Zielstaat zu prüfen: Es ist die tatsächliche Zugänglichkeit für die betroffene Person zu ermitteln.⁹⁹ **Dabei hat der Ausschuss in seiner Spruchpraxis eine große Zahl von Faktoren berücksichtigt, so etwa das soziale Netzwerk, einen möglichen fehlenden Kontakt zu Angehörigen, verminderte kognitive Fähigkeiten, Arbeitsunfähigkeit, hohe Kosten im Gesundheitssystem, Stigmatisierung im Gesundheitswesen, eine zu erwartende Verschlechterung des Gesundheitszustands bei Rückkehr und die allgemein erschwerten Bedingungen des Zugangs zur Versorgung im Zielstaat.**¹⁰⁰ Bestehen weiterhin Zweifel an der tatsächlichen Verfügbarkeit, muss der Vertragsstaat eine individuelle Zusage der Behandlung im Zielstaat einholen.¹⁰¹ Bei der Einschätzung der Notwendigkeit solcher Zusicherungen sind Faktoren einzubeziehen, wie die spezielle Situation von Rückkehrenden beim Zugang zu Versorgung oder die Frage, vor wie langer Zeit und in welchem Alter die Person das Land verlassen hat.¹⁰²

93 Siehe etwa eine aktuelle positive Entscheidung wegen fehlender angemessener medizinischer Versorgung zugunsten eines bereits mehrfach nach Albanien abgeschobenen Kindes mit Autismus, schwerer kognitiver Entwicklungsbeeinträchtigung, spastischer diplegischer Zerebralparese, Hydrozephalus und Epilepsie: UN-Menschenrechtsausschuss, Auffassungen v. 11.03.2026, *E.B. / Schweden*, Mitteilung Nr. 3724/2020, CCPR/C/145/D/3724/2020.

94 EGMR, Urt. v. 13.12.2016, *Paposhvili / Belgien*, Nr. 41738/10.

95 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, *N.L. / Schweden*, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 7.5, 7.4; v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.4, vgl. auch v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.5 m.w.N. für diese Entscheidungslinie.

96 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.8; für eine Ablehnung der Beschwerde als unbegründet wegen Fehlens eindeutig willkürlicher Einschätzungen oder einer Rechtsverweigerung durch den Vertragsstaat siehe UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, *Z.R. / Schweden*, Mitteilung Nr. 94/2021, CRPD/C/31/D/94/2021, Rn. 7.6 ff.

97 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.9.

98 Ebd.; UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.3.

99 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.9; v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.3.

100 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.7.

101 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.09.

102 Ebd.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Individualbeschwerden an den UN-BRK-Fachausschuss sollten in Refoulement-Fällen sorgfältig und nur auf Grundlage einer dichten Tatsachen- und Beweislage vorbereitet werden. Der UN-BRK-Fachausschuss ersetzt die nationale Tatsachenwürdigung nicht durch eine eigene Vollprüfung, sondern greift regelmäßig erst ein, wenn die innerstaatliche Bewertung offensichtlich willkürlich, offenkundig fehlerhaft oder einer Rechtsverweigerung gleichzustellen ist. Praktisch bedeutet dies: Es muss konkret dargelegt werden, welche entscheidungserheblichen Nachweise übergangen, nicht nachvollziehbar gewürdigt oder nur abstrakt statt einzelfallbezogen geprüft wurden. Besonders wichtig sind aktuelle fachärztliche Atteste, eine genaue Darstellung des individuellen Unterstützungs- und Behandlungsbedarfs, belastbare Herkunftslandinformationen sowie eine konkrete Begründung, weshalb tatsächlich kein Zugang zu erforderlicher Behandlung, Unterstützung oder Schutz im Zielstaat bestehen würde. Die erforderlichen Nachweise sollten möglichst bereits im innerstaatlichen Verfahren vorgelegt werden.¹⁰³

103 Vgl. UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2021, *M.Y. / Schweden*, CRPD/C/24/D/49/2018, Rn. 6.5.

Refoulement-Schutz jenseits enger Gesundheitsfolgen

Der UN-BRK-Fachausschuss hat sich bislang in keiner Sachentscheidung mit Refoulement-Konstellationen jenseits der unzureichenden medizinischen Behandlung im Zielstaat befasst. Um den Anspruch der Konvention, vollumfängliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, jedoch praktisch einzulösen, ist das Refoulement-Verbot entlang ihrer Leitprinzipien – insbesondere Autonomie, Nichtdiskriminierung, Teilhabe und Zugänglichkeit – auszulegen.¹⁰⁴ [↗ 2.3](#) Zwar hat der Ausschuss bereits ausdrücklich klargestellt, dass der Refoulement-Schutz nicht auf die Verletzung von Art. 10 und

15 UN-BRK beschränkt ist;¹⁰⁵ eine inhaltliche Ausdifferenzierung dieses erweiterten Ansatzes wurde allerdings bislang nicht vorgenommen.

Der vom UN-BRK-Fachausschuss angewandte Refoulement-Standard knüpft in Struktur und Wortlaut an den Standard anderer menschenrechtlicher Spruchkörper an (Art. 3 EMRK, Art. 6 und 7 IPbPR, Art. 6 und 37 UN-KRK): Erforderlich sind stichhaltige Gründe für die Annahme eines realen Risikos irreversiblen Schadens.¹⁰⁶ **Über die bisherige Spruchpraxis des UN-BRK-Fachausschusses zu medizinischer Versorgung hinaus ist die Entwicklung eines Refoulement-Standards nach der UN-BRK**

105 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, *F.I.J. / Schweden*, CRPD/C/31/D/104/2023, Rn. 6.2.

106 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.2 m.w.N.

104 Mit anderer Akzentsetzung, aber in vergleichbarer Stoßrichtung auch Motz, in: Rioux et al. (Hrsg.), *Handbook of Disability*.

geboten, der die etablierten Kriterien zum Refoulement-Verbot aus Art. 10, 15 UN-BRK, Art. 3 EMRK, Art. 6 und 7 IPbpR mit den Prinzipien der UN-BRK – insbesondere Autonomie, Nichtdiskriminierung, Teilhabe und Zugänglichkeit – verbindet.

Auch nach der Entscheidungspraxis anderer internationaler und europäischer Gerichte und Spruchkörper kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nicht nur aus akuten Gesundheitsgefahren folgen, sondern auch aus der Gesamtschau der tatsächlichen Lebensbedingungen im Zielstaat.¹⁰⁷ → 6.2 Für die UN-BRK bedeutet dies, dass diese Gesamtschau behinderungsspezifisch vorzunehmen ist. **Entscheidend ist hierbei, ob die Lebensverhältnisse im Zielstaat die Ausübung grundlegender Konventionsrechte und somit eine menschenwürdige Existenz ermöglichen. Sind grundlegende Konventionsrechte nicht verwirklicht – etwa durch mangelnde Barrierefreiheit, fehlende Selbstbestimmung, unzureichende Unterstützung, eingeschränkte Teilhabe oder strukturelle Ausgrenzung – kann dies einen irreparablen Schaden darstellen, der einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt.** Eine derartige Weiterentwicklung des Refoulement-Standards aus der UN-BRK begründet keine eigenständige Sonderdogmatik. Sie konkretisiert vielmehr den allgemeinen menschenrechtlichen Refoulement-Schutz für die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen und entspricht damit der Zielsetzung der UN-BRK.

¹⁰⁷ Vgl. EGMR, Urte. v. 21.01.2011, *M.S.S. / Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, Rn. 252 ff.; UN-Menschenrechtsausschuss (HRC), Auffassungen v. 29.3.2016, *Abdilafr Abubakar Ali und Mayul Ali Mohamad / Dänemark*, Mitteilung Nr. 2409/2014, CCPR/C/116/D/2409/2014, Rn. 7.7 f.; EuGH, Urte. v. 19.03.2019, *Jawo*, C-163/17, Rn. 92 ff.

Bislang hat der UN-BRK-Fachausschuss etwa Entscheidungen des EGMR, in denen der Refoulement-Schutz nicht mit der Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, sondern mit der Gesamtheit der Lebensbedingungen begründet wurde – so wie *M.S.S. oder Tarakhel*, → 6.2, – nicht herangezogen, um seinen Prüfungsstandard zu erweitern. In seinen Entscheidungen *F.I.J. und M.Y.* hätte sich hierzu Gelegenheit geboten. Beide Beschwerden scheiterten jedoch an der Zulässigkeit, da das Vorbringen der Beschwerdeführenden nach Ansicht des Ausschusses nicht ausreichend substantiiert war.¹⁰⁸

Gleichwohl hat der UN-BRK-Fachausschuss die Beschwerdeführenden in *F.I.J.* nicht ohne Rechtsschutz gelassen. Er verpflichtete Schweden, die Rückkehrentscheidung aufzuheben, weil eines der Kinder mit Behinderungen im Verfahren nicht angehört worden war. Darin sah der Ausschuss einen erheblichen Verfahrensfehler nach Art. 7 Abs. 3 UN-BRK.¹⁰⁹ Der tragfähigere Ansatzpunkt lag damit im Verfahrensrecht; eine Weiterentwicklung des Refoulement-Schutzes nach der UN-BRK nahm der Ausschuss in dieser Konstellation nicht vor. Gerade hierin aber liegt der Gestaltungsspielraum des Ausschusses – und die Chance künftiger Verfahren.

¹⁰⁸ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, *F.I.J. / Schweden*, CRPD/C/31/D/104/2023, Rn. 6.6 ff., UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2021, *M.Y. / Schweden*, CRPD/C/24/D/49/2018, Rn. 6.5. Auch in *N.L. / Schweden* blieb das zusätzliche Vorbringen der Beschwerdeführerin zu ihrer besonderen Gefährdung als Frau ohne soziales Netzwerk im Irak mangels ausreichender Substantiierung ohne Erfolg. UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, *N.L. / Schweden*, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 6.5.

¹⁰⁹ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, *F.I.J. / Schweden*, CRPD//31/D/104/2023, Rn. 7.2.



Infobox IV: Ausgewählte Entscheidungen des UN-BRK-Fachausschusses



O.O.J. gegen Schweden (CRPD/C/18/D/28/2015, 18.08.2017, Nigeria) – unzulässig: Beschwerde wegen fehlender Unterstützung für ein autistisches Kind; innerstaatliche Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft.

F.I.J. gegen Schweden (CRPD/C/31/D/104/2023, 29.08.2024, Nigeria) – Verletzung von Art. 7 Abs. 3, im Übrigen unzulässig: Beschwerde wegen fehlendem Zugang autistischer Kinder zu Versorgung, Unterstützung und Bildung; Vorbringen nicht ausreichend substantiiert; fehlende Anhörung des Kindes.

N.L. gegen Schweden (CRPD/C/23/D/60/2019, 20.08.2020, Irak) – Verletzung von Art. 10 und 15: Beschwerde wegen fehlendem Zugang zu Versorgung bei schwerer Depression mit psychotischen Symptomen und erheblicher Suizidgefahr; unzureichende Prüfung des Zugangs zu psychiatrischer Versorgung durch Schweden.

Z.H. gegen Schweden (CRPD/C/25/D/58/2019, 06.09.2021, Afghanistan) – Verletzung von Art. 10 und 15: Beschwerde wegen fehlendem Zugang zu Versorgung bei PTBS, Halluzinationen, paranoide Schizophrenie und Suizidalität; gravierende

Versorgungsdefizite in Afghanistan und fehlende Einholung von Zusicherungen durch Schweden.

M.Y. gegen Schweden (CRPD/C/24/D/49/2018, 19.03.2021, Afghanistan) – unzulässig: Vorbringen zu Diskriminierung und Misshandlungsgefahr nicht ausreichend substantiiert.

Z.R. gegen Schweden (CRPD/C/31/D/94/2021, 24.8.2024, Kosovo) – unbegründet: Wiedereinreise einer Mutter und ihrer volljährigen Tochter, die mit chronischer PTBS und *resignation syndrome* lebte und zudem eine rekonstruktive Operation der Bauchwand benötigte; beide der Roma-Minderheit zugehörig; kein Nachweis, dass die Prüfung durch Schweden offensichtlich willkürlich war oder einer Rechtsverweigerung gleichkam.

N.I. gegen Schweden (CRPD/C/32/D/64/2019, 19.03.2025, Libanon) – Verletzung von Art. 10 und 15: Beschwerde wegen fehlendem Zugang zu Versorgung bei PTBS, Depression, paranoide Schizophrenie bzw. psychotischen Störungen; unzureichende Prüfung der tatsächlichen Zugänglichkeit und Verlässlichkeit der Versorgung durch Schweden.

III. Verfahrensrecht und Behinderung



Die UN-BRK und die Gewährleistungen des europäischen Sekundärrechts verlangen, dass Asylverfahren so ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen sie gleichberechtigt nutzen können. Faire und zugängliche Verfahren sind Voraussetzung für die Wahrung ihrer Rechte, aber auch für eine verlässliche Sachverhaltsaufklärung und tragfähige Entscheidungen. Menschen mit Behinderungen müssen in der gleichen Weise vom Asylverfahren profitieren können wie andere Antragstellende.

Bei allen Verschärfungen bietet die durch die GEAS-Reform erfolgte Neuregelung des euro-

päischen Asylrechts auch die Chance, wichtige Verfahrensrechte von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen. Insbesondere die AsylVfVO als unmittelbar geltende EU-Verordnung ist hierfür von Bedeutung.¹¹⁰ Zugleich entstehen durch die Reform neue Risiken für Menschen mit Behinderungen, insbesondere durch deutlich kürzere Verfahrensfristen, die

¹¹⁰ Die AsylVfVO gilt für alle ab dem 12.06.2026 eingereichten Anträge, Art. 79 Abs. 3 S. 1 f. AsylVfVO. Vgl. Föcking, *Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte*, hrsg. v. ERBB, S. 4. Entsprechende Übergangsregelungen finden sich in § 87e AsylG-E.

Ausweitung beschleunigter Verfahren und die damit verbundenen praktischen Herausforderungen sowie durch die neuen Asylgrenzverfahren. Das Verfahrensrecht muss stets im Einklang mit der UN-BRK und den verfassungs- und einfachrechtlichen Regelungen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gelesen werden.

3.1 Besondere Aufnahme- und Verfahrensbedarfe im GEAS

Nach Art. 24 Abs. 2 Aufnahme-richtlinie (Aufnahme-RL) zählen Menschen mit Behinderungen ausdrücklich zu den Personengruppen, bei denen besondere Aufnahmebedarfe wahrscheinlich sind. Sie gehören damit zu den Gruppen, die im Migrationsrecht häufig als „vulnerabel“ bezeichnet werden.¹¹¹ Die Aufzählung in Art. 24 Abs. 2 Aufnahme-RL umfasst zudem weitere Personengruppen, die nach der Begriffsbestimmung der UN-BRK und des § 2 Abs. 1 SGB IX unter bestimmten Umständen als Menschen mit Behinderungen einzuordnen sein können. Dies gilt etwa für Personen mit „schweren Erkrankungen“ oder „psychischen Störungen“ einschließlich PTBS; auch ältere Menschen mit Beeinträchtigungen können unter die Definition des Art. 1 UN-BRK fallen. ➔ 2.1

¹¹¹ Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Vulnerabilität siehe z. B. Motzek-Öz/Träbert, *Z'Flucht* 2/2024, S. 214, 215-217 und Gilodi et al., *Human Arenas* 7.

Antragstellende, die „besondere Verfahrensgarantien benötig[en]“ werden in Art. 3 Nr. 14 AsylVfVO definiert, wobei „Vulnerabilität“ als Kriterium benannt wird. Zwar begünstigt diese Definition eine individualisierte Betrachtung von Barrieren im Verfahren. Zugleich bleibt sie jedoch hinter dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung zurück, weil sie den Bedarf an Nachteilsausgleich als individuelles Merkmal der Antragstellenden beschreibt, statt ihn als Folge von Barrieren in einem nicht hinreichend diskriminierungs- und barrierefreien Verfahren zu begreifen.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Es ist ratsam, Verfahren zur Feststellung eines Grades der Behinderung frühzeitig einzuleiten, um die Sichtbarkeit der Behinderung herzustellen;¹¹² dies gilt nicht nur bei Sinnesbeeinträchtigungen und kognitiven Beeinträchtigungen, sondern auch bei gravierenden körperlichen Erkrankungen, etwa Krebs, und psychischen Beeinträchtigungen wie PTBS oder Depressionen, wenn diese mit wesentlichen Teilhabebeeinträchtigungen verbunden sind. Ebenso sollten möglichst umfassend ergänzende Nachweise über die Behinderung zusammengetragen werden, etwa Atteste, Hilfepläne, Pflegegutachten oder heilpädagogische Stellungnahmen. Auch Barrieren im Alltag und konkrete Bedarfe sollten dokumentiert werden, damit im asylrechtlichen Verfahren belastbare Nachweise zur Behinderung und ihren Auswirkungen vorliegen.

¹¹² Zum Umgang mit dem Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts siehe Gag/Weiser, *Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht*, S.104 f. Nach den Erfahrungen von HI – Crossroads kommt es in der Praxis jedoch immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Einleitung solcher Feststellungsverfahren, etwa wenn eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nur noch kurze Zeit gültig ist (§ 63 AsylG).



3.2 Gewährleistungen im Asylverfahren

Die asyl- und unionsrechtlichen Vorgaben verpflichten die Behörden dazu, besondere Aufnahme- und Verfahrensbedarfe von Menschen mit Behinderungen zu identifizieren und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Identifizierung besonderer Verfahrensbedarfe findet sich in Art. 20 AsylVfVO. Nach den neuen europäischen Vorgaben fügt sich diese Pflicht in einen mehrstufigen und ineinander greifenden Bedarfsermittlungsprozess ein: eine vorläufige Prüfung auf Vulnerabilitätsanzeichen im Screening-Verfahren (Art. 12 Abs. 3 Screening-Verordnung [Screening-VO])¹¹³

¹¹³ Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur

i.V.m. Art. 25 Aufnahme-RL), eine tiefergehende Bedarfsermittlung in den ersten 30 Tagen des Aufnahmeverfahrens (Art. 25 Aufnahme-RL) und in den ersten 30 Tagen des Asylverfahrens (Art. 20 AsylVfVO) sowie die Verpflichtung, zunächst nicht erkannte Bedarfe zu einem späteren Zeitpunkt zu beurteilen und zu berücksichtigen (Art. 25 Abs. 1 UAbs. 5 Aufnahme-RL und Art. 20 Abs. 3 UAbs. 2 S. 2 AsylVfVO).

Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817, ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Die Vulnerabilitätsermittlung ist zentrale Voraussetzung dafür, dass die Vorgaben der UN-BRK im Aufnahme- und Asylverfahren eingehalten werden und Menschen mit Behinderungen ein faires und effektives Verfahren führen können. Dies gilt für jeden Verfahrensschritt. Bereits eine fehlerhafte vorläufige Prüfung im Screening-Verfahren kann erhebliche Folgen haben: Fehler im Screening-Formular nach Art. 17 Screening-VO können die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person beeinträchtigen, fälschlich zur Anwendung beschleunigter Verfahren oder Asylgrenzverfahren führen (vgl. Art. 42, § 18a AsylG i.V.m. 43 ff. AsylVfVO) und die Nichtgewährung wichtiger Aufnahme- oder Verfahrensgarantien nach Art. 24 ff. Aufnahme-RL und Art. 21 AsylVfVO nach sich ziehen.¹¹⁴ Zu beachten ist dabei stets, dass barrierefreie Informationen für Menschen mit Behinderungen eine essenzielle Voraussetzung dafür sind, Mitwirkungspflichten und Rechte zu verstehen. [→ 3.4](#)

Gegen ein fehlerhaftes Screening-Formular, insbesondere gegen eine unzutreffende vorläufige Vulnerabilitätseinschätzung, sollten unter Verweis auf Art. 47 GRCh, Art. 29 Aufnahme-RL und Art. 13 UN-BRK Rechtsmittel geprüft werden, auch wenn die Screening-VO Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorsieht und die Frage derzeit rechtlich noch nicht geklärt ist.¹¹⁵ Jedenfalls muss eine inzidente Überprüfung erfolgen, wenn beantragte Aufnahme- oder Verfahrensgarantien mangels Vulnerabilitätsfeststellung durch die Behörden verwehrt werden.¹¹⁶

¹¹⁴ Korrekturen der Antragstellenden können zwar im Screening-Formular als sachdienliche Informationen vermerkt werden, Art. 17 Abs. 3 UAbs. 3 Screening-VO. Die ursprünglichen Angaben werden dadurch jedoch nicht geändert. Trotz Korrekturvermerk können daher negative Folgewirkungen bestehen bleiben.

¹¹⁵ Hierzu ausführlich: Münch/Wittmann, *InfAuslR* 2025, S. 355 ff. Gegen die Auffassung der EU-Kommission, es handele sich beim Screening um ein reines Verwaltungsinternum ohne eigene rechtliche Beschwer: Priebe, *An der Grenze nichts Neues?*; ECRE, *Comments on the Screening Regulation*, S. 38 ff.

¹¹⁶ Eine Überprüfung des Screening-Ergebnisses ist zumindest inzident bei der Nachprüfung der jeweiligen Sachentscheidung im Asyl- oder Rückkehrverfahren in der Verordnung explizit vorgesehen (Art. 17 Abs. 3 Screening-VO). Daneben stehen Rechtsbehelfe nach Art. 16 ff. DSGVO offen.

Werden besondere Verfahrensbedarfe festgestellt, müssen die Behörden die erforderliche Unterstützung bereitstellen (Art. 21 Abs. 1 AsylVfVO). Flankierend bestehen Schulungspflichten für Entscheidungsträger*innen (Art. 20 Abs. 5 AsylVfVO) sowie das Recht, von einer Person, die Vulnerabilitäten und individuelle Verfahrensbedarfe in der Anhörung berücksichtigt, angehört zu werden (Art. 13 Abs. 7 AsylVfVO). Die Missachtung von Vulnerabilitäten bei der Anhörung war bereits nach alter Rechtslage

als unheilbarer Verfahrensfehler zu qualifizieren, der in aller Regel auch nicht durch eine mündliche Verhandlung im gerichtlichen Verfahren geheilt werden kann,¹¹⁷ auch wenn Gerichte dies nicht immer selbstverständlich anerkennen.

¹¹⁷ VG Bremen, Beschl. v. 25.05.2023, Az. 7 V 402/23, S. 8 und VG Berlin, Urt. v. 30.03.2021, Az. 31 K 324/20 A, S. 7 unter Bezugnahme auf EuGH, Urt. v. 16.07.2020, *Addis*, C-517/17, Rn. 68, 71 ff. und BVerwG, Urt. v. 30.03.2021, Az. 1 C 41.20.

Die Verfahrensgarantien für Menschen mit Behinderungen in der AsylVfVO setzen die Pflicht zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen nach Art. 2, 5 Abs. 3 UN-BRK, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG für das Asylverfahren um und schlagen sich auch in den §§ 7 Abs. 2, 9 und 11 BGG nieder. [↪ 2.3, !\[\]\(c3d993ca47bfe2a953c700506ce31fa0_img.jpg\) Infobox V](#) Für das Asylverfahren von Menschen mit Behinderungen besteht demnach eine umfangreiche behördliche Verpflichtung, im Einzelfall alle zum Nachteilsausgleich notwendigen angemessenen Vorkehrungen bereitzustellen, die sich nicht als unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen. In Fällen, in denen sie verwehrt werden, müssen wirksame Rechtsbehelfe offenstehen (Art. 13 UN-BRK, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 47 GRCh).

Für die Anhörung bedeutet dies insbesondere: Sie muss in barrierefreien Räumlichkeiten stattfinden; barrierefreie Sanitäreinrichtungen müssen zugänglich sein. Geflüchteten Men-

schen mit Behinderungen müssen bei Bedarf Pausen eingeräumt werden. Die Verfahrensführung muss darüber hinaus gesundheitliche Bedürfnisse – etwa bei der Nutzung medizinischer Hilfsmittel wie einem Katheter oder der Notwendigkeit zur Medikation z. B. mit Insulin – berücksichtigen. Ebenso ist eine barrierefreie, sensible Kommunikation durch Anhörer*innen sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Umgang mit verschiedenen Behinderungen sensibilisiert sind und die entsprechenden Barrieren verstehen. Es kann klare und einfache Sprache erforderlich sein, ggf. die Beschreibung der Umgebung bei Sehbeeinträchtigungen, ausreichend Zeit und Sprechpausen sowie qualifizierte Gebärdensprachdolmetschung in der von Antragstellenden verwendeten Gebärdensprache. Zeigt die betroffene Person Anzeichen von Unwohlsein oder Überlastung, ist die Anhörung zu unterbrechen oder zu vertagen.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Verfahrensgarantien sollten aktiv eingefordert und konkret benannt werden. Erforderlich ist es, gegenüber der Asylbehörde möglichst genau darzulegen, welche Maßnahmen benötigt werden. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist staatliche Pflicht.

Eine wesentliche Neuerung ist zudem die verpflichtende Audioaufzeichnung der Anhörung (Art. 14 Abs. 4 AsylVfVO). Sie kann der Verfahrenssicherung dienen und Barrieren im Umgang mit Menschen mit Behinderungen sichtbar machen. Zugleich müssen nicht hörbare Hinweise – etwa vermeidendes Verhalten wie fehlender Blickkontakt, körperliche Reaktionen oder Schulterzucken als Hinweis auf Nichtverstehen – weiterhin gesondert dokumentiert werden.

3.3 Mitwirkungspflichten und Sachaufklärung

Nach Art. 4 Abs. 3 der Qualifikations-VO in Verbindung mit Art. 34 AsylVfVO, die aus Art. 4 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie (Qualifikations-RL)¹¹⁸ sowie Art. 13 der Asylverfahrens-RL¹¹⁹ wortgleich übernommen wurden, sind Antragstellende zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere durch Darlegung ihrer Identität, ihrer Fluchtgründe und durch ihre Teilnahme an der Anhörung. Bei Menschen mit Behinderungen müssen diese Regelungen zu Mitwirkungspflichten jedoch in allen Verfahrensstadien behinderungssensibel ausgelegt werden.¹²⁰

Für die Beweiswürdigung folgt daraus, dass Unstimmigkeiten oder Erinnerungslücken – insbesondere bei Personen mit psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen – nicht ohne Weiteres als mangelnde Mitwirkung gewertet werden

dürfen.¹²¹ Dies ist auch deshalb entscheidend, weil der Asylantrag als stillschweigend zurückgenommen gelten kann, wenn eine antragstellende Person in der Anhörung die Beantwortung von Fragen ablehnt und die Anhörung deshalb keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung über die Begründetheit des Antrags bietet (Art. 41 Abs. 1 Buchst. d AsylVfVO).¹²² Nach Art. 24 AsylVfVO ist zudem – mit Zustimmung der

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Bei der Einschätzung der Reichweite der Mitwirkungspflichten sowie der behördlichen Sachaufklärungspflicht ist die UN-BRK stets zu berücksichtigen. [↪ !\[\]\(4f6bf54ae7e4144a72d78316053e412d_img.jpg\) Infobox VII zu Herausforderungen bei der Beibringung von Attesten](#) Zu hohe Anforderungen an Atteste bergen das Risiko einer faktischen Beweislastumkehr und verunmöglichen mitunter die Darlegung von Behinderungen im Asylverfahren. Zugleich wird dadurch das Recht auf Nicht-Diskriminierung und Zugänglichkeit v. a. in Bezug auf die behördliche und gerichtliche Überprüfung des Schutzgesuchs (Art. 5, 9, 13 UN-BRK, [↪ !\[\]\(1be454ab98bc856a53cc962da77a541d_img.jpg\) Infobox V](#)) und das Recht auf effektiven Zugang zum Asylverfahren (Art. 18 UN-BRK, [↪ 2.2](#); Art. 18 GRCh) berührt.

¹¹⁸ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABL L 337 vom 20.12.2011, S. 9–26.

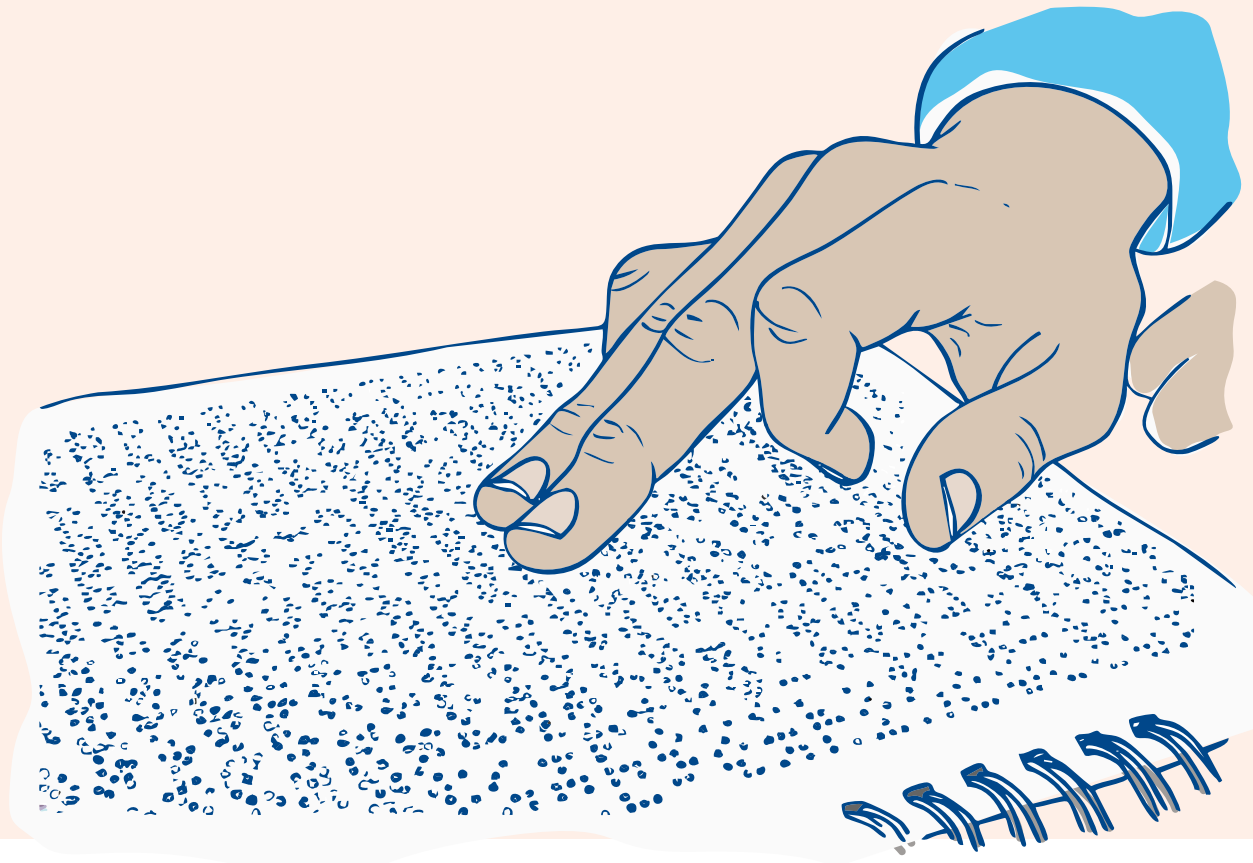
¹¹⁹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes, ABL L 180 vom 29.6.2013, S. 60–95.

¹²⁰ Vgl. EUAA, *Practical Guide on Evidence and Risk Assessment*, S. 22–24.

betroffenen Person – erforderlichenfalls eine medizinische Untersuchung zur Feststellung der Betroffenheit von Verfolgung oder schwerem Schaden durchzuführen.

¹²¹ EUAA, *Judicial Analysis on Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS*, S. 92.

¹²² Daneben wird etwa auch die Regelung in Art. 46 Abs. 2 AMM-VO in der Praxis sicherlich zu Herausforderungen für Menschen mit Behinderungen führen, wonach die Überstellungsfrist auf bis zu drei Jahre verlängert werden kann, wenn die betroffene Person die medizinischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Überstellung nicht erfüllt.



Die Rechtsprechung des EuGH hat die unionsrechtliche behördliche Sachaufklärungspflicht im Asylverfahren gestärkt. Bei Hinweisen auf gesundheitliche Beeinträchtigungen kann das Einholen medizinischer Gutachten erforderlich sein, um die Gefährdungslage im Herkunftsland zutreffend bewerten zu können.¹²³ Sodann wird aus der behördlichen Befugnis eine entsprechende Pflicht.¹²⁴ Zwar verbleibt den Behörden insoweit ein gewisser Ermessensspielraum; dieser ist jedoch im Lichte der unionsrechtlichen Grundrechte und der Pflicht zu einer sorgfältigen, individuellen Prüfung auszuüben.

¹²³ EuGH, Urt. v. 29.06.2023, X / Irland, C-756/21, 1. Leitsatz, Rn. 56 f. – zur Pflicht zur Einholung eines Gutachtens bei Anhaltspunkten für eine psychische Beeinträchtigung.

¹²⁴ Der EuGH verankert die Pflicht in Art. 4 Abs. 1 der Qualifikations-RL, also der Pflicht der Mitgliedstaaten, unter Mitwirkung der antragstellenden Person die für den Antrag maßgeblichen Anhaltspunkte zu prüfen. Ebd., Rn. 61. Er spricht allerdings einschränkend von einem „Ermessensspielraum“ der Asylbehörden hinsichtlich der „Erforderlichkeit und Maßgeblichkeit“ eines solchen Gutachtens. Ebd., 1. Leitsatz, Rn. 58.

3.4 Barrierefreiheit von Informationen und Bescheiden

Informationen, Formulare, Verfahrensunterlagen und Bescheide müssen im Asylverfahren barrierefrei bereitgestellt werden. Dies folgt unabhängig von unterschiedlich ausgestalteten Vorgaben im Sekundärrecht (Art. 20 AMM-VO¹²⁵, Art. 11 Screening-VO, Art. 8 AsylVfVO, Art. 5 Abs. 2 Aufnahme-RL¹²⁶) aus der UN-BRK, insbesondere aus Art. 3, 4, 9, 13, 18 und 21 UN-BRK sowie aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Diese Pflicht ist auch in § 7 Abs. 2, 9, 10 und 11 BGG und den einschlägigen Rechtsverordnungen konkretisiert. [↗](#) [🗨️ Infobox](#) [V Behörden](#)

¹²⁵ Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, ABL. L, 2024/1351, 22.5.2024.

¹²⁶ Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABL. L, 2024/1346, 22.5.2024.

müssen zugängliche Kommunikationsformen akzeptieren und ermöglichen, insbesondere Gebärdensprache, Braille, Screenreader-fähige Formate, Einfache oder Leichte Sprache, mündliche Vermittlung, Audioformate, Piktogramme oder Videos. [↗](#) [2.3](#)

Fehlt im Einzelfall die Barrierefreiheit, muss die Asylbehörde angemessene Vorkehrun-

gen treffen. [↗](#) [2.3](#) Wird eine bestimmte Kommunikationsform beantragt – etwa für die Information über Rechte und Pflichten, Anhörungsprotokolle oder Bescheide –, ist sie zu gewähren, sofern dies keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellt. Pauschale Verweise auf die schlechte finanzielle Ausstattung der Behörde genügen hierfür nicht.

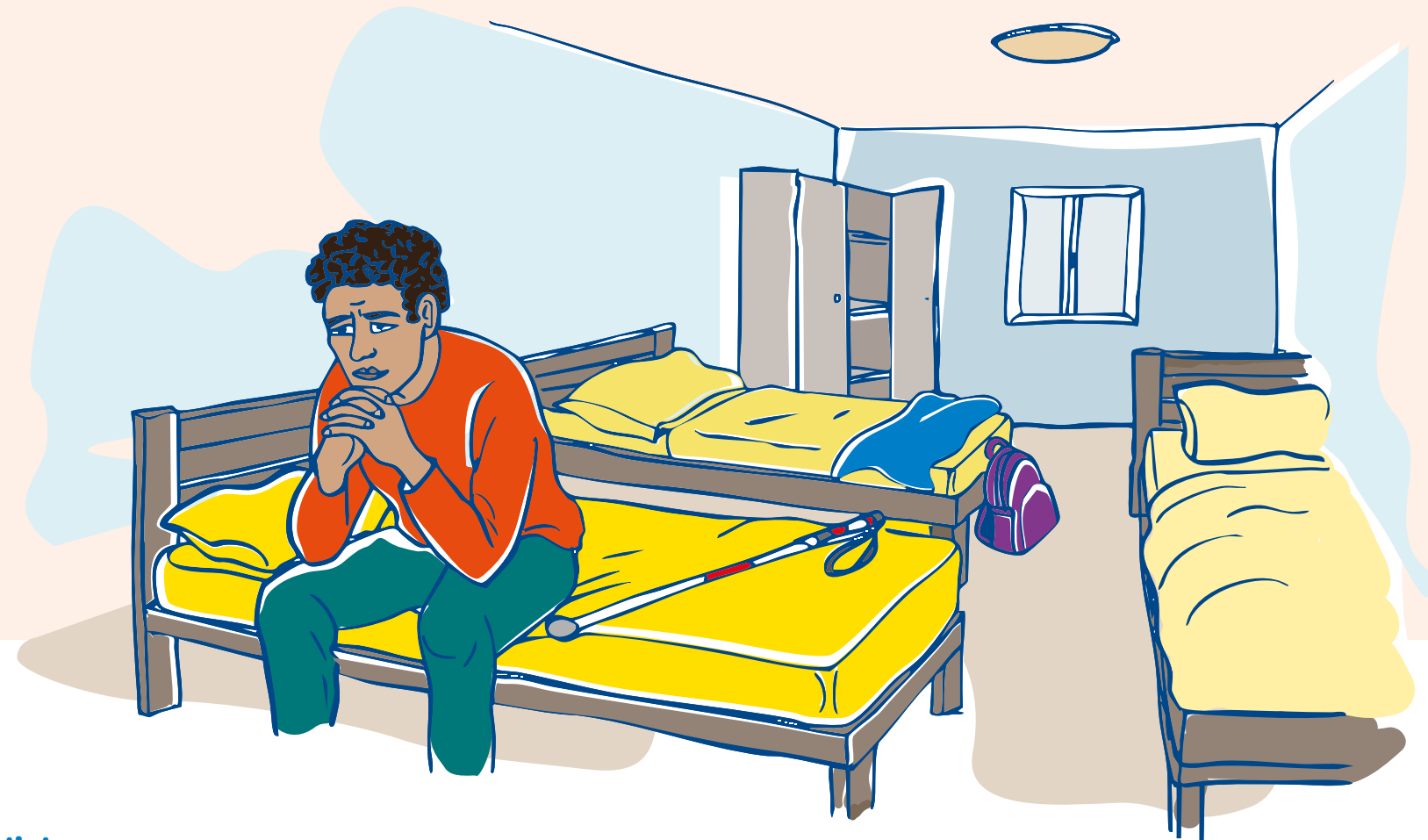
FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Gewünschte barrierefreie Formate sollten aktiv eingefordert und möglichst konkret benannt werden. Bei einer Sehbeeinträchtigung kann dies etwa die Übermittlung von Bescheiden oder Protokollen als Audiodatei oder in einem Screenreader-fähigen Format bedeuten.¹²⁷

Eine anwaltliche Vertretung ersetzt geeignete Kommunikationshilfen nicht, genauso wenig die Befragung von Begleitpersonen oder Angehörigen. Insbesondere bei der persönlichen Anhörung, der Information über Rechte und Pflichten im Asylverfahren oder der Zustellung von Bescheiden müssen Kommunikationswege sichergestellt werden, die der betroffenen Person selbst eine wirksame Verfahrensbeteiligung ermöglichen. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen § 7 BGG, KHV und Art. 2, 3, 5, 9 UN-BRK nahe.

Werden Informationen nicht barrierefrei bereitgestellt oder angemessene Vorkehrungen verweigert, kann dies das Diskriminierungsverbot der UN-BRK und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verletzen. Praktisch relevant ist dies etwa bei versäumten Klagefristen oder scheinbaren Mitwirkungspflichtverletzungen, wenn Antragstellende wegen fehlender Barrierefreiheit keine effektive Kenntnis von Fristen, Pflichten oder Entscheidungen erlangen konnten. In solchen Fällen müssen wirksame Rechtsbehelfe offenstehen (Art. 13 UN-BRK, Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 47 GRCh). [↗](#) [🗨️ Infobox](#) [V](#)

¹²⁷ Dies gilt gemäß § 191a GVG auch für das Gerichtsverfahren vgl. etwa LG München I, Beschl. v. 12.09.2023, 14 T 9699/23, Rn. 23 ff. (Menschen mit Sehbeeinträchtigungen müssen im Gerichtsverfahren barrierefreien Zugang zu Schriftsätzen und Dokumenten erhalten, ggf. als Audiodateien; der Zugang kann nicht durch Vermittlung durch Anwalt*innen ersetzt werden). Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist § 191a GVG über § 55 VwGO in Anwendung gesetzt. Für Menschen mit Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen regelt § 186 GVG den Anspruch auf geeignete Verständigungshilfen im gerichtlichen Verfahren.



3.5 Beschleunigte Verfahren, Grenzverfahren und haftähnliche Unterbringung

Die AsylVfVO erweitert die Möglichkeit zur Durchführung beschleunigter Verfahren erheblich (Art. 42), etwa bei verspäteter Antragstellung, unrichtigen Angaben oder niedrigen Anerkennungsquoten. Die Verfahren sind insgesamt zeitlich stark verdichtet: Für die Entscheidung im beschleunigten Verfahren gilt eine Entscheidungsfrist von drei Monaten anstatt der Frist von sechs Monaten im regulären Verfahren (Art. 35 Abs. 3, 4 AsylVfVO), für die Entscheidung im Unzulässigkeitsverfahren nach der AsylVfVO zwei Monate (Art. 35 Abs. 1 AsylVfVO). Auch im Grenzverfahren wird die Asylbehörde innerhalb von zwei Monaten entscheiden (§ 18a Abs. 1 AsylG). Verlängerungen sind nur noch in bestimmten Konstellationen möglich (Art. 35 Abs. 2 AsylVfVO; § 18a Abs. 1 AsylG).

Bei besonderen Verfahrensbedarfen bestehen Ausnahmen von beschleunigten Verfahren und Grenzverfahren: Kann die erforderliche Unterstützung im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder Asylgrenzverfahrens nicht gewährleistet werden, darf das jeweilige Verfahren nicht angewendet werden bzw. ist seine Anwendung zu beenden (Art. 21 Abs. 2 AsylVfVO). Für das Asylgrenzverfahren sieht Art. 53 Abs. 2 AsylVfVO zudem ausdrücklich vor, dass es nicht angewendet werden darf oder zu beenden ist, wenn die erforderliche Unterstützung für Antragstellende mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedarfen nicht gewährleistet werden kann oder medizinische Gründe einschließlich der psychischen Gesundheit entgegenstehen.

Die Verfahrensbeschleunigung wird absehbar die rechtzeitige Beibringung von medizinischen Attesten, fachärztlicher Abklärung und sonstigen Nachweisen erheblich erschweren. ➔ [Infobox VII](#) Beschleunigte Verfahren sind bei Menschen mit Behinderungen daher regelmäßig nicht geeignet, um die ihnen zustehenden Verfahrensgarantien zu gewährleisten. Innerhalb von drei Monaten lassen sich eine komplexe Diagnostik, eine ausreichende und abschließende Ermittlung von Bedarfen und die Dokumentation der individuellen Situation im Zielstaat häufig nicht durchführen.

Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen wegen der Einschränkungen des AsylbLG häufig zunächst um die nach der

UN-BRK gebotene bedarfsgerechte Versorgung, Heil- und Hilfsmittel, therapeutische Unterstützung und Teilhabeleistungen kämpfen müssen.¹²⁸ Dies bindet erhebliche zeitliche, organisatorische und mentale Ressourcen, die zugleich für die Wahrnehmung von Verfahrensrechten, die Beschaffung von Nachweisen und die Vorbereitung auf die Anhörung erforderlich wären. Die oftmals langwierigen und kräftezehrenden Verfahren zur Leistungsgewährung können zudem das Vertrauen in behördliche Prozesse schwächen und dazu führen, dass Betroffene sich der Anhörung innerlich verschließen. Die genannten Leistungen sind zudem oft selbst

¹²⁸ Siehe dazu Eckert/Hübner, *Asylmagazin* 3/2025, S. 64.

Voraussetzung für ein faires und effektives Asylverfahren. Bei psychischen Beeinträchtigungen kommt hinzu, dass eine substanzielle Verfahrensführung häufig zunächst psychosoziale Stabilisierung und – soweit erforderlich – traumatherapeutische Unterstützung voraussetzt.

Wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt, obwohl behinderungsspezifische Bedarfe und angemessene Vorkehrungen noch nicht geklärt sind, kann dies eine mittelbare Diskriminierung begründen. Diese dürfte in der Regel unverhältnismäßig und nicht objektiv gerechtfertigt sein. → 2.3 Für Menschen mit Behinderungen ist in solchen Fällen eine Ausnahme vom beschleunigten Verfahren nach Art. 21 Abs. 1 AsylVfVO zu gewähren, insbesondere weil eine Verfahrensverlängerung bei beschleunigten Verfahren nicht in Betracht kommt. Daneben sind die Behörden stets auf ihre Pflicht zur Sachaufklärung und die in Art. 24 AsylVfVO enthaltene Möglichkeit hinzuweisen, entsprechende Begutachtungen behördenseitig vorzunehmen.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Die Ausnahmen von beschleunigten Verfahren und Grenzverfahren nach Art. 21 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 2 AsylVfVO setzen voraus, dass besondere Aufnahme- und Verfahrensbedarfe frühzeitig erkannt und entsprechend geltend gemacht werden. Zentral hierfür sind eine funktionierende (vorläufige) Bedarfsfeststellung, eine verständliche Aufklärung über Rechte und Ausnahmen von verschärften Verfahrenssituationen sowie der Zugang zu behördenunabhängiger Beratung und anwaltlicher Vertretung. Es sollte zudem frühzeitig geprüft werden, ob die Feststellung einer Behinderung nach § 152 SGB IX erwirkt werden kann.¹²⁹

¹²⁹ Für mehr Informationen zur Feststellung einer Behinderung je nach Aufenthaltsstatus, siehe Gag/Weiser, *Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht*, S. 104 ff., sowie Bonneau, *Navigating disability and irregular status in Europe*, hrsg. v. PICUM, S. 24.

Auch Grenzverfahren sind für Menschen mit Behinderungen nicht bedarfsgerecht. Sie unterliegen beschleunigten Fristen, während trotz der Gewährleistungen aus Art. 24 ff. Aufnahme-RL und anderen Regelungen der Zugang zu Diagnostik, fachärztlicher Abklärung, Heil- und Hilfsmitteln sowie besonderer Rechtsberatung in der Regel nahezu unmöglich sein dürfte. Hinzu kommt die Unterbringung in großen Aufnahmestrukturen, die selbst bei formaler Barrierefreiheit oft nicht den tatsächlichen Bedarfen entspricht. Belastungen können etwa durch Lärm, Vibrationen, nicht vorhandene Rückzugsräume, fehlende sichere Kühlmöglichkeiten für Medikamente oder nicht zugängliche Zimmer, Sanitäranlagen und Gemeinschaftsräume sowie fehlende Beschilderungen, Lichtsignale, Türöffner oder Fahrstühle entstehen. Solche Bedingungen können gegen Art. 24 ff. Aufnahme-RL sowie zentrale Gewährleistungen der UN-BRK verstoßen, insbesondere gegen das Recht auf Zugänglichkeit, auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, auf ein Leben in der Gemeinschaft, auf Privatsphäre, auf Gesundheit und auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 9, 16, 19, 22, 25 und 28 UN-BRK). Wenn aufgrund fehlender Diagnostik, unzureichender angemessener Vorkehrungen, verkürzter Fristen oder unzureichender Aufnahmebedingungen kein faires Verfahren oder keine bedarfsgerechte Unterbringung gewährleistet ist, ist das Asylgrenzverfahren nach Art. 53 Abs. 2 Buchst. b bis d AsylVfVO nicht anzuwenden oder zu beenden.

Die Inhaftierung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen migrationsrechtlicher Maßnahmen konterkariert zudem völkerrechtliche Vorgaben.¹³⁰ Der UN-BRK-Fachausschuss stellt im Zusammenhang mit der Reform des GEAS unmissverständlich klar: Mitgliedsstaaten müssen die Haft von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung der GEAS-Reform verhindern (Art. 18 UN-BRK).¹³¹ Zwar wird die Unterbringung im Asylgrenzverfahren unter der Fiktion der Nichteinreise im AsylG und in der AsylVfVO nicht als Haft bezeichnet; es spricht jedoch vieles dafür, dass sie in der Regel europarechtlich als Freiheitsentziehung zu qualifizieren ist.¹³²

¹³⁰ UN-BRK-Fachausschuss (2025), Concl. Observations Canada, Rn. 35 f.; UN-Menschenrechtsrat (2018), Revised Deliberation No. 5 on Deprivation of Liberty of Migrants, Rn. 41; UN-Menschenrechtsrat (2018), Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Migrants, Felipe González Morales, Rn. 46; UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (2022), Gen. Comm. No. 5, Rn. 45; UNHCR, *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*, Guideline 9.5, Rn. 63, vgl. auch Council of Europe, *Legal and Practical Aspects of Effective Alternatives to Detention in the Context of Migration*, Rn. 159.

¹³¹ UN-BRK-Fachausschuss (2025), Concl. Observations EU, Rn. 46 Buchst. d, 47 Buchst. d und e.

¹³² Siehe dazu etwa Judith/Scheytt, *Asylmagazin* 9/2024, S. 320 f.



Infobox V: Rechtsdurchsetzung bei verwehrten Verfahrensgarantien

Wird Menschen mit Behinderungen die Mitwirkung im Verfahren durch nicht abgebaute Barrieren erschwert oder unmöglich gemacht, liegt darin ein Verstoß gegen unionsrechtliche Verfahrensgarantien und das Diskriminierungsverbot. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 i.V.m. Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK ist staatliche Pflicht, solange sie keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellt. Der intersektionale Schutz des Diskriminierungsverbots nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK begünstigt dabei z. B. auch Frauen mit Behinderungen, die durch eine unsensible Gesprächsführung in der Anhörung benachteiligt werden, weil nicht trennscharf bestimmt werden kann, ob die Benachteiligung an Geschlecht oder Behinderung anknüpft. [↪ 2.3, ♿ Infobox II](#)

Art. 5 Abs. 2 UN-BRK prägt Inhalt und Reichweite des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, kann aber auch unmittelbar und eigenständig geltend gemacht werden. [↪ ♿ Infobox I](#) Für Bundesbehörden wie das BAMF konkretisiert das BGG die Regelungen zur Barrierefreiheit, aber auch zur individuellen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Verwaltungsverfahren.¹³³ Maßgeblich

¹³³ Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 27.04.2002, BGBl. I S. 1467, 1468, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.05.2022, BGBl. I S. 760.

sind insbesondere § 7 Abs. 2 BGG zum Benachteiligungsverbot, § 9 BGG¹³⁴ zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, § 10 BGG zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken sowie § 11 BGG zu Verständlichkeit und Leichter Sprache. Ergänzend regeln die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD)¹³⁵ und die Kommunikationshilfenverordnung (KHV)¹³⁶, dass Dokumente und Kommunikation für

¹³⁴ Fremdsprachliche Gebärdensprachen sind nach Auffassung der Autor*innen als „geeignete Kommunikationshilfe“ im Sinne des § 9 Abs. 1 BGG geltend zu machen. § 3 KHV konkretisiert den Begriff der geeigneten Kommunikationshilfen. In § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KHV werden Gebärdensprachdolmetscher*innen ausdrücklich genannt, ohne dass die Vorschrift die Gebärdensprachmittlung auf Deutsche Gebärdensprache beschränkt. Deutsche Gebärdensprache erhöht bei einer Person, die eine andere Gebärdensprache nutzt, regelmäßig nicht die Zugänglichkeit. Sinn und Zweck des BGG ist es, Nachteile aufgrund einer Behinderung auszugleichen (§ 1 Abs. 1 BGG), im Asylverfahren etwa bei der Antragstellung oder in der Anhörung. Dies kann nur durch Sprachmittlung in der jeweils passenden Gebärdensprache erreicht werden.

¹³⁵ Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) vom 17.07.2002, BGBl. I S. 2652, geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 25.11.2016, BGBl. I S. 2659.

¹³⁶ Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV) vom 17.07.2002, BGBl. I S. 2650, zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3229.

Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sowie Hör- oder Sprachbeeinträchtigungen in geeigneter Form zugänglich zu machen sind, etwa in Brailleschrift, Großdruck, barrierefreien elektronischen Formaten, durch akustische oder mündliche Zugänglichmachung sowie durch Gebärdensprachdolmetschung oder andere Kommunikationshilfen (§ 3 Abs. 1–3 VBD; § 3 KHV). Nutzt eine Person ausschließlich Hausgebärden¹³⁷, kann als Kommunikationshelfer*in auch eine Vertrauensperson eingesetzt werden, die diese Gebärden versteht (§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 KHV). Diese Hilfen sind kostenfrei bereitzustellen, wenn sie für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich sind (vgl. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 Satz 2 VBD; § 4 Abs. 1 KHV).

Der Zugang zur Justiz ist Voraussetzung für die Rechtsdurchsetzung. Der UN-BRK-Fachausschuss kritisiert insoweit mangelnde Barrierefreiheit und fehlendes Bewusstsein der deutschen Justiz und empfiehlt, Menschen mit Behinderungen in allen Verfahren kostenfrei verfahrensbezogene und altersgemäße

¹³⁷ Hausgebärden sind individuell entwickelte gestische Kommunikationsformen, die häufig im familiären Umfeld entstehen, wenn gehörlose Menschen keinen Zugang zu einer gemeinsamen Gebärdensprache haben. Sie sind von anerkannten Gebärdensprachen zu unterscheiden.

Vorkehrungen bereitzustellen.¹³⁸ Weiter empfiehlt er die Sicherstellung von Barrierefreiheit und Schulungen der Richterschaft, Polizei und des Justizvollzugspersonals, damit der effektive Zugang zur Justiz gewährleistet ist.¹³⁹ Solange entsprechende Barrieren fortbestehen, ist es Aufgabe der Anwaltschaft und der Richterschaft, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen ernst zu nehmen, Barrieren zu erkennen, Verstöße gegen Verfahrensgarantien ausdrücklich zu rügen und zu beheben und geeignete Vorkehrungen auch im gerichtlichen Verfahren zu beantragen und zu gewähren. Außergerichtlich kann zudem die Schlichtungsstelle nach § 16 BGG angerufen werden.¹⁴⁰

¹³⁸ UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland, Rn. 27, 28 a.

¹³⁹ Ebd., Rn. 28 Buchst. b und c.

¹⁴⁰ Für mehr Informationen siehe Schlichtungsstelle BGG, Webseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Etwaige Rechtsbehelfsfristen beginnen dann erst mit der Beendigung des Schlichtungsverfahrens (§ 16 Abs. 2 S. 2 BGG). Der Schlichtungsantrag muss jedoch innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt werden (Abs. 2 S. 3).

IV. Flüchtlingsschutz¹⁴¹ und die UN-BRK



© M. Črep / Handicap International

¹⁴¹ Angesichts der geringen praktischen Relevanz und der seltenen Bezugnahme in der Rechtsprechung wird auf Ausführungen zu Art. 16a GG verzichtet.

Die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz richtet sich seit dem 12.06.2026 unmittelbar nach der Qualifikations-VO.¹⁴² Deren Begriffe wiederum sind im Einklang mit der GFK auszulegen. Dies ergibt sich bereits aus den Erwägungsgründen 2 und 25, wonach die Verordnung die vollständige und umfassende Anwendung der GFK gewährleisten soll. Zudem schreibt Art. 78 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) primärrechtlich vor, dass das gemeinsame europäische Asylrecht mit der GFK vereinbar sein muss. Maßgeblich für die Schutzgewährung ist, ob die antragstellende Person die Voraussetzungen des Art. 2 Buchst. d i.V.m. Art. 6 bis 10 Qualifikations-VO erfüllt.

Flüchtling ist, wer sich außerhalb seines Herkunftsstaats befindet und dort wegen einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung nicht den Schutz dieses Staates in Anspruch nehmen kann oder will. Die Verfolgung muss an einen der in Art. 10 Qualifikations-VO genannten Gründe anknüpfen, spezifisch an rassistische Zuschreibungen,¹⁴³ Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Der Begriff der Verfolgung wird in Art. 9 näher bestimmt. Er erfasst Handlungen, die eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen. Erfasst sind auch Konstellationen, in denen mehrere, für sich genommen weniger einschneidende Eingriffe in ihrer Gesamtheit ein vergleichbares Gewicht erreichen.

¹⁴² Art. 42 UAbs. 2 Qualifikations-VO; so auch Föcking, *Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte*, hrsg. v. ERBB, S. 6.

¹⁴³ Laut Art. 10 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) Qualifikations-VO umfasst der Begriff der „Rasse“ „insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe“.

Die Verfolgung kann von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Herkunftsstaat keinen wirksamen Schutz bietet (Art. 6–7). Ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz nach der Qualifikations-VO besteht nicht, wenn in einem Teil des Herkunftsstaats eine tatsächliche und zumutbare interne Schutzmöglichkeit besteht (Art. 8). Die Beurteilung erfolgt individuell und prognostisch unter Würdigung aller relevanten Umstände (Art. 4).

4.1 Behinderungsspezifische Fluchtgründe: Voraussetzung der bestimmten sozialen Gruppe

Da Behinderung kein eigenständiger Verfolgungsgrund ist, kommt für Menschen mit Behinderungen insbesondere der Verfolgungsgrund der „bestimmten sozialen Gruppe“ in Betracht. Er ist sowohl in Art. 1 A Nr. 2 GFK als auch in Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Qualifikations-VO verankert. Danach ist es Voraussetzung, dass eine bestimmte soziale Gruppe zum einen ein gemeinsames angebotenes, unveränderliches oder identitätsprägendes Merkmal hat, auf das zu verzichten niemandem zugemutet werden kann. Zum anderen muss die Gruppe in der sie umgebenden Gesellschaft als abgegrenzt wahrgenommen werden und eine deutlich unterscheidbare Identität aufweisen.

Bereits Erwägungsgrund 40 der Qualifikations-VO stellt klar, dass eine Behinderung je nach den Umständen des Einzelfalls die Grundlage für die Annahme einer bestimmten sozialen Gruppe bilden kann. Auch die Europäische Asylagentur hält Behinderung für ein taugliches Merkmal für die Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe.¹⁴⁴ Beeinträchtigungen können angeboren sein, sich später im Leben entwickeln oder auch infolge von Folter, Gewalt oder Fluchterfahrungen entstehen. Sie ist nicht zwingend unveränderlich, aber nach Definition der UN-BRK kein nur kurzfristiger oder beliebig wechselnder Zustand. Entscheidend ist dabei nicht ein medizinisch-defizitäres, sondern das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung nach der UN-BRK: Behinderung entsteht erst im Zusammenspiel einer Beeinträchtigung mit gesellschaftlichen, rechtlichen und tatsächlichen Barrieren. Gerade weil Menschen mit Behinderungen solchen Barrieren fortlaufend ausgesetzt sind, ist ihre Behinderung in der Regel identitätsprägend.

Für die Einordnung von Menschen mit Behinderungen als abgegrenzt wahrgenommene Gruppe im Flüchtlingsschutz kommt es nicht in erster Linie auf die individuelle Beeinträchtigung an, sondern auf gesellschaftliche Zuschreibungen und strukturelle Ausschlüsse. Zwar hat der EuGH hierzu bislang nicht ausdrücklich entschieden; seine neuere Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Verfolgung bietet jedoch klare Anknüpfungspunkte: Frauen insgesamt oder bestimmte Gruppen von Frauen können eine soziale Gruppe bilden, wenn sie im Herkunftsstaat aufgrund sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen als abgegrenzt oder andersartig wahrgenommen werden.¹⁴⁵ Diskriminierung und Verfolgung können hierfür wichtige Indizien sein.¹⁴⁶ Der EuGH nennt insoweit als bestimmte soziale Gruppen etwa a) Frauen insgesamt, wenn sie in einem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder

psychischer Gewalt, einschließlich sexueller oder häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind, b) Frauen, die sich gegen Zwangsheirat wenden oder eine Ehe beenden und sich damit gegen die gesellschaftlichen Normen stellen,¹⁴⁷ sowie c) Frauen und Mädchen, deren tatsächliche Identifikation mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern sich während ihres Aufenthalts in einem EU-Mitgliedstaat herausgebildet hat.¹⁴⁸ Auch Frauen aus einem bestimmten Herkunftsland insgesamt können eine abgegrenzte soziale Gruppe darstellen.¹⁴⁹ Bei der Bewertung, ob eine bestimmte soziale Gruppe vorliegt, sind einschlägige Menschenrechtsverträge wie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (UN-Frauenrechtskonvention – CEDAW) und die Istanbul-Konvention zu beachten, mit denen das europäische Asylrecht nach Art. 78 Abs. 1 AEUV in Einklang stehen muss.¹⁵⁰

Die Rechtsprechung des EuGH zu Frauen ist für die Situation von Menschen mit Behinderungen in mehrfacher Hinsicht anschlussfähig. Wie das Übereinkommen von Istanbul ist auch die UN-BRK von der EU ratifiziert worden und daher bei der Auslegung der Qualifikations-VO zwingend zu berücksichtigen. Folglich ist auch der Begriff der „sozialen Gruppe“ im Lichte der Vorgaben und Prinzipien der UN-BRK auszulegen. Dabei steht, ähnlich wie bei CEDAW und der Istanbul Konvention, Gleichbehandlung und die Freiheit von Diskriminierung im Zentrum,

147 Ebd., Rn. 57 f.

148 EuGH, Urt. v. 11.06.2024, C-646/21, Leitsatz 1, Rn. 51. Die Identifizierung mit diesen Grundwerten muss keinen politischen oder religiösen Charakter haben. Ebd. Rn. 52. Die Entwicklung dieser Überzeugung kann auch vor der Flucht stattgefunden haben. Ebd. Rn. 49.

149 Vgl. EuGH, Urt. v. 04.10.2024, *AH und FN / Österreich*, C-608/22 und C-609/22, Rn. 25.

150 Ebd., Rn. 36.

genauso wie – entlang den Prinzipien der UN-BRK – mangelnde Selbstbestimmung, Zugänglichkeit und Teilhabe. → 2.3

Bei Menschen mit Behinderungen wären im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung zu Frauen verschiedene soziale Gruppen denkbar, etwa Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung physischer oder psychischer Gewalt ausgesetzt sind, oder Menschen mit Behinderungen, die sich entgegen den gesellschaftlichen Normen gegen unfreiwillige Institutionalisierung oder gegen ein Festgehaltenwerden im eigenen Haus wehren. Aber auch Menschen mit Behinderungen, die sich mit den Grundwerten von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und selbstbestimmter Teilhabe identifizieren, die sie während ihres Aufenthalts in Deutschland erlebt haben, sind als abgegrenzte soziale Gruppe denkbar. Dies kann sich etwa darin ausdrücken, dass Menschen mit Behinderungen eine Gebärdensprache sprechen oder erlernen wollen, Assistenz oder Gebärdensprachdolmetschung einfordern, eine Regelschule besuchen möchten oder nach Unabhängigkeit vom Familienverband streben. Auch Menschen mit Behinderungen aus einem bestimmten Herkunftsland insgesamt können eine abgegrenzte soziale Gruppe darstellen.

Frauen mit Behinderungen,¹⁵¹ Personen mit psychischen Beeinträchtigungen¹⁵² oder

151 VG Darmstadt, Urt. v. 12.08.2018, 3 K 3258/17. DA.A (Flüchtlingseigenschaft bejahend für alleinstehende Frau mit schwerer Hörbeeinträchtigung aus Somalia); VG Hamburg, Urt. v. 11.12.2018, Az. 10 A 2933/17 (Flüchtlingseigenschaft bejahend bei junger Frau mit körperlicher Beeinträchtigung aus Afghanistan).

152 Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), Urt. v. 03.06.2020, DH (Particular Social Group: Mental Health) AZ. [2020] UKUT 223 (IAC), verfügbar unter: <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/2020-ukut-223>.

Personen mit Albinismus¹⁵³ wurden bereits als eigenständige soziale Gruppen von deutschen oder anderen nationalen Gerichten anerkannt. Auch gehörlose Menschen sind als soziale Gruppe wahrnehmbar: Gebärdensprache ist als eigene Sprache anerkannt, die Gehörlosenkultur weist eigene soziale und kulturelle Praktiken auf und es bestehen eigenständige Formen kollektiver Identität und Vergemeinschaftung. Der Zugang zur Gehörlosenkultur gilt für sie als Recht (Art. 30 Abs. 4 UN-BRK).

Zugleich darf der Blick nicht auf die Behinderung verengt werden. Verfolgung kann bei Menschen mit Behinderungen auch andere Gründe haben: Menschen mit Behinderungen können politische Dissident*innen sein, bestimmten verfolgten Berufsgruppen angehören, z. B. Jurist*innen oder Journalist*innen, oder aus anderen Gründen einer Verfolgung ausgesetzt sein.

Auf rechtlichen, sozialen und kulturellen Normen basierende Formen behinderungsbezogener Gewalt und Diskriminierung lassen sich in mehreren Ländern, in denen Handicap International tätig ist, feststellen, z. B. in Syrien,¹⁵⁴ Afghanistan¹⁵⁵ und Irak. Im Irak bestehen nach Einschätzung von Handicap International bei der praktischen Umsetzung rechtlicher Regelungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen erhebliche Defizite. Infolgedessen werden Menschen mit Behinderungen faktisch von der Teilhabe an Recht, Politik, Bildung, Beschäftigung und öffentlichem Leben ausgeschlossen. Zwar existieren formale Schutzmechanismen, etwa Beschäftigungsquoten oder Vorgaben zur Barrierefreiheit. Deren mangelnde Umsetzung und

153 VG Aachen, Urt. v. 18.12.2012, Az. 2 K 1175/10.A.

154 Siehe HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*.

155 Siehe HI, *Factsheet 2026: Left Behind Twice*.

144 EUAA, *Practical Guide on Membership of a particular social group*, S. 43 ff., Kap. 4.5.

145 EuGH, Urt. v. 16.01.2024, C-621/21, Leitsatz 1, Rn. 52 f.

146 Ebd., Rn. 55 f.



© T. Nicholson / Handicap International

Kontrolle führen jedoch dazu, dass sie in der Praxis weitgehend wirkungslos bleiben.

Für Menschen mit Behinderungen bestehen infrastrukturelle und systemische Barrieren, etwa unzugängliche öffentliche Gebäude – einschließlich Wahllokalen – und nicht umgesetzte Beschäftigungsquoten, die auf der Annahme beruhen, Menschen mit Behinderungen seien unfähig oder ihre Einbeziehung sei zu kostenintensiv.¹⁵⁶ Auch von zentralen Lebensbereichen, z. B. Bildung, politische Teilhabe und Zugang zur Justiz, sind Menschen mit Behinderungen weitgehend ausgeschlossen. Ihre Stigmatisierung führt vielfach zur Internalisierung negativer gesellschaftlicher Zuschreibungen. Menschen mit Behinde-

rungen empfinden Scham, gehen davon aus, keine Rechte zu haben, und erleben sich als in der Gesellschaft „nicht gewollt“.¹⁵⁷

In der Gesamtschau entsteht für den **Irak** das Bild eines strukturellen und systematischen Ausschlusses. Dieser Ausschluss ist als wichtiges Indiz dafür zu werten, dass Menschen mit Behinderungen im Irak aufgrund der dort herrschenden sozialen, moralischen oder rechtlichen Normen eine abgegrenzte soziale Gruppe im Sinne der

¹⁵⁷ USAID, *Values of Access to Justice and Persons with Disabilities in Iraq*, S.20; seither hat sich die soziale Ausgrenzung und Abwertung von Personen mit Behinderungen im Irak auch nicht wesentlich verbessert, siehe IOM, *Persons with Disabilities and their representative Organizations in Iraq*, S. 15 ff.

¹⁵⁶ HRW, *Iraqis with Disabilities Excluded from Jobs*.

Rechtsprechung des EuGH bilden. Die weitverbreitete Diskriminierung wird durch Stigmatisierung und gesellschaftliche Vorurteile zusätzlich verstärkt, ohne dass der Staat hierauf mit wirksamen legislativen oder administrativen Maßnahmen reagiert. Gerade die Diskrepanz zwischen formalem Schutzversprechen und tatsächlicher Schutzverweigerung ist für die Feststellung einer verfolgungsrechtlich relevanten abgegrenzten sozialen Gruppe im Irak von Bedeutung.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Bei Menschen mit Behinderungen sollte die Zugehörigkeit zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ nicht vorschnell verneint werden. Auch sollten nichtbehinderungsspezifische Verfolgungsgründe stets abgefragt werden. Relevant ist für die Feststellung einer bestimmten sozialen Gruppe v. a., ob im Zielland aufgrund rechtlicher, sozialer und kultureller Normen Formen behinderungsbezogener Gewalt und Diskriminierung bestehen.

4.2 Behinderungsspezifische Verfolgungshandlungen: von ausreichender Schwere oder kumulativ?

Verfolgung im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK und Art. 9 Abs. 1 und 2 der Qualifikations-VO liegt dann vor, wenn eine Handlung oder die Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt. Als Beispiele werden physische oder psychische Gewalt, diskriminierende Rechtsvorschriften oder deren Anwendung sowie unverhältnismäßige Strafverfolgung (Art. 9 Abs. 2) genannt. Zudem muss ein Zusammenhang zwischen den Verfolgungshandlungen oder dem fehlenden Schutz vor ihnen und einem der in Art. 10 der Qualifikations-VO genannten Verfolgungsgründe bestehen, wie sie auch Art. 1 A Nr. 2 GFK zugrunde liegen (Art. 9 Abs. 3).

Gewalt und Repression

Verfolgung kann bei Menschen mit Behinderungen in gravierenden Formen staatlicher Gewalt und Repression aufgrund der Behinderung bestehen. **Der EuGH hat für Frauen anerkannt, dass fehlender staatlicher Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt „Verfolgung“ im Sinne der Qualifikations-RL darstellen kann.**¹⁵⁸ Diese Wertung bleibt unter der Qualifikations-VO tragfähig, da sich die maßgeblichen Regelungen insoweit nicht ändert. Entsprechendes muss für behinderungsspezifische Gewalt gelten. So wie häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung bei Frauen sind unfreiwillige Institutionalisierung, Anketten oder vergleichbare Praktiken typische

¹⁵⁸ EuGH, Urt. v. 04.10.2024, *AH und FN / Österreich*, C-608/22 und C-609/22, Rn. 43.

Gewaltformen gegenüber Menschen mit Behinderungen. Sie sollten als Verfolgungshandlungen geltend gemacht werden können.¹⁵⁹

Institutionalisierung¹⁶⁰ ist nach Auffassung des UN-BRK-Fachausschusses als Form behinderungsspezifischer Gewalt einzuordnen. Menschen mit Behinderungen sind in institutionellen Kontexten häufig Zwangsbehandlungen ausgesetzt, etwa durch Psychopharmaka wie Neuroleptika und stimmungsstabilisierenden Medikamenten, Elektrokrampftherapien, Gewalt, Fixierungen, Isolierung und Vernachlässigung. Institutionalisierung unter solchen Bedingungen verstößt gegen Art. 15 (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung), Art. 16 (Gewalt und Ausbeutung) und Art. 17 (körperliche Unversehrtheit) der UN-BRK.¹⁶¹ Besteht die Gefahr, dass Medikamente oder sonstige Behandlungen ohne freie, vorherige und informierte Einwilligung verabreicht werden, ist dies ebenfalls mit Art. 15 genauso wie mit Art. 25 (Recht auf Gesundheit) UN-BRK unvereinbar.¹⁶²

159 Ähnlich schon vor der Veröffentlichung der Leitlinien zur Deinstitutionalisierung durch den UN-BRK-Fachausschuss: Motz, *The Refugee Status of Persons with Disabilities*, S. 187 f.

160 Institutionalisierung liegt nach dem UN-BRK-Fachausschuss vor, wenn Menschen aufgrund von Behinderung – auch in Verbindung mit „Pflege“ oder „Behandlung“ – in Einrichtungen leben müssen, die durch Segregation, Fremdbestimmung, starre Routinen, fehlende Wahlfreiheit und Kontrolle über Assistenz, Alltag und Zusammenleben geprägt sind. Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 14 f.

161 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 6; UN-Menschenrechtsrat (2019), Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar, Rn. 24.

162 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 6.

Je nach Art, Dauer, Bedingungen und Behandlung kann die zwangsweise Unterbringung außerdem gegen das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung aus der Anti-Folter-Konvention (CAT)¹⁶³ verstoßen, wenn sie starke Schmerzen oder schweres Leiden verursacht.¹⁶⁴ Ist die Institutionalisierung etwa bei psychischen Beeinträchtigungen unangebracht oder nicht zwingend erforderlich, kann sie unabhängig von der Ausgestaltung Folter oder Misshandlung nach CAT darstellen.¹⁶⁵

Institutionalisierung von Menschen mit Behinderungen stellt zudem eine diskriminierende Praxis im Sinne von Art. 5 UN-BRK dar.¹⁶⁶ Sie verstößt auch gegen Art. 12 UN-BRK, weil der betroffenen Person ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit faktisch entzogen wird – etwa indem die Institutionalisierung ohne ihre freie und informierte Einwilligung oder mit Zustimmung einer stell-

163 Die Anti-Folter-Konvention (CAT) ist das zentrale Menschenrechtsinstrument zum Schutz vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Die besondere Autorität der CAT folgt daraus, dass das Folterverbot absolut und notstandsfest gilt und als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) anerkannt ist. UN-Ausschuss gegen Folter, Allg. Bem. Nr. 2, Rn. 1, 5. Mit 176 Vertragsstaaten besitzt die CAT eine sehr breite, nahezu universelle Geltung. UN Treaty Collection, *Convention against Torture*, Status of Treaties.

164 UN-Generalversammlung (2008), Interim Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Manfred Nowak, Rn. 65; UN-Menschenrechtsrat (2013), Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Juan E. Méndez, Rn. 69.

165 UN-Menschenrechtsrat (2013), Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Juan E. Méndez, Rn. 70.

166 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 6; UN-BRK-Fachausschuss (2017), Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities, Rn. 4 f.

vertretend entscheidenden Person erfolgt.¹⁶⁷ Ebenfalls verletzt ist das Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft nach Art. 19 UN-BRK, das auch in Krisen- oder Notfallsituationen nicht suspendiert werden darf.¹⁶⁸ Bei Kindern mit Behinderungen verletzt die institutionelle Unterbringung zudem regelmäßig ihr Recht auf Familie.¹⁶⁹

Die Institutionalisierung gegen den Willen der betroffenen Person verletzt schließlich auch das absolute Verbot der Freiheitsentziehung nach Art. 14 UN-BRK, sofern die Institutionalisierung auf einer tatsächlichen oder zugeschriebenen Behinderung beruht.¹⁷⁰ Dies gilt auch dann, wenn sie aufgrund der Annahme von Selbst- oder Fremdgefährdung oder auf stellvertretender Einwilligung erfolgt.¹⁷¹ Institutionalisierung kann insoweit niemals eine Form des Schutzes der betroffenen Person darstellen.¹⁷²

Gleiches gilt für Anketten, Einsperren oder sonstige behinderungsspezifische Formen

167 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 6, 55; UN-BRK-Fachausschuss (2017), Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities, Rn. 8.

168 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 7 f., 10.

169 Ebd., Rn. 12.

170 UN-BRK-Fachausschuss (2014), Statement on Article 14, S. 14 f., Rn. 1; Vgl. auch UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 6, 13, 58; UN-BRK-Fachausschuss (2017), Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities, Rn. 6 ff.

171 UN-BRK-Fachausschuss (2017), Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities, Rn. 6, 8; UN-BRK-Fachausschuss (2014), Statement on Article 14, S. 14 f. Rn. 1, 2; UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen) Rn. 6 ff.

172 UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), Rn. 8.

der Freiheitsentziehung im privaten oder gemeinschaftlichen Umfeld. Der UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weist ausdrücklich darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen auch in Familien und Gemeinden ihrer Freiheit beraubt werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden von Familienangehörigen oder sogenannten Heilern mit Ketten oder Seilen fixiert, in Räumen, Hütten oder Käfigen eingesperrt oder über Tage, Monate oder Jahre hinweg im Freien festgehalten.¹⁷³ Diese Praktiken beruhen regelmäßig auf Stigmatisierung, stereotypen Vorstellungen von Behinderung und dem Fehlen gemeindenaher Unterstützungsstrukturen.¹⁷⁴ Daneben werden Kinder mit Behinderungen in vielen Teilen der Welt weiterhin systematisch zu Hause gehalten und dadurch vom Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen. Auch Erwachsene mit Behinderungen können in betreuten Wohnformen faktisch ihrer Freiheit beraubt sein, wenn sie diese nicht selbstbestimmt verlassen können.¹⁷⁵ Besonders betroffen sind Frauen, Mädchen und Kinder mit Behinderungen, die unter institutionellem und familiärem Zwang einem erhöhten Risiko sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, Zwangssterilisation, Misshandlung sowie Isolation ausgesetzt sind und zugleich vor größeren Hürden stehen, wenn sie die Gewalt anzeigen wollen.¹⁷⁶

Solche Praktiken kommen etwa im **Irak** vor. Dort wurde mit § 105 des Strafgesetzbuchs sowie Art. 7 und 8 des Gesetzes Nr. 1 von

173 UN-Menschenrechtsrat (2019), Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar, Rn. 21.

174 Ebd.

175 Ebd., Rn. 22.

176 Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 83.

2005 zur psychischen Gesundheit die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, Menschen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen ohne ihre Einwilligung in Krankenhäusern unterzubringen.¹⁷⁷ Es fehlen belastbare Daten zu Anzahl und Begründungen solcher Freiheitsentziehungen sowie über Menschen mit Behinderungen, die im familiären Umfeld festgehalten werden.¹⁷⁸ Gerade Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden angekettet, fixiert oder eingeschlossen. Ursachen sind mangelnde staatliche Unterstützung, unzureichende psychosoziale Versorgungsstrukturen, Armut sowie verbreitete Stigmatisierung, etwa die Vorstellung, psychische Beeinträchtigungen beruhten auf bösen Geistern oder Hexerei.¹⁷⁹

177 UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 27 ff.

178 Ebd.

179 HRW, *Submission to the CAT-Committee, Iraq*.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Stellen Gewalt, Freiheitsentziehung oder sonstige Eingriffe Verfolgungshandlungen dar? Entscheidend für diese Frage ist, ob a) die Verfolgungshandlungen an eine tatsächliche oder zugeschriebene Behinderung anknüpfen und b) der Staat sie selbst ausübt, rechtlich ermöglicht oder keinen wirksamen Schutz bietet.

Verfolgungshandlungen bei Menschen mit Behinderungen können insbesondere Zwangssterilisation, Verstümmelung, behinderungsbezogene Tötungen, diskriminierende Strafverfolgung und der unrechtmäßige Entzug von Rechts- und Handlungsfähigkeit, aber auch unfreiwillige Institutionalisierung sowie Freiheitsentzug im familiären Umfeld sein, die oftmals mit zusätzlicher Gewalt und Zwang einhergehen.¹⁸⁰

Institutionalisierung und Freiheitsentzug im privaten Raum verletzen regelmäßig zentrale Garantien der UN-BRK, insbesondere Art. 5, 12, 14, 15, 16, 17, 19 und 25, und unter Umständen auch Art. 3 CAT, und sind aufgrund ihrer Schwere als Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 Qualifikations-VO einzuordnen.

180 Siehe etwa Motz, *The Refugee Status of Persons with Disabilities*, S. 84 f., 93, 120, 146 und 184.

Diskriminierung als kumulative Verfolgung

In Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2024/134 wird der klassische Verfolgungsbegriff erweitert. Danach kann auch eine Gesamtheit unterschiedlicher Maßnahmen, die für sich genommen jeweils nicht die erforderliche Schwere erreichen, im Zusammenwirken eine Verfolgung darstellen.¹⁸¹ Dieses Konzept wird als kumulative Verfolgung bezeichnet.

Mit Urteil vom 04.10.2024 hat der EuGH den Begriff der kumulativen Verfolgung maßgeblich konturiert. Der Fall betraf zwei afghanische Frauen, die nach der Machtübernahme der Taliban internationalen Schutz begehrten. In seinem Urteil führt der EuGH aus, dass unter den Begriff der Verfolgungshandlung falle

Entscheidend für die Bewertung kumulativer Verfolgung sind zudem nicht nur aktive Eingriffe staatlicher oder nichtstaatlicher¹⁸² Akteure, sondern ebenso die systematische Unterlassung effektiven Schutzes.¹⁸³ Die Schutzlosigkeit gegenüber gesellschaftlich verankerten Benachteiligungen wirkt damit nicht nur als eigenständiges Element der kumulativen Verfolgungsbewertung, sondern beantwortet zugleich die Frage nach dem Verfolgungsakteur im Sinne des Art. 6 der Qualifikations-VO.

Für Menschen mit Behinderungen kann Verfolgung gerade in der Kumulation behinderungsbezogener Ausschlüsse liegen, wenn sich rechtliche, soziale und infrastrukturelle Barrieren verdichten und der Staat hiergegen keinen wirksamen Schutz gewährt. Werden Betroffene vom Zugang zu Bildung, Arbeit sowie politischer und kultureller

[...] eine Kumulierung von Frauen diskriminierenden Maßnahmen [...], die von einem ‚Akteur, von dem Verfolgung ausgeht‘, im Sinne von Art. 6 dieser Richtlinie getroffen oder geduldet werden und insbesondere im Fehlen jedes rechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Zwangsverheiratungen, der Verpflichtung, ihren Körper vollständig zu bedecken und ihr Gesicht zu verhüllen, der Beschränkung des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen sowie der Bewegungsfreiheit, dem Verbot oder der Beschränkung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, der Verwehrung des Zugangs zu Bildung, dem Verbot, Sport auszuüben, und der Verwehrung der Teilhabe am politischen Leben bestehen, da diese Maßnahmen durch ihre kumulative Wirkung die durch Art. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete Wahrung der Menschenwürde beeinträchtigen.¹⁸¹



182 Ebd., Leitsatz 1. Zur erforderlichen Intensität siehe Ebd., Rn. 44.

183 EuGH, Urt. v. 16.01.2024, C-621/21, Leitsatz 2 und Rn. 67 und Urt. v. 04.10.2024, *AH und FN / Österreich*, C-608/22 und C-609/22, Leitsatz 1, Rn. 46.

181 EuGH, Urt. v. 04.10.2024, *AH und FN / Österreich*, C-608/22 und C-609/22, Rn. 39 ff.

Teilhabe ausgeschlossen (Art. 24, 27, 29, 30 UN-BRK), in ihrer Mobilität und selbstbestimmten Lebensführung durch fehlende Barrierefreiheit und gesellschaftliche Zwänge beschränkt (Art. 9, 19 UN-BRK), an Kommunikation, Selbstorganisation und Austausch gehindert (Art. 21, 30 UN-BRK) oder von Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen faktisch abgeschnitten (Art. 25, 26 UN-BRK), handelt es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um kumulative Verfolgung. [↪ 4.1 zu behinderungsspezifischen Verfolgungsgründen](#)

Bei der Bewertung von weitreichenden Ausschlüssen in mehreren Lebensbereichen als kumulative Verfolgung ist das Verständnis von Diskriminierung nach Art. 5 Abs. 2 UN-BRK in seiner Auslegung durch den UN-BRK-Fachausschuss zu beachten. Solche Ausschlüsse können nicht nur als Umsetzungsdefizite staatlicher Gestaltungspflichten zu werten sein, sondern auch unmittelbare oder mittelbare staatliche Diskriminierung darstellen, besonders wenn sie über längere Zeit fortbestehen. [↪ 2.3](#) Das gilt auch dann, wenn vermeintlich neutrale Regelungen, strukturelle Unzugänglichkeit oder die Versagung angemessener Vorkehrungen dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen aus wesentlichen Lebensbereichen verdrängt werden. Diese Verbindung positiver Gestaltungspflichten des Staates zugunsten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe mit Diskriminierungsschutz ähnelt der vom EuGH konkretisierten Figur kumulativer Verfolgung: strukturelle Ausschlüsse von Bildung, Erwerbsarbeit, politischer Teilhabe und öffentlichem Leben sind asylrechtlich relevant, wenn sie sich verdichten, die Menschenwürde beeinträchtigen und der Staat keinen wirksamen Schutz gewährt.

Aufgrund einer ähnlichen Zusammenschau gewährte das Verwaltungsgericht Aachen einer Frau mit Albinismus aus Kamerun

Flüchtlingsschutz: Ausschlaggebend war dabei die Kumulation von Lebensbereichen, in denen die Klägerin wegen ihres Albinismus diskriminiert, ausgegrenzt, gedemütigt und körperlich angegriffen worden war. So galt sie als „Hexe“, war in der Schule ständig körperlichen Angriffen ausgesetzt und war deshalb faktisch gezwungen, isoliert im Elternhaus zu leben. Nach dem Tod der Eltern verlor sie die Unterstützung ihrer Familie und dadurch ihre Existenzgrundlage.¹⁸⁴

In bestimmten Ländern, z. B. Tansania,¹⁸⁵ besteht gerade bei Menschen mit Albinismus ein derart erhebliches Risiko behinderungsspezifischer Gewalt, Verstümmelung und Tötung, dass eine begründete Furcht vor solchen Übergriffen für sich genommen bereits Verfolgung im asylrechtlichen Sinne begründen kann. Eine zusätzliche Kumulation verschiedener Diskriminierungs- und Ausschlussformen ist folglich nicht immer erforderlich.¹⁸⁶ [↪ 2.1 zur Einordnung von Albinismus als Behinderung](#)

Auch die Situation von Menschen mit Behinderungen in **Afghanistan** verdeutlicht, wie sich behinderungsbezogene strukturelle Benachteiligungen zu kumulativer Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Qualifikations-VO verdichten können. Menschen mit Behinderungen sind in Afghanistan in besonderem Maße von Armut, sozialer Isolation und mangelnder Versorgung betroffen. Zudem sind sie struktureller Diskriminierung ausgesetzt, die sich u. a. in einem intrans-

184 VG Aachen, Urt. v. 18.12.2012, 2 K 1175/10.A.

185 OHCHR, Tanzania's lack of investigation and action. UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 31.08.2018, Y / Tanzania, Mitteilung Nr. 23/2014, CRPD/C/20/D/23/2014, Rn. 8.2-8.10; Auffassungen v. 18.08.2017, X / Tanzania, CRPD/C/18/D/22/2014, Rn. 8.2-8.4, 8.6 f.

186 Zu Verfolgungsgründen bei Albinismus siehe Motz, The Refugee Status of Persons with Disabilities, S. 85 f.



E. Blanchard / Handicap International

parenten und ungleichen Zugang zu Unterstützungsleistungen von Zivilpersonen mit Behinderungen gegenüber ehemaligen Kämpfern zeigt.¹⁸⁷ Viele Menschen mit Behinderungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, Konfliktregionen oder Fluchtsituationen, stoßen zudem bei der Personenstandsregistrierung auf physische, verfahrens- und einstellungsbedingte Barrieren. Ohne rechtliche Identität bleiben sie im System unsichtbar, sind von grundlegenden Dienstleistungen ausgeschlossen und erhalten keine rechtliche Anerkennung und keinen Schutz.¹⁸⁸ Der Zugang zu grundlegenden sozialen Rechten ist ebenfalls erheblich eingeschränkt: Gesundheitsversorgung und Rehabilitationsleistungen existieren nahezu ausschließlich in durch internationale Organisationen getragenen Strukturen und sind nur eingeschränkt erreichbar; zugleich besteht ein erheblicher ungedeckter Bedarf.¹⁸⁹ Haushalte mit Angehörigen mit Behinderungen sind überpro-

187 HI, Factsheet 2026: Left Behind Twice, S. 2-5.

188 Ebd., S. 2.

189 Ebd., S. 4 f.

portional häufig von Ernährungsunsicherheit betroffen und greifen deutlich häufiger auf existenzgefährdende Bewältigungsstrategien wie Betteln zurück. Zugleich bestehen strukturelle Hindernisse beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung und sozialer Teilhabe. Häufig fehlt es an jeglichen Möglichkeiten wirtschaftlicher Selbstständigkeit, die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Behinderungen liegt bei rund 90 Prozent.¹⁹⁰

„In most families, a person with disability is seen as useless. We need to conduct awareness-raising sessions within families on how to take care and acknowledge the potential of persons with disabilities, and invest in them“, an OPD (Organisation of Persons with Disabilities) representative said in Herat.¹⁹¹

190 HI, Factsheet 2026, S. 5.

191 Ebd., S. 3.

Diese materielle Prekarität wird durch soziale Ausgrenzung und faktische Isolation verstärkt. Viele Menschen mit Behinderungen sind auf familiäre Unterstützung angewiesen und verbringen ihr Leben weitgehend im häuslichen Umfeld, ohne Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe oder öffentlichen Strukturen. Zugleich bestehen erhebliche Hürden beim Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen. Die staatlichen Strukturen sind weder willens noch in der Lage, effektiven Schutz oder Teilhabe zu gewährleisten; vielmehr führt ihre nahezu vollständige Abwesenheit dazu, dass Diskriminierungen verstetigt werden.¹⁹² Besonders stark betroffen sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen.¹⁹³

Zu den Ausschlüssen im sozialen, kulturellen und ökonomischen Bereich kommen massive Einschränkungen ziviler und politischer Rechte: OPDs werden in ihrer Arbeit erheblich eingeschränkt oder zur Aufgabe gedrängt und bleiben wegen hoher Registrierungsgebühren meist unregistriert und damit von finanzieller Unterstützung und humanitärer Koordination ausgeschlossen.¹⁹⁴ Von Frauen geführte OPDs sind besonders durch Registrierungs-, Mobilitäts- und Zugangsbeschränkungen betroffen, die die Teilnahme dieser OPDs an Koordination, Outreach, Monitoring und Programmumsetzung massiv einschränken und teils zur Aussetzung oder verdeckten Fortführung ihrer Arbeit führen.¹⁹⁵ Damit fehlt es nicht nur an individueller Teilhabe, sondern auch an kollektiven Möglichkeiten, gegen

¹⁹² HI, Factsheet 2026, S. 1–4.

¹⁹³ Ebd., S. 2, 4.

¹⁹⁴ Ebd., S. 7 f.

¹⁹⁵ Ebd., S. 8.

Diskriminierungen vorzugehen, wodurch sich der gesellschaftliche Ausschluss strukturell noch weiter verschärft. Dabei hat gerade Partizipation und das Prinzip „Nicht über uns ohne uns“ in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK entscheidendes Gewicht (Art. 4 Abs. 4 UN-BRK). [↪ 2.3](#)

„The next meeting you will convene in the coming months, it is likely that one or two OPDs will have disappeared“, an OPD representative said in Herat.¹⁹⁶

Diese Einschränkungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern greifen ineinander. Die Verbindung aus materieller Not, sozialer Isolation, fehlender staatlicher Unterstützung und rechtlicher Schutzlosigkeit erreicht damit die für Art. 9 Abs. 1 Buchst. b Qualifikations-VO erforderliche Schwere. Diese Lage beruht nicht auf Zufällen, sondern auf strukturellen Bedingungen, die der Staat weder kompensiert noch wirksam bekämpft. Sie ist ihm daher im Sinne von Art. 6 und 7 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 5 UN-BRK auch zuzurechnen. Selbst wenn einzelne Defizite für sich genommen noch unterhalb der Verfolgungsschwelle liegen, führen sie in ihrer Gesamtheit dazu, dass Menschen mit Behinderungen systematisch an der Befriedigung elementarer Bedürfnisse, an gesellschaftlicher Teilhabe und damit an einem menschenwürdigen Leben gehindert werden.

¹⁹⁶ HI, Factsheet 2026, S. 7.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Bei Menschen mit Behinderungen ist kumulative Verfolgung im Lichte der Vorgaben aus Art. 4, 5, 9, 19, 21, 24, 25, 27, 29 und 30 UN-BRK zu prüfen. Analog zur EuGH-Rechtsprechung zu Frauen können auch bei Menschen mit Behinderungen einzelne Ausschlüsse – etwa von Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Möglichkeit zur Selbstvertretung und politischer Teilhabe sowie einem selbstbestimmten Leben, das nicht auf das eigene Haus beschränkt ist – in ihrer Gesamtheit die erforderliche Schwere erreichen, auch wenn sie isoliert betrachtet noch nicht als Verfolgung erscheinen. Entscheidend ist, ob sich rechtliche, soziale, infrastrukturelle und institutionelle Barrieren so verdichten, dass Menschen mit Behinderungen systematisch von Teilhabe und einem menschenwürdigen Leben ausgeschlossen werden. Zudem ist darzulegen, dass der Staat und ggf. auch die umgebende Gesellschaft diese Ausschlüsse selbst verursacht, duldet oder keinen wirksamen Schutz dagegen bietet.

4.3 Interne Fluchalternative und Mobilität

Ein Anspruch auf Flüchtlingsschutz besteht nicht, wenn im Herkunftsstaat eine tatsächliche und zumutbare interne Schutzalternative besteht, die sicher und rechtmäßig erreichbar ist. Artikel 8 der Qualifikations-VO enthält im Vergleich zur vormals gültigen Qualifikations-RL einen deutlich engeren Prüfungsmaßstab. Artikel 8 Qualifikations-VO regelt insbesondere die Beweislast klarer und differenziert nach dem Verfolgungsakteur. Ist der Staat oder ein staatlicher Akteur selbst Verfolger, besteht grundsätzlich die Vermutung, dass innerstaatlicher Schutz nicht verfügbar ist; Ausnahmen gelten nur bei klar begrenzter regionaler Gefahr oder dann, wenn der Staat nur Teile seines Territoriums beherrscht. Artikel 8 Qualifikations-VO nennt nunmehr zudem persönliche Umstände, die bei der Prüfung der Zumutbarkeit besonders zu berücksichtigen sind, etwa Alter, Gesundheit, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität, ethnische Herkunft

und Minderheitenzugehörigkeit, sowie die Fähigkeit, die eigenen Grundbedürfnisse zu decken.

Nach Art. 8 Abs. 1 Qualifikations-VO ist entscheidend, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich die betroffene Person im Gebiet des internen Schutzes niederlässt.¹⁹⁷ Dies steht im Widerspruch zur jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)¹⁹⁸ bezüglich § 3e AsylG a.F. (Art. 19), wonach eine interne Schutzalternative erst dann ausscheidet, wenn am Zufluchtsort Zustände drohen, die

¹⁹⁷ In der englischen Version wird das Wort „reasonably“ benutzt, das unter Umständen auch mit „zumutbar“ übersetzt werden kann; zu § 3e AsylG a.F., der den Wortlaut „vernünftigerweise“ beinhaltet, siehe Wittmann, in: Decker/Bader/Kothe (Hrsg.), BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, § 3e AsylG, Rn. 38.

¹⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 18.02.2021, 1 C 4.20.

die Schwelle des Art. 3 EMRK erreichen. Hierfür verlangt das BVerwG eine Situation extremer materieller Not, in der elementarste Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können.¹⁹⁹ Weitergehende Anforderungen, namentlich soziale Teilhabe oder Lebensbedingungen jenseits des Existenzminimums, hat das BVerwG ausdrücklich zurückgewiesen.²⁰⁰ Der unionsrechtliche Zumutbarkeitsmaßstab aus Art. 8 Qualifikations-VO dürfte damit nicht in Einklang zu bringen sein. Es steht aber zu befürchten, dass der restriktive Maßstab des BVerwG bis zur Klärung durch den EuGH die deutsche Praxis weiterhin prägen wird. Zur Bewertung des Maßstabs der „extremen materiellen Not“ im Lichte der UN-BRK ist auf die Ausführungen zu § 60 Abs. 5 AufenthG zu verweisen. ➔ 6.2

Die individuelle Komponente der Zumutbarkeitsprüfung (Art. 8 Abs. 5 Buchst. b und c Qualifikations-VO) ist an den einschlägigen völkerrechtlichen Schutzstandards auszurichten.²⁰¹ Bei der Bewertung der individuellen Umstände sind daher auch die Vorgaben der UN-BRK zu beachten: Die Ermöglichung eines würdevollen, autonomen Lebens und grundlegender gleichberechtigter Teilhabe (Art. 3, 5 UN-BRK) gehören bei Menschen mit Behinderungen zum Existenzminimum.²⁰²

Erforderlich ist nicht nur das physische Überleben, sondern auch a) ein Minimum an barrierefreien Zugängen zu Informationen und Unterkunft, öffentlichem Raum und Transport (Art. 9 UN-BRK), b) elementare soziale Sicherung, die auch ein Mindestmaß

an Unabhängigkeit in der Lebensführung sicherstellt (Art. 19, 28 UN-BRK), c) notwendige Gesundheitsversorgung, erforderliche Heil- und Hilfsmittel und Assistenz- und Rehabilitationsleistungen (Art. 19, 20, 25, 26 UN-BRK), sowie bei Kindern d) inklusive Bildung (Art. 3 Buchst. h, 7, 24 UN-BRK; Art. 3, 23, 28, 29 UN-KRK). Bei gehörlosen Menschen ist zudem der Zugang zu Sprache, Kommunikation und Gehörlosenkultur zu ermöglichen (Art. 30 Abs. 4 UN-BRK).

Nach der richterlichen Analyse der European Asylum Agency (Asylagentur der Europäischen Union – EUAA) ist bei der persönlichen Zumutbarkeit die Lage von Menschen mit Behinderungen, die tatsächliche Verfügbarkeit von Dienstleistungen und das Einräumen grundlegender Rechtspositionen ausdrücklich in die Bewertung einzubeziehen.²⁰³ Fehlen am Zielort barrierefreier Wohnraum, zugänglicher Transport sowie medizinische Versorgung und Assistenz, ist interner Schutz für Menschen mit Behinderungen regelmäßig nicht zumutbar.²⁰⁴ Gleiches gilt, wenn die Rückkehr von Menschen mit verfolgungsbedingten psychischen Beeinträchtigungen mit erheblicher Retraumatisierung verbunden wäre.²⁰⁵

Interner Schutz scheidet aus, wenn das Zielgebiet nicht tatsächlich erreichbar ist. Erforderlich ist, dass die betroffene Person dieses Gebiet rechtmäßig und auf zumutbaren Wegen ohne unverhältnismäßige Schwierig-

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Bei Menschen mit Behinderungen ist interner Schutz nach Art. 8 VO (EU) 2024/1347 besonders sorgfältig zu prüfen, da er oftmals nicht gegeben sein dürfte. Maßgeblich ist dabei nämlich nicht, ob das Zielgebiet abstrakt sicher ist, sondern ob sich die betroffene Person dort unter Berücksichtigung ihrer Behinderung, Gesundheit und Unterstützungsbedarfe vernünftigerweise niederlassen kann. Zu prüfen sind insbesondere der tatsächliche Zugang zu barrierefreier Unterkunft, Transport, nahtloser und erschwinglicher medizinischer Versorgung, Hilfsmitteln, Assistenz, Kommunikation und sozialer Sicherung (Art. 8 Abs. 1, Abs. 5 Buchst. b und c VO (EU) 2024/1347 i.V.m. Art. 3, 5, 9, 19, 20, 25, 26 und 28 UN-BRK). Bei Kindern muss zudem grundsätzlich Zugang zu inklusiver Bildung offenstehen (Art. 7 und 24 UN-BRK i.V.m. Art. 3, 23 und 24 UN-KRK). Fehlen diese Voraussetzungen oder bestehen erhebliche Zweifel an ihrer tatsächlichen Verfügbarkeit, darf die Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative nicht angenommen werden. Ein Verweis auf Rückkehrhilfen reicht nicht aus.

keiten erreichen kann.²⁰⁶ Gerade für Menschen mit kognitiven, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigungen bestehen hierbei erhebliche Barrieren, etwa durch unzugängliche Transportmittel, eingeschränkte Möglichkeiten zur Organisation und Finanzierung der Reise oder besondere Belastungen im Reiseverlauf. Bei Kindern mit Autismus etwa können unvorhersehbare Abläufe, lange Wartezeiten, Ortswechsel, Menschenmengen, Lärm, fehlende Rückzugsmöglichkeiten und unterbrochene Routinen zu einer erheblichen Überforderung führen. Fehlen tragfähige Unterstützungsstrukturen, ist eine sichere und eigenständige Erreichbarkeit häufig nicht gewährleistet. Auch diese Umstände sind in die Zumutbarkeitsprüfung einzustellen.

Nach Einschätzung des **Syrien**-Landesbüros von Handicap International kann interner Schutz etwa in Syrien angesichts der struktu-

rellen Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, nicht als realistische oder angemessene Option angesehen werden. Dies wird durch die weitreichende Zerstörung von Infrastruktur und Wohnraum sowie die stark eingeschränkten, nicht barrierefreien Transportmöglichkeiten weiter verschärft. Mindestens 6,2 Mio. Syrer*innen benötigen Unterstützung bei der Instandsetzung von Wohnraum.²⁰⁷ Viele Häuser sind zerstört, unzugänglich oder ohne funktionierende Basisinfrastruktur.²⁰⁸ Zudem sind 87 Prozent der Immobilien von Geflüchteten zerstört oder schwer beschädigt, während 58 Prozent der Eigentümer*innen nicht über die erforderlichen Dokumente verfügen, um ihre Häuser rechtlich zurückzufordern.²⁰⁹

¹⁹⁹ Ebd., Rn. 34, 42, 46.

²⁰⁰ Die Verengung auf Art. 3 EMRK-Verletzungen als europa- und völkerrechtswidrig kritisierend: Hruschka/Al-Ali, in: Huber/Mantel, *AufenthG/AsylG*, § 3e AsylG, Rn. 13 f.

²⁰¹ Hruschka/Al-Ali, in: Huber/Mantel, *AufenthG/AsylG*, § 3e AsylG, Rn. 17.

²⁰² Vgl. in anderem Kontext Eckert/Hübner, *Asylmagazin* 3/2025, S. 61.

²⁰³ EUAA, *Judicial Analysis – Qualification for International Protection*, Kap. 1.9.2 (Art. 8), S. 153.

²⁰⁴ EASO, *Practical Guide on the Application of the Internal Protection Alternative*, S. 34. Dazu auch im weiteren Sinne UNHCR, *Guidelines on International Protection* No. 4, Rn. 25.

²⁰⁵ OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 20.11.2023, 4 LB 82/19 OVG, nimmt auch Bezug auf UNHCR, *Guidelines on International Protection* No. 4, Rn. 26.

²⁰⁶ EGMR, Urt. v. 28.06.2011, *Sufi und Elmi / Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 und 11449/07, Rn. 266.

²⁰⁷ OCHA, Syrian Arab Republic: Humanitarian Needs and Response Plan 2026, S. 10.

²⁰⁸ 187 UNHCR, Syria Nationwide Housing Damage Assessment, October–November–December 2025, S. 5.

²⁰⁹ UNHCR, Enhanced Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions and Intentions on Return to Syria, S. 13.

V. Subsidiärer Schutz und die UN-BRK



Ergänzend zum Flüchtlingsschutz ist der subsidiäre Schutz eine Grundlage für internationalen Schutz nach den europäischen Vorgaben. Auch dieser richtet sich seit dem 12.06.2026 unmittelbar nach der Qualifikations-VO.²¹⁰ Maßgeblich für die Gewährung des subsidiären Schutzes ist, ob die antragstellende Person die Voraussetzungen des Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 15 Qualifikations-VO erfüllt.

Subsidiären Schutz erhält danach, wer nicht als Flüchtling anerkannt werden kann, dem aber im Herkunftsstaat ein ernsthafter Schaden droht und der deshalb den Schutz dieses Staates nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Artikel 15 definiert den ernsthaften Schaden abschließend. Er umfasst die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Buchst. a), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Buchst. b) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (Buchst. c). Der ernsthafte Schaden muss von einem Akteur im Sinne von Art. 6 ausgehen oder auf Umständen beruhen, gegen die kein wirksamer staatlicher Schutz besteht (Art. 7). Ein Anspruch besteht nicht, wenn in einem Teil des Herkunftsstaats eine tatsächliche und zumutbare interne Schutzmöglichkeit gegeben ist (Art. 8). ➔ 4.3

5.1 Voraussetzung eines vorsätzlichen Akteurshandelns

Soweit der drohende ernsthafte Schaden in unmenschlichen oder erniedrigenden

Lebensbedingungen im Herkunftsstaat liegt, hat der EuGH die Anwendbarkeit des subsidiären Schutzes deutlich begrenzt. In der Rechtssache *M'Bodj* stellte er klar, dass Art. 2 Buchst. f und Art. 15 der Qualifikations-RL – den Vorgängernormen der entsprechenden Regelungen der Qualifikations-VO – nur greifen, wenn der Schaden einem im Prinzip verfolgungsmächtigen Akteur zugerechnet werden kann. Eine lediglich unzureichende Behandlung einer Beeinträchtigung genügt danach nicht; erforderlich ist vielmehr die vorsätzliche Verweigerung der Versorgung.²¹¹

In der Entscheidung *MP*²¹² konkretisierte der EuGH, dass subsidiärer Schutz in Betracht kommt, wenn eine notwendige Behandlung – in der spezifischen Entscheidung die der psychischen Folgen von Folter – im Herkunftsstaat absichtlich vorenthalten wird. Maßgeblich ist insbesondere, ob eine diskriminierende staatliche Praxis den Zugang zur Gesundheitsversorgung für bestimmte Gruppen, in der Entscheidung *MP* Tamil*innen in Sri Lanka, erschwert oder verhindert.²¹³

Die Abgrenzung zum Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK erfolgt damit über die Zurechnung zu einem in Art. 6 Qualifikations-VO genannten Akteur: Wird eine schlechte humanitäre Lage direkt oder indirekt durch staatliches Handeln oder Unterlassen verursacht oder verschärft, ist subsidiärer Schutz zu gewähren.²¹⁴

²¹¹ EuGH, Urt. v. 30.01.2014, *M'Bodj*, C-542/13, Rn. 31, 36.

²¹² EuGH, Urt. v. 24.04.2018, *MP*, C-353/16.

²¹³ Ebd., Rn. 57.

²¹⁴ Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 4 AsylG, Rn. 14, 18.; dies kritisierend: Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, § 4 AsylG, Rn. 52–54.

²¹⁰ Art. 42 UAbs. 2 Qualifikations-VO; so auch Föcking, *Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte*, hrsg. v. ERBB, S. 6.

Diese strikte Trennung zwischen statusbe gründendem Schutz und bloßem Abschiebungsschutz überzeugt nicht und ist oft kritisiert worden. Sie erkennt insbesondere, dass fortdauernde Folgen von Folter nicht lediglich mittelbare Gesundheitsprobleme sind, sondern als fortwirkende Verletzung fundamentaler Rechte qualifiziert werden müssen – auch im Lichte von Art. 14 CAT, der ein Recht auf Rehabilitation begründet.²¹⁵ Sie führt weiterhin zu einer Schutzlücke im Unionsrecht: Schwer traumatisierte Personen werden auf bloßen Abschiebungsschutz verwiesen, ohne dass ihnen unionsrechtlich ein Aufenthaltsstatus eröffnet wird.²¹⁶ ➔ 6 zu Abschiebungsverboten

Ebenso bleibt unberücksichtigt, dass ein Gesundheitswesen, das die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nicht einbezieht und keine oder unzureichende behinderungsspezifische Leistungen bereitstellt, etwa für psychische Beeinträchtigungen, mittelbar diskriminierend im Sinne von Art. 5 UN-BRK wirkt. In solchen Fällen dürfte der Staat als Akteur nach Art. 6 Qualifikations-VO zu werten sein, sofern die Ungleichbehandlung nicht objektiv gerechtfertigt, verhältnismäßig und mit den Zielen der UN-BRK vereinbar ist. ➔ 2.3 Mangelnde tatsächliche Zugänglichkeit zu angemessener medizinischer Behandlung kann somit subsidiären Schutz nach Art. 15 b Qualifikations-VO i.V.m. Art. 10, 15 UN-BRK begründen.

²¹⁵ Dies stark kritisierend: Frei, *Ein Recht auf Rehabilitation für Folteropfer*.

²¹⁶ Vgl. Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, hrsg. v. DRK u. Infoverbund, S. 11, wonach krankheitsbedingte Art. 3 EMRK-Fälle regelmäßig nicht dem subsidiären Schutz, sondern § 60 Abs. 5 AufenthG zugeordnet werden.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Bei der Bewertung, ob subsidiärer Schutz vorliegt, ist entscheidend, ob die drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einem staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur zurechenbar ist; eine allgemein schlechte Versorgungslage genügt regelmäßig nicht. Vorzutragen ist daher, ob notwendige Behandlung, Rehabilitation, Assistenz, Hilfsmittel oder behinderungsspezifische Versorgung gezielt, diskriminierend oder strukturell zurechenbar verweigert werden, insbesondere durch diskriminierende Regeln, staatliche Untätigkeit, fehlende Barrierefreiheit oder verweigte angemessene Vorkehrungen (Art. 5, 9, 19, 20, 25 und 26 UN-BRK). Lässt sich diese Zurechnung nicht begründen, ist hilfsweise stets ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu prüfen.

5.2 Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung von Menschen mit Behinderungen

Für die Bestimmung, wann behinderungsbezogene Lebensbedingungen im Zielstaat die Schwelle unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des Art. 15 b Qualifikations-VO erreichen, ist bei Menschen mit Behinderungen nicht vorrangig auf Art. 3 EMRK abzustellen. Erwägungsgrund 49 der Qualifikations-VO verweist bei den Kriterien des subsidiären Schutzes ausdrücklich auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Menschenrechtsinstrumenten, ohne diese auf die EMRK oder die EU-Grundrechtecharta zu beschränken. Für Menschen mit Behinderungen ist Art. 15 UN-BRK als speziellere Regelung, die das Folterverbot für Menschen mit Behinderungen konkretisiert, vorrangig zu betrachten. ➔ 2.4

Behandlung in einzelnen Lebensbereichen

Die Entscheidungspraxis des UN-BRK-Fachausschusses zu Art. 15 UN-BRK ist bislang zum einen durch Refoulement-Konstellationen geprägt, in denen der fehlende Zugang zu angemessener medizinischer Versorgung schwerwiegende gesundheitliche Folgen hat. ➔ 2.4 Es ist allerdings klarzustellen, dass nicht bei jeder Beeinträchtigung automatisch eine medizinische Behandlung erforderlich ist.

Zum anderen betrafen die Entscheidungen des UN-BRK-Fachausschusses zu Art. 15 UN-BRK bislang insbesondere Fälle von Institutionalisierung,²¹⁷ konventionswidrigen

²¹⁷ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassung v. 25.08.2023, S.M. / Dänemark, Mitteilung Nr. 61/2019, CRPD/C/29/D/61/2019, Rn. 9.2, 9.4.

Haftbedingungen und mangelndem Zugang zu medizinischer Versorgung in Haft.²¹⁸ Der Ausschuss gab aber auch einer Individualbeschwerde zu Art. 15 UN-BRK statt, bei der der Anspruch auf inklusive statt segregierter Schulbildung verwehrt wurde.²¹⁹ Der Ausschluss von Bildung aufgrund einer Behinderung kann als unmenschliche Behandlung somit eine Grundlage für subsidiären Schutz darstellen, sofern dadurch der Kerngehalt des einschlägigen Rechts aus Art. 24 UN-BRK verletzt wird. Bildung und Arbeit sind eng mit Teilhabe und Autonomie verknüpft und bilden zentrale Voraussetzungen für die Verwirklichung der UN-BRK. Die Achtung der Entwicklung von Kindern ist zudem ein Prinzip der UN-BRK, Art. 3 Buchst. h UN-BRK; ihr Schutz und ihre Förderung begründen nach Art. 7 UN-BRK und Art. 23 UN-KRK besondere staatliche Verpflichtungen. Nicht zuletzt deswegen hat der UN-BRK-Fachausschuss segregierte Beschulung wegen einer wahrgenommenen Behinderung als unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 15 UN-BRK bewertet.²²⁰

Um die Anforderungen des subsidiären Schutzes hinsichtlich des vorsätzlichen Akteurshandelns zu erfüllen, ➔ 5.1, muss der Bildungsausschluss einem Akteur im Sinne von Art. 6 Qualifikations-VO zurechenbar sein. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er unmittelbar an die Behinderung anknüpft oder Kinder mit Behinderungen in nicht objektiv gerechtfertigter und unverhältnismäßiger Weise überdurchschnittlich benachteiligt und damit als unmittelbare oder

²¹⁸ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassung v. 11.04.2014, X / Argentinien, Mitteilung Nr. 8/2012, CRPD/C/11/D/8/2012, Rn. 8.4 f., 8.10.

²¹⁹ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassung v. 28.08.2020, Calleja Loma und Calleja Lucas / Spanien, Mitteilung Nr. 41/2017, CRPD/C/23/D/41/2017, Rn. 8.8.

²²⁰ Ebd.

mittelbare Diskriminierung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 UN-BRK zu qualifizieren ist. Gleiches gilt, wenn die Einbindung in ein inklusives Schulsystem im Einzelfall daran scheitert, dass der Staat angemessene Vorkehrungen wie Schulbegleitung oder barrierefreie Unterrichtsmaterialien verweigert. Auch darin liegt eine Diskriminierung.²²¹ → 2.3

Der behinderungsbedingte Ausschluss vom Bildungssystem kann auf Grundlage von Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 15 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 3 Buchst. h, Art. 5, 7, 15 und 24 UN-BRK eine unmenschliche Behandlung darstellen und als solche eine Zuerkennung subsidiären Schutzes begründen. Von Gerichten in den USA, wo die GFK ebenfalls gilt, wird der Ausschluss von Bildung, aber auch von Erwerbstätigkeit teilweise sogar als Verfolgung eingeordnet.²²²

Vor diesem Hintergrund kann z. B. der weitgehende Ausschluss von Kindern mit Behinderungen vom Bildungssystem in **Syrien** als unmenschliche Behandlung zu werten

221 Auch der EGMR hat im Übrigen den Kerngehalt des Rechts auf inklusive Bildung aus der UN-BRK durch seine Rechtsprechung als Teil des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 EMRK übernommen. EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam / Türkei*, Nr. 51500/08, Rn. 53, 65 (Art. 14 EMRK muss im Lichte von Art. 2 UN-BRK und dem Konzept angemessener Vorkehrungen gelesen werden).

222 *Chen v. Holder*, 604 F.3d 324 (7th Cir. 2010), 328, *Kadri v. Mukasey*, 543 F.3d 16 (1st Cir. 2008), 21–22, *Bucur v. INS*, 109 F.3d 399 (7th Cir. 1997), *Li v. Attorney General*, 400 F.3d 157 (3rd Cir. 2005); vgl. Motz, *The Refugee Status of Persons with Disabilities*, S. 107 ff., S. 115 ff.

sein. 2026 benötigen in Syrien schätzungsweise 6,5 Mio. Menschen Unterstützung im Bildungsbereich; rund 17 Prozent der betroffenen Personen sind Menschen mit Behinderungen. Zugleich sind über 8000 Schulen, etwa 30 Prozent aller Schulen im Land, nicht funktionsfähig.²²³

Schätzungen zufolge haben in Syrien über 60 Prozent der schulpflichtigen Kinder mit schweren Beeinträchtigungen nie eine Schule besucht.²²⁴ Ursächlich sind insbesondere fehlende Barrierefreiheit, mangelndes spezialisiertes Lehrpersonal, hohe Transportkosten, fehlende inklusive Bildungsansätze und gesellschaftliche Stigmatisierung. Armut, Sicherheitsrisiken und die Folgen von Vertreibung und Konflikt verschärfen diese Situation zusätzlich, erhöhen das Risiko von Schulabbrüchen und führen dazu, dass Familien Bildung häufig hinter unmittelbare Überlebensbedürfnisse zurückstellen.²²⁵ Daraus kann ein Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 15 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 3 Buchst. h, 5, 7, 15, 24 UN-BRK und Art. 3, 23, 24 UN-KRK folgen. Darzulegen bleibt, dass der Bildungsausschluss konkret besteht und die erforderliche Schwere erreicht, um als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach der UN-BRK qualifiziert werden zu können.

223 HI, Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria, S. 18.

224 Ebd.

225 Vgl. Ebd., S. S. 18 ff., 21.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Bei Kindern mit Behinderungen könnte etwa ein behinderungsbedingter Ausschluss von Bildung ein möglicher ernsthafter Schaden nach Art. 3 Nr. 6 i.V.m. Art. 15 Buchst. b sowie Art. 6 und 7 VO (EU) 2024/1347 darstellen. Maßstab sind dabei insbesondere Art. 3 Buchst. h, Art. 5, 7, 15 und 24 UN-BRK i.V.m. Art. 3, 23 und 24 UN-KRK. Vorzutragen ist zudem, dass es sich bei dem Ausschluss um Diskriminierung aufgrund der Behinderung handelt. Dies ist v. a. der Fall, wenn angemessene Vorkehrungen zum Nachteilsausgleich, z. B. die Bereitstellung von barrierefreiem Lernmaterial oder Schulbegleitung, bereits eingefordert, aber abgelehnt wurden oder wenn der Schulausschluss direkt an die Behinderung anknüpft. Kinder, denen erforderliche Nachteilsausgleiche und angemessene schulische Unterstützung vorenthalten werden, sind einem erheblichen Risiko sozialer und materieller „Verelendung“ sowie irreversibler Entwicklungsbeeinträchtigungen ausgesetzt.

Vernachlässigung der staatlichen Pflicht zur Unterstützung und zum Nachteilsausgleich

Orientierung bei der Auslegung des Begriffs der „erniedrigenden Behandlung“ bietet zudem die Rechtsprechung des EGMR zu Schutzpflichten gegenüber besonders „vulnerablen“ Gruppen, dort konkret unbegleiteten Minderjährigen. In *Rahimi gegen Griechenland*²²⁶ und *Khan gegen Frankreich*²²⁷ hat der Gerichtshof klargestellt, dass Staaten im Rahmen von Art. 3 EMRK gegenüber „besonders vulnerablen“ Personen, also Personen mit spezifischen Bedarfen, umfassende Schutz- und Unterstützungspflichten

226 EGMR, Urt. v. 05.04.2011, *Rahimi / Griechenland*, Nr. 8687/08, Rn. 87.

227 EGMR, Urt. v. 28.02.2019, *Khan / Frankreich*, Nr. 12267/16, Rn. 90 ff.

(„protection“ und „care“)²²⁸ treffen. Bleibt der Staat untätig,²²⁹ oder ergreift er nur unzureichende Maßnahmen, kann dies eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen, sofern der Staat nicht alles Zumutbare unternommen hat, um diesen Pflichten nachzukommen.²³⁰

Die UN-BRK begründet umfassende Gestaltungspflichten zum Abbau von Barrieren zugunsten von Menschen mit Behinderungen

228 EGMR, Urt. v. 28.02.2019, *Khan / Frankreich*, Nr. 12267/16, Rn. 40: „as part of their positive obligations under Article 3 of the Convention, the States Parties are required to protect and take care“; EGMR, Urt. v. 05.04.2011, *Rahimi / Griechenland*, Nr. 8687/08, Rn. 87: „Il relevait incontestablement de la catégorie des personnes les plus vulnérables de la société et il appartenait à l'Etat grec de le protéger et de le prendre en charge par l'adoption de mesures adéquates au titre des obligations positives découlant de l'article 3.“

229 EGMR, Urt. v. 05.04.2011, *Rahimi / Griechenland*, Nr. 8687/08, Rn. 87.

230 EGMR, Urt. v. 28.02.2019, Nr. 12267/16, Rn. 90 ff.



© Handicap International

(Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis c UN-BRK). Kein bloßes Umsetzungsdefizit liegt vor, wenn wirksame staatliche Maßnahmen fehlen, um Teilhabe in zentralen Lebensbereichen – etwa Politik, Kultur, Bildung und Arbeit –, Zugänglichkeit, eine selbstständige Lebensführung und autonome Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Dasselbe gilt, wenn gemeindenaher Unterstützungs- und Assistenzleistungen fehlen, die sich an den Präferenzen der betroffenen Person ausrichten. In solchen Fällen handelt es sich vielmehr um ein strukturelles Unterlassen, das Menschen mit Behinderungen spezifisch benachteiligt und als Diskriminierung im Sinne von Art. 5 UN-BRK zu qualifizieren ist. → 2.3

Diese Konstellation ist mit der Rechtsprechung des EGMR in *Khan und Rahimi* vergleichbar, übertragen auf die Situation

von Menschen mit Behinderungen: **Die Verletzung von Schutz- und Unterstützungspflichten gegenüber einer Gruppe mit besonderen Bedarfen, vorliegend Menschen mit Behinderungen, kann die Schwelle erniedrigender Behandlung erreichen. Gleichzeitig dürfte aufgrund des diskriminierenden staatlichen Handelns in solchen Fällen die Zurechnung zu einem Akteur im Sinne des Art. 6 Qualifikations-VO gegeben sein.** → 5.1 Die systematische Vernachlässigung staatlicher Pflichten zum Abbau von Barrieren gegenüber Menschen mit Behinderungen kann somit zur Zuerkennung subsidiären Schutzes nach Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 15 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 3, 4, 5, 9, 15, 19, 28, 29, 30 UN-BRK führen. Zumindest ist in solchen Konstellationen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen. → 6.

Die Situation in **Syrien** ist mit großer Wahrscheinlichkeit als im Zusammenhang mit dem subsidiären Schutz relevante Verletzung von Art. 15 UN-BRK zu bewerten: Die syrische Übergangsbehörde nimmt ihre allgemeinen staatlichen Pflichten aus Art. 4 UN-BRK gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht wirksam wahr. Zwar hat Syrien die UN-BRK ratifiziert und mit dem Legislativdekret Nr. 19 (2024)²³¹ den rechtlichen Rahmen formal an die Konvention angenähert. Effektive Durchsetzungsmechanismen, unabhängige Kontrolle, ausreichende Ressourcen und klare institutionelle Verantwortlichkeiten fehlen jedoch.²³² Institutionelle Strukturen, etwa ein vorgesehener Nationaler Rat für die Belange von Menschen mit Behinderungen, sind nicht funktionsfähig.²³³ Nachteilsausgleiche und Rechtsbehelfe gegen Diskriminierung, wie sie eigentlich in Gesetz Nr. 19 vorgesehen sind, bleiben weitgehend programmatisch anstatt effektiv durchsetzbar.²³⁴ Damit bleibt auch die Rechtsanpassung bislang praktisch wirkungslos. Erfahrungsberichte Betroffener zeigen, dass staatliche Initiativen sich v. a. auf kriegsversehrte Kämpfende fokussieren, wohingegen zivile Personen mit Behinderungen weitgehend unberücksichtigt bleiben. Hier besteht eine erhebliche Lücke zwischen konventionsrechtlichen Verpflichtungen und praktischer Umsetzung.

231 International Labour Organization (ILO), Legislative Decree No. 19 of 2024 related to the rights of persons with disabilities and the obligations of public and private entities towards them, 2024, verfügbar unter: https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/r/natlex/fe/details?p3_isn=116746 (letzter Zugriff: 22.04.2026).

232 Vgl. Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 4, 18 f.; Syrians For Truth and Justice, *Rights of Persons with Disabilities in Syria*.

233 Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 18 f.

234 Vgl. auch Syrians for Truth and Justice, *Rights of Persons with Disabilities in Syria*.

Für Menschen mit Behinderungen aus der Zivilbevölkerung schlägt sich diese Umsetzungslücke in umfassender struktureller Ausgrenzung nieder. Sie sind aus zentralen Bereichen wie Bildung, Arbeitsmarkt, Nahrungssicherheit und öffentlicher Teilhabe faktisch ausgeschlossen. Das syrische Gesetz Nr. 34 von 2004 sieht zwar Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen vor; diese werden jedoch nur begrenzt umgesetzt und der Rechtsrahmen sichert weder inklusive Arbeitsplätze noch angemessene Vorkehrungen in ausreichendem Maße.²³⁵ Menschen mit Behinderungen sind in Syrien überproportional von wirtschaftlicher Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit betroffen und haben dadurch erhebliche Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu sichern.²³⁶ Armut und Ernährungsunsicherheit treten zudem überdurchschnittlich häufig in Haushalten auf, denen Menschen mit Behinderungen angehören.²³⁷

Diskriminierung und Stigmatisierung bestehen fort, insbesondere aufgrund institutioneller und gesellschaftlicher Vorannahmen über vermeintliche Einschränkungen; in Syrien herrscht weiterhin stark das medizinische bzw. Fürsorgemodell von Behinderung vor.²³⁸ Effektiver Schutz vor Diskriminierung und Gewalt, auch durch nichtstaatliche Akteure, wird kaum gewährleistet. Der Zugang zur Justiz ist durch fehlende Barrierefreiheit, mangelnde Kommunikationshilfen wie

235 HI, Policy Brief 2026: *Returning to Syria*, S. 9–10.

236 Ebd. S. 10; vgl. auch HI, Advocacy Factsheet: *Leaving No One Behind*, S. 5.

237 HI, Advocacy Factsheet: *Leaving No One Behind*, S. 5; vgl. auch HI, Policy Brief 2026: *Returning to Syria*, 2026, S. 10.

238 Vgl. Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 4; vgl. auch HI, Factsheet June 2026: *Disability Inclusion in Syria*, S. 5, 10 f., 21, 31 und NRC, 2024 Legal Needs Assessment: *Persons with Disabilities in Northwest Syria*, S. 5.

Gebärdensprachdolmetschung und strukturelle Defizite wie Korruption und willkürliche Verfahren erheblich eingeschränkt. Menschen mit Behinderungen verfügen häufig weder über die tatsächlichen noch über die finanziellen Möglichkeiten, ihre Rechte wirksam durchzusetzen, und sind dadurch einem erhöhten Risiko diskriminierender oder missbräuchlicher Behandlung ausgesetzt.

Persönliche Assistenz, gemeindenahe Dienste, barrierefreier Wohnraum, zugängliche Transportmittel und langfristige Versorgungssysteme sind essenzielle Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben. Wie die Erfahrungen von HI in Syrien zeigen, bestehen diese Strukturen dort jedoch kaum. Viele Betroffene sind vollständig auf familiäre Unterstützung angewiesen und faktisch auf ihre Wohnungen beschränkt. Auch die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist eingeschränkt, etwa durch gesetzliche Ausschlüsse vom Wahlrecht und fehlende barrierefreie Informationen.²³⁹ Gleichzeitig sind Syrer*innen mit Behinderungen nicht im politischen Prozess repräsentiert und werden in die Entwicklung eines Wiederaufbauplans für Syrien nicht einbezogen. Der rechtliche Rahmen verfestigt zudem paternalistische Strukturen, etwa im Personenstandsrecht.²⁴⁰ Bei psychischen Beeinträchtigungen kann eine Eheschließung von einer gerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht werden. Dies geht häufig mit der Zustimmung eines Vormunds, einer

medizinischen Begutachtung und der Prüfung einher, ob die Eheschließung im Interesse der betroffenen Person liegt.²⁴¹ Hinzu kommen erhebliche Schwierigkeiten beim Zugang zu Personenstandsdokumenten und Eigentumstiteln, insbesondere aufgrund von Mobilitätseinschränkungen, unzugänglicher Infrastruktur und finanziellen Hürden. Entsprechend fehlt in 62 Prozent der Haushalte mindestens einer Person ein Personenstandsdokument, in der Regel der Personalausweis.²⁴²

Die Folgen des langjährigen bewaffneten Konflikts verschärfen diese Defizite zusätzlich. Zerstörte Infrastruktur, unzugängliche Transportsysteme und nicht inklusive humanitäre Hilfe führen dazu, dass grundlegende Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen häufig nicht erreichbar sind.²⁴³

For persons with disabilities like me, the destruction made navigating the city nearly impossible. Crumbled buildings, inaccessible pathways, and the lack of mobility-friendly infrastructure compounded the challenges, leaving us struggling to even perform basic tasks amidst the chaos.²⁴⁴

Hisham, Aleppo

239 Vgl. dazu auch Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, 15 f. Zu gesetzlichen Ausschlüssen: Das Wahlgesetz Nr. 5/2004 entzieht Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, „die ihre Rechtsfähigkeit beeinträchtigt“, für die Dauer ihrer „Erkrankung“ das Wahlrecht und schließt sie damit zugleich von Kandidaturen für zentrale politische Ämter aus. Ebd., S. 15.

240 Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 6; Syrians for Truth and Justice, *Rights of Persons with Disabilities in Syria*.

241 In Bezugnahme auf syrisches Personenstandsgesetz Nr. 59/1953; Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 6.

242 NRC, 2024 Legal Needs Assessment: *Persons with Disabilities in Northwest Syria*, S. 9.

243 HI, Advocacy Factsheet: *Leaving No One Behind*, S. 1, 3, 5, 12; Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 10 ff.

244 HI, Advocacy Factsheet: *Leaving No One Behind*, S. 4



In der Gesamtschau spricht dies für das systemische Versagen staatlicher Strukturen zur Unterstützung von und zur Herstellung eines wirksamen Nachteilsausgleichs für Menschen mit Behinderungen. Dies führt zu einer Verletzung der allgemeinen staatlichen Verpflichtungen aus der UN-BRK, die – gemessen an den Maßstäben der EGMR-Rechtsprechung in *Rahimi* und *Khan* – einer erniedrigenden Behandlung gleichkommen kann.

Nach ständiger Rechtsprechung des EGMR muss eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Ob diese Schwelle überschritten ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie von persönlichen Merkmalen der betroffenen Person, z. B. Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand.²⁴⁵ Da der UN-BRK-Fachausschuss bei der Auslegung der Konventionsrechte regelmäßig auf völkerrechtliche Spruchkörper Bezug nimmt, die allgemeine Menschenrechte auslegen – insbesondere den EGMR und den Menschenrechtsausschuss –, sollten auch die vom EGMR entwickelten Anforderungen

an die Schwere der Verletzung berücksichtigt werden. Gerade in einem Herkunftsland wie Syrien dürfte dieses Mindestmaß bei einem dauerhaften Ausschluss von Menschen mit Behinderungen jedoch erreicht sein. Es kommt daher ein Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 2 Buchst. f i.V.m. Art. 15 Qualifikations-VO i.V.m. Art. 3, 4, 5, 9, 15, 19, 28, 29, 30 UN-BRK in Betracht.

Trotz formaler Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK bestehen in Syrien weiterhin erhebliche Zugangsbarrieren, die nicht abgebaut, sondern durch gesellschaftliche Stigmatisierung zusätzlich verstärkt werden. Dies spricht für mittelbare Diskriminierung nach der UN-BRK, z. B. das fehlende Ausschöpfen staatlicher Ressourcen zur Herstellung tatsächlicher Gleichbehandlung. Die personenstandsrechtlichen Regelungen legen zudem unmittelbare Diskriminierung nahe. Hinzu kommt das weitgehende Fehlen wirksamer Rechtsmittel gegen Diskriminierung, verschärft durch Barrieren im Justizsystem. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der syrische Staat diskriminierend handelt und als Akteur im Sinne von Art. 6 Qualifikations-VO einzuordnen ist. [↪ 5.1](#)

Die Vernachlässigung staatlicher Schutz- und Gestaltungspflichten gegenüber Menschen mit Behinderungen in Syrien sollte allerdings

nicht nur im Rahmen des subsidiären Schutzes, sondern vorrangig im Rahmen der Prüfung des Flüchtlingsschutzes thematisiert werden. Diskriminierung, strukturelle Ausgrenzung und der fehlende Zugang zu in der UN-BRK festgelegten wichtigen Rechtsgütern können nämlich in ihrer Gesamtheit eine kumulative Verfolgung begründen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die vorab dargestellten im syrischen Recht angelegten Möglichkeiten, Menschen mit Behinderungen die Eheschließung oder das Wahlrecht zu verweigern. Darin liegt eine Parallele zur Entscheidung des EuGH vom 04.10.2024 in den verbundenen Rechtssachen C-608/22 und C-609/22, in der die Situation von Frauen in Afghanistan als kumulative geschlechtsspezifische Verfolgung qualifiziert wurde. Als maßgebliche Elemente gruppenbezogener Diskriminierung benannte der EuGH dort u. a. den eingeschränkten Zugang zum politischen Leben²⁴⁶ und die fehlende Freiheit zur Eheschließung.²⁴⁷

²⁴⁶ EuGH, Urt. v. 04.10.2024, C-608/22 und C-609/22, Rn. 34.

²⁴⁷ Ebd., Rn. 44.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Eine systematische Vernachlässigung staatlicher Unterstützungs- und Nachteilsausgleichspflichten kann nicht nur als „schlechte Versorgungslage“, sondern auch als mögliche diskriminierende staatliche Untätigkeit zu werten sein. Damit kann sie eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 15 UN-BRK darstellen. Dies könnte subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. b i.V.m. Art. 6 und 7 VO (EU) 2024/1347 sowie Art. 3, 4, 5, 9, 15, 19, 28, 29 und 30 UN-BRK begründen. Vorrangig sollte allerdings geprüft werden, ob dieselben Umstände nicht als kumulative Verfolgung im Rahmen des Flüchtlingsschutzes nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d VO (EU) 2024/1347 geltend zu machen sind; hilfsweise ist zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu prüfen.

²⁴⁵ Vgl. EGMR, Urt. v. 18.01.1978, Irland / Vereinigtes Königreich, Rn. 162; EGMR, Urt. v. 21.01.2011, M.S.S. / Belgien und Griechenland, Rn. 219.

Exkurs: Verminung als Grundlage subsidiären Schutzes

Nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikations-VO kann sich ein ernsthafter Schaden im Sinne des subsidiären Schutzes auch aus einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben. Nach der Rechtsprechung des EuGH (insbesondere *Elgafaji*) kann eine solche Gefahr entweder aus einem außergewöhnlich hohen Niveau willkürlicher Gewalt oder aus dem Zusammenwirken eines geringeren Gewaltniveaus mit individuellen gefahrerhöhenden Umständen folgen.²⁴⁸ Entscheidend für die Feststellung einer schutzrelevanten Gefahr ist eine einzelfallbezogene, kumulative Bewertung; eine rein quantitative Betrachtung genügt nicht.²⁴⁹ Gefahrenerhöhende Umstände können sich etwa aus der beruflichen Tätigkeit, der Nähe zur Gefahrenquelle oder auch aus persönlichen Merkmalen wie ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit ergeben. Ist ein bewaffneter Konflikt nicht landesweit gegeben, kommt eine erhebliche individuelle Gefahr regelmäßig nur in Betracht, wenn sich der Konflikt auf die Herkunftsregion erstreckt, in die die betroffene Person typischerweise zurückkehren würde.

²⁴⁸ EuGH, Urt v. 17.02.2009, *Elgafaji*, C-465/07, Rn. 35 ff. Im Gegensatz zum BVerwG, das früher verlangt hatte, dass sich eine bestimmte „Mindestopferzahl“ ziviler Opfer feststellen lassen müsse, gilt nach dem EuGH: Maßgeblich ist nicht allein, ob das Verhältnis der Opferzahl zur Gesamtbevölkerung eine bestimmte Schwelle überschreitet, sondern eine umfassende Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls.

²⁴⁹ EuGH, Urt. v. 10.06.2021, *CF, DN*, C-901/19 (Asylmagazin 7-8/2021, S. 284 ff.) – asyl.net: M29696, Rn. 37.



© T. Nicholson / Handicap International

Explosive Kriegsreste – etwa Landminen und Blindgänger – können als Ausdruck willkürlicher Gewalt in diesem Sinne qualifiziert werden, wenn sie in einem hinreichenden Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt stehen und eine allgemeine Gefahrenlage begründen, die Zivilpersonen unterschiedslos trifft. Ein hinreichender Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt besteht, wenn Landminen, Blindgänger oder sonstige explosive Kriegsreste als konfliktbedingte oder konfliktfortwirkende Ausprägung der allgemeinen Gewaltlage erscheinen.²⁵⁰ Als fortwirkende Folgen von

²⁵⁰ Siehe VG Berlin, Urt. v. 06.10.2022, 19 K 347/20 A, wonach Landminen bzw. improvisierte Sprengsätze als Elemente der allgemeinen Gewaltlage in

Kampfhandlungen tragen sie zur allgemeinen Gefahrendichte bei; ein aktuelles zielgerichtetes Handeln eines Akteurs ist hierfür nicht erforderlich.

In Syrien stellt die weitverbreitete Kontamination mit explosiven Kriegsresten für rund 14,3 Mio. Syrer*innen eines der

die Prüfung des Art. 15 Buchst. c Qualifikations-RL einzustellen sind; ebenso BVwG (Österreich), Erkenntnis vom 20.02.2019, W159 2182245-1/00, und Erkenntnis vom 03.05.2019, W200 2189796-1/00, jeweils unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Blindgängern und Landminen; zur unionsnahen Auslegung ferner EUAA, *Country Guidance Afghanistan*, Abschn. 4.3.6, wonach auch durch „explosive remnants of war“ verursachte Schäden eine Gefahr für Leib oder Leben von Zivilpersonen i.S.v. Art. 15 Buchst. c Qualifikations-RL darstellen können.

gravierendsten Risiken dar. Sie führen zu Verletzungen, dauerhaften Behinderungen, Amputationen, Todesfällen sowie psychischen Traumata.²⁵¹ Zwischen Dezember 2024 und April 2026 wurden in ganz Syrien 1051 Vorfälle dokumentiert, mit insgesamt 1891 zivilen Opfern: 698 Menschen wurden getötet und 1193 verletzt, darunter 205 getötete und 480 verletzte Kinder.²⁵² 80 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen sind Berichten zufolge kontaminiert.²⁵³ Dies verdeutlicht den

²⁵¹ HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*, S. 10; vgl. auch Syria Mine Action AoR, *Situation Update No.7. December 2025 – March 2026*, S. 2.

²⁵² Syria Mine Action AoR, *Situation Update No.7. December 2025 – March 2026*, S. 2, 4.

²⁵³ Vgl. auch HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*, S. 10.

unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Kontamination durch explosive Kriegsreste und der Möglichkeit, Lebensgrundlagen zu sichern. Unfälle ereignen sich u. a. häufig in der Landwirtschaft oder Viehhaltung:

„On 10 February 2025, I was working on a farm tractor in the farmlands. After finishing the grazing and heading back on the road, a mine exploded beneath me. The tractor blew up, and the blast split my right leg in half. I was still conscious when it happened. I remember holding what was left of my leg while my friends rushed to rescue me.“²⁵⁴

M. H., 22, Idleb Governorate,

Die operativen Kapazitäten zum Räumen der Minen bleiben in mehreren Regionen eingeschränkt, insbesondere im Norden Syriens, wo erneute Kampfhandlungen und administrative Hürden die Wiederaufnahme oder Ausweitung von Maßnahmen zur Minenräumung verzögern.²⁵⁵ In einigen Gebieten wurde Land infolge anhaltender Gewalt zudem erneut kontaminiert. Diese Entwicklungen in Teilen Nordsyriens, in besonders betroffenen Gouvernements wie Aleppo, Al-Hasakeh, Ar-Raqqa und

Deir ez-Zor sowie entlang sich verschiebender Frontlinien führen zu einem erhöhten Gefährdungsrisiko.²⁵⁶

„Since coming back, fear has not left us. [...] Our house is only one hundred meters from the fighting line. The land is full of explosive remnants of war. Just days after returning, I found a submunition for the first time. [...] Since then, I do not allow my children to leave the house.

Contamination has turned life here into a nightmare. A few days ago, we heard of a seven-year-old child who was severely injured by an explosive. [...] People want to farm their land, but they know they could lose their lives doing so. [...] There are no schools, no hospitals, no clinics. My children fell sick last week, and I had nowhere to take them. People refuse to return because there are no services and because of the deadly risks that surround us.“²⁵⁷

Y. R. A., 38, Deir ez-Zor, 38,

Militärische Aktivitäten, Bevölkerungsbewegungen und die Wiederzugänglichkeit zuvor unzugänglicher Gebiete steigern die Wahrscheinlichkeit, auf neu verlegte oder bislang

nicht erfasste explosive Kriegsreste zu stoßen.²⁵⁸ Landesweit sind erwachsene Männer aufgrund existenzsichernder Tätigkeiten besonders betroffen; die immer wieder auftretenden Verletzungen und Todesfälle von Kindern verdeutlichen zugleich, dass explosive Kriegsreste auch in Wohngebieten und alltäglich genutzten Umgebungen eine fortbestehende Gefahr darstellen.²⁵⁹

Es spricht viel dafür, dass gerade in Syrien, wo Kampfhandlungen immer wieder aufflammen und so die bereits erfolgten Räumungen wirkungslos werden, die Gefahr explosiver Kriegsreste als Begründung für subsidiären Schutz herangezogen werden kann. In Gegenden wie Deir ez-Zor und Aleppo bestehen gefahren erhöhende Umstände, genauso wie für manche Berufsgruppen, z. B. Hirt*innen und Landwirt*innen, die durch die Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeiten in Syrien dem stark erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Opfer willkürlicher Gewalt infolge eines innerstaatlichen Konflikts zu werden.²⁶⁰

²⁵⁸ Syria Mine Action AoR, *Situation Update No.7 December 2025 – March 2026*, S. 3.

²⁵⁹ Ebd.

²⁶⁰ Grundsätzlich dazu: VG Bremen, Urt. v. 8.8.2025 – 3K 2611/24 – asyl net:M33873 (in der konkreten Entscheidung jedoch subsidiären Schutz ablehnend).

²⁵⁴ Persönlicher Bericht, dokumentiert durch Mitarbeitende des Syrien-Büros von HI im Sommer 2025; bislang unveröffentlicht, Unterlagen liegen den Autor*innen vor.

²⁵⁵ Syria Mine Action AoR, *Situation Update No.7. December 2025 – March 2026*, S. 2.

²⁵⁶ Ebd. S. 3.

²⁵⁷ Persönlicher Bericht, dokumentiert durch Mitarbeitende des Syrien-Büros von HI im Sommer 2025; bislang unveröffentlicht, Unterlagen liegen den Autor*innen vor.



VI. Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) und die UN-BRK

Das Refoulement-Verbot aus Art. 3 EMRK findet im deutschen Aufenthaltsrecht insbesondere in § 60 Abs. 5 AufenthG Ausdruck; an die Feststellung eines entsprechenden Abschiebungsverbots knüpft die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an.²⁶¹

In der untergerichtlichen Rechtsprechung zu § 60 Abs. 5 AufenthG spielt die UN-BRK bei Behinderung oder Erkrankung derzeit kaum eine Rolle – soweit ersichtlich. Gleichwohl ist sie, wie bei dem subsidiären Schutz, bei der Auslegung des Refoulement-Verbots aus Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh zu berücksichtigen: unionsrechtlich aufgrund der Ratifikation durch die EU, hinsichtlich der EMRK, weil der EGMR die UN-BRK als Auslegungshilfe anerkannt hat.²⁶² Daher ist bei Menschen mit Behinderungen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 3, 10, 15 UN-BRK und den jeweils einschlägigen Konventionsrechten zu prüfen. ➔ 2.4 Maßgeblich sind dabei stets die Prinzipien der UN-BRK, insbesondere Zugänglichkeit, Teilhabe, Autonomie und Nichtdiskriminierung, ➔ 2.3, und bei Kindern zusätzlich die Achtung der Entwicklung des Kindes (Art. 3 h UN-BRK) sowie das Refoulement-Verbot aus Art. 6 und 37 UN-KRK.

6.1 § 60 Abs. 5 AufenthG: Mangelnde Behandlungsmöglichkeiten

Eine häufige Konstellation in der Rechtsprechung zu Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG betrifft Fälle, in denen die medizinische Behandlung im Zielstaat zwar grundsätzlich vorhanden sein mag, für die betroffene Person aber tatsächlich unerreichbar ist. Dies gilt etwa, wenn diese Person ihre Behandlung nicht eigenständig organisieren, Medikamente nicht verlässlich einnehmen oder den Alltag nicht ohne fremde Hilfe bewältigen kann. Ausschlaggebend für die Gewährung nationalen Abschiebungsschutzes ist dann weniger das Fehlen jedes Versorgungssystems als die fehlende reale Zugänglichkeit im Einzelfall.²⁶³

Allerdings haben auch nicht alle Personen mit Beeinträchtigungen zugleich medizinische Bedarfe. Deshalb sollten die im Folgenden vorgestellten Konstellationen auch nicht automatisch auf alle Menschen mit Behinderungen übertragen werden. Es können genauso gut mit der Beeinträchtigung nicht im Zusammenhang stehende Verfolgungsgründe vorliegen, etwa aufgrund der politischen Meinung, oder der Ausschluss von Teilhabe, Autonomie und unabhängige Lebensführung einen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Schutzanspruch begründen.

²⁶¹ Dies entspricht der herrschenden Meinung; a. A. Endres de Oliveira/Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, *AufenthG/AsylG*, § 60 AufenthG, Rn. 57. Artikel 3 EMRK habe im Rahmen des Abs. 5 keine tatbestandliche eigenständige Bedeutung mehr. Abs. 5 ist nach dieser Ansicht nur noch von Bedeutung, wenn die betroffene Person gemäß § 4 Abs. 2 AsylG von der Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist.

²⁶² EGMR, Urt. v. 23.02.2016, *Çam v. Türkei*, Nr. 51500/08, Rn. 53, 65 (Art. 14 EMRK muss im Lichte von Art. 2 UN-BRK und dem Konzept angemessener Vorkehrungen gelesen werden).

²⁶³ Vgl. VG Kassel, Urt. v. 21.03.2024 – 6 K 1752/21. KS.A (Kläger aus der Türkei mit schwerer psychischer Erkrankung/Schizophrenie und umfassendem Betreuungsbedarf, aber ohne Angehörige im Herkunftsland); ferner VG Weimar, Urt. v. 05.04.2023 – 5 K 158/20 We (Familie aus dem kurdischen Autonomiegebiet Irak; ein Familienmitglied mit PTBS und rezidivierender depressiver Störung, bei zugleich mangelhafter psychiatrischer Versorgung) und VG Berlin, Urt. v. 17.12.2020 – 6 K 1336.16 A (schwere psychische Erkrankungen bei zugleich fehlender realer Erreichbarkeit angemessener Behandlung in Pakistan).

Die Linie der deutschen Gerichte knüpft an die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK hinsichtlich medizinischer Versorgung an.²⁶⁴ In dieser Rechtsprechungslinie war der EGMR zunächst restriktiv: In *D. gegen United Kingdom*²⁶⁵ und *N. gegen United Kingdom*²⁶⁶ nahm er eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur in extremen Ausnahmefällen nahe der Todesgefahr an. Erst mit *Paposhvili gegen Belgien* entwickelte er den Maßstab fort: Art. 3 EMRK greift seither auch, wenn eine Aufenthaltsbeendigung zu einer ernsthaften, schnellen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands mit intensivem Leiden oder erheblicher Verkürzung der Lebenserwartung führt.²⁶⁷ Zugleich verschärfte der Gerichtshof die behördlichen Prüfpflichten: Ein abstrakter Verweis auf Behandlungsmöglichkeiten genügt nicht; deren tatsächliche Verfügbarkeit und Zugänglichkeit sind unter Berücksichtigung von Kosten, Entfernung und sozialem Netzwerk konkret zu prüfen.²⁶⁸ Auch sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere physische und psychische Auswirkungen, Alter und Gesundheitszustand.²⁶⁹ In *Savran gegen Dänemark* bestätigte der EGMR die Anwendbarkeit auch auf psychische Beeinträchtigungen, verlangte allerdings „intensives Leiden“ und verneinte im konkreten Fall eine Verletzung.²⁷⁰

²⁶⁴ Die Gerichte differenzieren jedoch meist nicht zwischen einer Anerkennung nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, was allerdings für die Nachweis- und Sachaufklärungspflicht durchaus einen Unterschied macht. → 6.3

²⁶⁵ EGMR, Urt. v. 02.05.1997, *D. / Vereinigtes Königreich*, Nr. 30240/96, Rn. 51–54.

²⁶⁶ EGMR, Urt. v. 27.05.2008, *N. / Vereinigtes Königreich*, Nr. 26565/05, Rn. 42.

²⁶⁷ EGMR, Urt. v. 13.12.2016, *Paposhvili / Belgien*, Nr. 41738/10, Rn. 183.

²⁶⁸ Ebd., Rn. 189 f.

²⁶⁹ EGMR, Urt. v. 13.12.2016, *Paposhvili / Belgien*, Nr. 41738/10, Rn. 174.

²⁷⁰ EGMR, Urt. v. 07.12.2021, *Savran / Dänemark*, Nr. 57467/15, Rn. 137 f., 147.

Auch der EuGH hat die Auslegung von Art. 3 EMRK durch den EGMR für Art. 4 GRCh als Maßstab in Fällen mangelnder Gesundheitsversorgung übernommen. In *M'Bodj*²⁷¹ und *Abdida*²⁷² stellte er klar, dass eine Aufenthaltsbeendigung rechtswidrig ist, wenn sie eine erhebliche Gesundheitsverschlechterung bewirkt. In *C.K. u.a.* übernahm er den *Paposhvili*-Maßstab und bezog das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausdrücklich auch auf die Aufenthaltsbeendigung selbst, im konkreten Fall eine Dublin-Überstellung.²⁷³

In jüngerer Rechtsprechung betont der EuGH die Pflicht zur aktiven Sachverhaltsaufklärung, einschließlich der Einholung medizinischer Gutachten.²⁷⁴ In der Rechtssache C-69/21 hat der EuGH zudem klargestellt, dass auch eine allmähliche, nicht unmittelbar eintretende, aber erhebliche und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustandes – etwa eine deutliche Zunahme von Schmerzen – den Schutz auslösen kann, ohne dass ein „alsbaldiger“ Eintritt erforderlich wäre.²⁷⁵

Für die Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG bedeutet dies eine erhebliche Stärkung des Schutzes: Maßgeblich für das Vorliegen einer für Art. 3 EMRK relevanten Gefahr ist die tatsächliche Zugänglichkeit der Versorgung, die nach substantiierter Darlegung durch die Betroffenen behördlich zu prüfen ist; ausreichend ist eine plausibilisierte und beleggestützte Risikoprognose. Zugleich greifen die strengen Nachweisanforderungen des § 60 Abs. 7 S.2 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG nicht in gleicher Weise, sodass die

²⁷¹ EuGH, Urt. v. 18.12.2014, C-542/13.

²⁷² Ebd.

²⁷³ EuGH, Urt. v. 16.02.2017, *C.K. u.a.*, C-578/16 PPU, Rn. 68 f.

²⁷⁴ EuGH, Urt. v. 29.06.2023, C-756/21, Rn. 61.

²⁷⁵ EuGH, Urt. v. 22.11.2022, C-69/21, Rn. 72.

Beweislast nicht auf die Betroffenen verlagert wird.

Der UN-BRK-Fachausschuss knüpft in seiner Auslegung des Refoulement-Verbots nach Art. 10 und 15 UN-BRK an *Paposhvili* an. → 2.4 Es ist behördliche Pflicht, Zweifel am tatsächlichen Zugang zu angemessener Behandlung auszuräumen. Gelingt dies nicht, sind individuelle Zusicherungen zur Behandlung im Einzelfall einzuholen; andernfalls darf die Aufenthaltsbeendigung nicht erfolgen. Der Ausschuss konkretisiert dabei die Anforderungen an die tatsächliche Zugänglichkeit: Neben Kosten, Entfernung und familiären Netzwerken berücksichtigt er ausdrücklich kognitiv bedingte Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme von Versorgung, Arbeitsunfähigkeit, Stigmatisierung im Gesundheitssystem und die Gefahr der Retraumatisierung.²⁷⁶ Seine Entscheidungspraxis zeigt zudem ein ausgeprägtes Verständnis für die Komplexität psychischer Beeinträchtigungen: Regelmäßig weist er das Argument zurück, suizidale Krisen im Kontext drohender Aufenthaltsbeendigung seien bloß vorübergehend.²⁷⁷ Entscheidend ist für ihn auch weniger die exakte zeitliche Dynamik einer Verschlechterung. Er konzentriert sich auf die Frage, ob im Herkunftsstaat eine tatsächlich zugängliche, kontinuierliche und angemessene Versorgung besteht oder ob die betroffene Person faktisch unversorgt bleibt.²⁷⁸

Auch wenn der Ausschuss den *Paposhvili*-Standard nicht grundlegend erweitert, bietet seine Entscheidungspraxis wichtige

²⁷⁶ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.5–11.7

²⁷⁷ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, *N.L. / Schweden*, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 7.8.

²⁷⁸ Ebd.

Anknüpfungspunkte für eine Anwendung von § 60 Abs. 5 AufenthG im Sinne der UN-BRK, wenn eine angemessene medizinische Versorgung einer Beeinträchtigung im Herkunftsland nicht tatsächlich zugänglich ist. Zugleich zeigen die Entscheidungen des Ausschusses, welche Darlegungen bei schweren psychischen Beeinträchtigungen wie Schizophrenie²⁷⁹, schwerer Depression²⁸⁰ oder PTBS mit psychotischen Zügen²⁸¹ geeignet sein können, ein reales Risiko irreversiblen Schadens zu substantiieren; regelmäßig kommt dabei einer Suizidgefahr besonderes Gewicht zu.

Bislang nicht entschieden hat der UN-BRK-Fachausschuss Konstellationen, in denen fehlende medizinische oder rehabilitative Versorgung nicht vorrangig zu einer Lebensverkürzung, sondern zu einem schleichenden, gravierenden Verlust von Autonomie, Mobilität und gesellschaftlicher Teilhabe führt. Dies betrifft z. B. den fehlenden Zugang zu Heil- und Hilfsmitteln sowie deren Wartung oder Nachkontrolle, etwa bei Cochlea-Implantaten. Auch ein kleines Kind, das orthopädische Hilfsmittel und einen Stehständer benötigt, um laufen zu lernen, braucht diese unmittelbar – sonst drohen Fehlbildungen, die später aufwändige Operationen erfordern oder nicht reversibel sind.

Vor dem Hintergrund der UN-BRK lassen sich solche Konstellationen unter das Kriterium „intensives Leiden“ infolge einer Verschlechterung des Gesundheitszustands im Sinne

²⁷⁹ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.4 ff.; Auffassungen v. 06.09.2021, *Z.H. / Schweden*, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.8.

²⁸⁰ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, *N.L. / Schweden*, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 7.8.

²⁸¹ UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, *N.I. / Schweden*, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.4.



von *Paposhvili* fassen und in die Prüfung einer Verletzung von Art. 3 EMRK integrieren. Alternativ ist ein an Art. 15 UN-BRK orientierter Maßstab zu entwickeln, der neben den Prinzipien der UN-BRK (Art. 3), [E 2.3](#), insbesondere die Rechte auf unabhängige Lebensführung (Art. 19), Mobilität (Art. 20), Gesundheit (Art. 25), Rehabilitation (Art. 26), sozialen Schutz (Art. 28) und kulturelle Teilhabe (Art. 29) einbezieht. Der UN-BRK-Fachausschuss betont selbst, dass das Refoulement-Verbot nicht auf die Verletzung von Art. 10 und 15 UN-BRK beschränkt ist.²⁸²

Für Afghanistan hat der UN-BRK-Fachausschuss aufgrund eigener Ermittlungen festgestellt, dass insbesondere im Bereich psychischer Beeinträchtigungen keine mit Art. 10 und 15 UN-BRK vereinbarten

Behandlungsmöglichkeiten bestehen.²⁸³ Zu Libanon²⁸⁴ und Irak²⁸⁵ fehlt zwar eine ausdrückliche Feststellung. Da der Ausschuss die beiden Beschwerden jedoch nicht bereits mangels hinreichender Substantiierung zurückgewiesen hat, liegt eine vergleichbare Annahme nahe. Bei diesen Staaten spricht daher viel für die Feststellung jedenfalls eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK und Art. 10, 15 UN-BRK. Für Afghanistan gilt dies in besonderer Weise: Angesichts des weitgehenden Zusammenbruchs des Gesundheitssystems und der Rehabilitationsdienste ist nicht nur

283 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 06.09.2021, Z.H. / Schweden, CRPD/C/25/D/58/2019, Rn. 10.9 f.

284 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 19.03.2025, N.I. / Schweden, CRPD/C/32/D/64/2019, Rn. 11.7

285 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 28.08.2020, N.L. / Schweden, CRPD/C/23/D/60/2019, Rn. 7.8.

282 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 29.08.2024, F.I.J. / Schweden, CRPD/C/31/D/104/2023, Rn. 6.2.

bei psychischen, sondern auch bei anderen Formen von Beeinträchtigungen von einem faktisch fehlenden Zugang zu angemessener Versorgung auszugehen.²⁸⁶

Auch für **Syrien** lässt sich ein entsprechendes Refoulement-Verbot tragfähig begründen. Große Teile der Gesundheitsinfrastruktur sind zerstört, bis zu 70 Prozent des Gesundheitspersonals stehen nicht mehr zur Verfügung.²⁸⁷ Nur noch 57 Prozent der Krankenhäuser und 30 Prozent der örtlichen Gesundheitszentren sind voll funktionsfähig; der Rest ist nur eingeschränkt funktional oder hat den Betrieb vollständig eingestellt.²⁸⁸ Selbst zentrale Krankenhäuser, etwa in Daraa und Homs, arbeiten nur eingeschränkt. Es bestehen gravierende Engpässe bei Medikamenten, medizinischem Material und qualifiziertem Fachpersonal,²⁸⁹ insbesondere bei Notfall- und Traumaversorgung, Intensivmedizin, Orthopädie, Psychiatrie, Anästhesie und Onkologie.²⁹⁰ Eine angemessene medizinische Versorgung ist daher vielfach nicht gewährleistet;²⁹¹ selbst geringfügige Verletzungen können mangels Behandlung dauerhafte Beeinträchtigungen nach sich

286 HI, *Factsheet 2026: Left Behind Twice*, S.3 f.

287 European Commission, DG ECHO, HIP: *Syria Regional and Lebanon Crises*, Apr. 2026, S. 7.

288 OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Needs and Response Plan 2026*, S. 54–55.

289 Vgl. HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*, S. 9 f., 13, 27; HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*, S. 3.

290 OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Response Priorities – January to March 2025*, S. 34; vgl. in Bezug auf andere Berufsgruppen auch HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*, S. 13.

291 Siehe dazu ausführlich HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*, S. 9 ff.

ziehen. Zugleich lebt schätzungsweise inzwischen mehr als ein Viertel der Bevölkerung mit Behinderungen,²⁹² was den Versorgungsdruck weiter erhöht. Auch die Versorgung mit Prothesen und Orthesen ist gemessen am Bedarf unzureichend.

One of the most urgent needs is prosthetics and orthotics. P&O are essential. Every year, new devices must be produced or existing ones replaced. Many patients now come to Raqqa National Hospital from places like Hasakeh and Qamishli, mainly because of the funding cuts. Other hospitals are no longer producing P&O, so everyone comes here.

[...]

We also face shortages of resources – P&O materials, equipment, and assistive devices. Most P&O patients also need crutches or wheelchairs, which are not always available.²⁹³

A. M. – Raqqa National Hospital, Focal Point Manager

Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen sind vielerorts kaum oder gar nicht verfügbar und gerade für Menschen mit Behinderungen

292 Ebd., S. 3.

293 Persönlicher Bericht, dokumentiert durch Mitarbeitende des Syrien-Büros von HI im Sommer 2025; bislang unveröffentlicht, Unterlagen liegen den Autor*innen vor.

schwer zugänglich.²⁹⁴ Strukturelle Barrieren, hohe Kosten, fehlende Transportmöglichkeiten, mangelnde Barrierefreiheit und fehlende Unterstützungsleistungen, etwa Gebärdensprachdolmetschung oder zugängliche Informationsformate, führen zu faktischer Diskriminierung im Zugang zur Versorgung.²⁹⁵ Lange Wartezeiten verhindern eine zeitnahe Versorgung.²⁹⁶ Dies belegen von Handicap International 2024 in Syrien erhobene Daten: In Nordwestsyrien hatten 2024 rund 41 Prozent der befragten Menschen mit Behinderungen keinen Zugang zu Hilfsmitteln; in Deir ez-Zor ist die Versorgung nahezu vollständig zusammengebrochen und in Nordostsyrien waren nur wenige Einrichtungen überhaupt zugänglich. Auch in besser versorgten Regionen wie Damaskus oder Latakia bleiben Zugang, Qualität und Inklusion deutlich eingeschränkt.

Besonders gravierend ist die Lage im Bereich der psychischen Gesundheit. Depressionen, Angststörungen und PTBS sind besonders verbreitet.²⁹⁷ Der Bedarf an psychosozialer Versorgung ist infolge des langjährigen Konflikts massiv gestiegen, während Fachpersonal und tragfähige Versorgungsstrukturen fehlen.²⁹⁸

294 Vgl. HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*, S. 9 ff., 13 und HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*, S. 7.

295 Vgl. Syrian Disability Movement, *Bridging the Gap between Commitment and Reality*, S. 14 f.; HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*, S. 7.

296 HI, *Policy Brief 2026: Returning to Syria*, S. 11.

297 OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Needs and Response Plan 2026*, S. 55.

298 Vgl. HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*, S. 15 f.

Unfortunately, we have only two mental health specialists in the hospital, so we cannot provide enough support. [...] Mental health services are not given the attention they deserve. Survivors with severe burns, for example, especially women whose bodies were badly burned, often reject MHPSS support – they need more specialized psychological care.²⁹⁹

A. M. – Raqqa National Hospital, Focal Point Manager

Stigmatisierung und mangelndes Bewusstsein für psychische Beeinträchtigungen verstärken den Ausschluss derer, die mit diesen Formen von Beeinträchtigung leben.

Insgesamt zeigt sich ein strukturelles Versagen bei der Gewährleistung zugänglicher und ausreichender Gesundheitsversorgung in Syrien. Vor dem dargestellten Maßstab spricht daher vieles dafür, dass eine Aufenthaltsbeendigung ein reales Risiko schwerer und irreparabler Rechtsverletzungen birgt und mit dem Refoulement-Verbot aus Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 10,15 UN-BRK unvereinbar ist. Dies kann zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründen, wenn nicht sogar subsidiären Schutz.

299 Persönlicher Bericht, dokumentiert durch Mitarbeitende des Syrien-Büros von HI im Sommer 2025; bislang unveröffentlicht, Unterlagen liegen den Autor*innen vor.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Sollte bei einer Behinderung im Zielstaat medizinische Versorgung erforderlich sein, ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, Art. 4 GRCh sowie Art. 10 und 15 UN-BRK zu prüfen; ergänzend können Art. 5, 9, 19, 20, 25, 26 und 28 UN-BRK hinzugezogen werden. Entscheidend ist nicht, ob im Herkunftsstaat abstrakt irgendeine Behandlung existiert, auch ein Verweis auf Rückkehrhilfen reicht nicht aus. Die betroffene Person muss vielmehr konkret und tatsächlich Zugang zu notwendiger nahtloser medizinischer Versorgung und erschwinglichen Medikamenten, Hilfsmitteln und Rehabilitation haben. Ist dies im Einzelnen zweifelhaft, besteht eine staatliche Pflicht zur Einholung individueller Zusicherungen beim Zielstaat. Vorzutragen sind insbesondere Kosten, Entfernung, fehlende Barrierefreiheit, fehlende Unterstützung, Stigmatisierung, psychische Belastungen, Suizidgefahr oder die Gefahr einer irreversiblen Verschlechterung von Gesundheit, Autonomie oder Mobilität. Hilfsweise ist bei krankheitsbedingten Gefahren stets auch § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen.

6.2 § 60 Abs. 5 AufenthG: „Verelendung“ / „extreme materielle Not“

In der Rechtsprechung zu Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 AufenthG ebenfalls häufig sind sogenannte „Verelendungs“-Fälle, bei denen individueller Mehrbedarf an Betreuung, Medikamenten oder Pflege eine ohnehin schwierige humanitäre Lage in extreme materielle Not umschlagen lassen.³⁰⁰ Der EGMR hat seine heute gültige

Rechtsprechungslinie zu solchen Situationen maßgeblich mit der Entscheidung *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* entwickelt: Eine Verletzung liegt vor, wenn eine Person in „extremer materieller Not“ verbleibt, obwohl sie vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig ist und behördlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt bleibt.³⁰¹ Entscheidend für

300 Zu dieser Gruppe etwa: VG Leipzig, Urt. v. 11.07.2019 – 4 K 129/18.A (alleinstehende Venezolanerin mit PTBS, ohne familiäre Unterstützung im Herkunftsland); VG Weimar, Urt. v. 26.02.2020 – 4 K 21268/17 We (kurdischer Mann aus dem Irak mit psychischer Erkrankung/PTBS und fehlendem tragfähigem Netzwerk); VG Berlin, Urt. v. 17.12.2020 – 6 K 1336.16 A (Kläger aus Pakistan mit schweren psychischen Erkrankungen, klinisch behandelt, ohne soziales Netzwerk); VG Potsdam, Urt. v. 30.11.2021 – 9 K 628/18.A (Mann aus Kamerun mit 100-Prozent-Schwerbehinderung,

Halbseitenlähmung sowie Pflege- und Therapiebedarf); VG Düsseldorf, Urt. v. 12.12.2022 – 27 K 3867/19.A (alleinerziehende Frau aus Nigeria mit behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung / PTBS und fehlendem Netzwerk); VG Düsseldorf, Urt. v. 29.01.2026 – 9 K 4411/22.A (junge yezidische Frau aus dem Irak mit paranoider Schizophrenie, erheblichem Unterstützungsbedarf und Suizidvorgeschichte).

301 EGMR, Urt. v. 21.01.2011, M.S.S. / Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09, Rn. 253.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

In der Praxis sollten familiäre Unterstützungsleistungen ausdrücklich dargelegt werden, auch wenn Angehörige sie selbst nicht als „Pflege“ bezeichnen.



das Vorliegen extremer materieller Not ist die Fähigkeit der betroffenen Person zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, die individuelle „Vulnerabilität“ und die realistische Aussicht auf Verbesserung.³⁰² Das BVerfG hat mit Beschluss vom 13.06.2013 die Refoulement-Rechtsprechung des EGMR (insbesondere *Sufi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich*) aufgegriffen.³⁰³

In *Tarakhel gegen Schweiz* konkretisierte der EGMR den in *M.S.S. gegen Belgien und Griechenland* entwickelten Maßstab in Bezug auf „vulnerable“ Personengruppen. Bei Personen mit spezifischen Bedarfen genügt es demnach nicht, abstrakt auf Aufnahmestrukturen oder irgendeine Unterkunft im Zielstaat zu verweisen. Vielmehr muss für die spezifische Gruppe in jedem Einzelfall sichergestellt sein, dass die Aufnahmebedingungen den konkreten Bedarfen der betroffenen Personen entsprechen. Im Fall *Tarakhel* war dies eine kindgerechte Unterbringung, bei der die Familie nicht getrennt wurde. Bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass solche angemessenen Bedingungen tatsächlich zur Verfügung stehen, sind vor einer Überstellung individuelle Zusicherungen einzuholen.³⁰⁴

302 Ebd., Rn. 251, 259, 263.

303 EGMR, Urt. v. 28.06.2011, *Sufi und Elmi / Vereinigtes Königreich*, Nr. 8319/07 u. 11449/07, Rn. 25; vgl. auch Hoppe, ZAR 2023, 3.

304 EGMR, Urt. v. 04.11.2014, *Tarakhel / Schweiz*, 29217/12, Rn. 118–122, insb. Rn. 119 f. Zur einzelfall- und erkenntnislagenabhängigen Reichweite der aus *Tarakhel* folgenden Zusicherungs-

Seit 2019 kommt die EuGH-Entscheidung *Jawo* hinzu. Danach begründen schlechte Lebensverhältnisse ein Abschiebungsverbot nur bei einem besonders hohen Schweregrad, nämlich einer „extremen materiellen Not“, in der die betroffene Person ihre elementarsten Bedürfnisse nicht mehr decken kann, etwa das Bedürfnis nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene.³⁰⁵ Das BVerwG verlangt entsprechend eine einzelfallbezogene Gesamtwürdigung unter maßgeblicher Einbeziehung von wirtschaftlicher Existenzsicherung, Gesundheit und familiären Bindungen. Die Schwelle zur „Verelendung“ im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh kann v. a. dann erreicht sein, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, Obdachlosigkeit droht oder kein Zugang zu medizinischer Basisversorgung besteht („Bett, Brot und Seife“).³⁰⁶ Zugleich ist auch durch das BVerwG explizit anerkannt, dass die Erheblichkeitsschwelle bei Personen mit besonderen Bedarfen schneller erreicht sein kann als bei „gesunden, erwerbsfähigen“ Menschen.³⁰⁷ Zugang zum Arbeitsmarkt, familiäre Unterstützung und individuelle „Vulnerabilitäten“ werden damit zu zentralen Faktoren der Prüfung „extremer materieller Not“.

pfl. vgl. EGMR, Beschl. v. 23.03.2021, *M.T. gegen Niederlande*, Nr. 46595/19.

305 EuGH, Urt. v. 19.03.2019, *Jawo*, C-163/17, Rn. 95.

306 BVerwG, Urt. v. 04.07.2019 – 1 C 45.18 – Rn. 12.

307 BVerwG, Urt. v. 21.04.2022 – 1 C 10.21 –, Rn. 16.

Infobox VI: Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger



Familien- und Sorgekonstellationen können ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG begründen, wenn eine Familie ihr Existenzminimum nicht sichern kann, weil etwa ein Elternteil zugleich Lebensunterhalt, Kinderbetreuung und krankheits- oder behinderungsbedingte Versorgung leisten müsste.³⁰⁸

Nach der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG kann auch jenseits der Kernfamilie aufenthaltsrechtlicher Schutz bestehen, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht.³⁰⁹ Die UN-BRK verstärkt diese Bewertung: Diskriminierung aufgrund von

Behinderung umfasst auch Diskriminierung durch Assoziation pflegender Angehöriger.³¹⁰ Staatliche Pflicht ist es zudem, Familien dabei zu unterstützen, Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges und gemeindenahes Leben zu ermöglichen (Art. 19 und 23 UN-BRK).³¹¹ Menschen mit Behinderungen müssen frei entscheiden können, wo und mit wem sie leben; maßgeblich ist dabei auch die Förderung familiärer Betreuung.³¹² Staatliches Handeln darf keine Situationen schaffen, die faktisch institutionelle Unterbringung begünstigen.³¹³ → 2.3

Besteht ein Abhängigkeitsverhältnis kann die Abschiebung pflegender Angehöriger auch außerhalb der Kernfamilie nicht stattfinden, besonders wenn nach Wegfall der familiären Pflege zugängliche gemeindenahe Unterstützungs- oder Pflegedienste fehlen würden (§ 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK und Art. 5, 19, 23 UN-BRK).

308 Hierzu: VG Kassel, Urt. v. 23.04.2019 – 6 K 499/16. KS.A (alleinerziehender Vater aus Nigeria mit einem Sohn mit Entwicklungsstörungen und erheblichem Betreuungsbedarf); VG Düsseldorf, GB v. 16.05.2019 – 24 K 648/19.A (alleinerziehende Mutter aus Ghana mit vier Kindern, darunter ein Kind mit Trisomie 21); VG Karlsruhe, Urt. v. 9.9.2021 – A 18 K 1708/19 (nigerianische Mutter mit drei Kindern, davon eines mit Sichelzellenanämie); VG Darmstadt, Urt. v. 27.02.2023 – 7 K 4179/17.DA.A (alleinerziehende Frau aus der Türkei mit vier Kindern und einem Grad der Behinderung von 50); VG Leipzig, Urt. v. 12.03.2026 – 7 K 1112/23.A (Familie aus dem Libanon mit einem auf regelmäßige medizinische Überwachung und Versorgung angewiesenen Kind); VG Göttingen, Urt. v. 29.07.2024 – 1 A 229/21, S. 10 f. (Familie mit 78-jährigem, pflegebedürftigen Großvater, der es nicht gelingen werde, durch Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt der Familie zu sichern).

309 EGMR, Urt. v. 10.12.2024, *Kumari / Niederlande*, Nr. 44051/20; EGMR, Urt. v. 10.12.2024, *Martinez Alvarado / Niederlande*, Nr. 4470/21. Im GEAS ist ebenfalls anerkannt, dass familiäre Bindungen außerhalb der Kernfamilie einer Trennung entgegenstehen können, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, vgl. Art. 34 AMM-VO. BVerfG, Beschl. v. 27.08.2010, 2 BvR 130/10, Rn. 39–45 zu Art. 6 Abs. 1 GG bei familiärer Beistandsgemeinschaft eines volljährigen Sohnes mit seinen pflegebedürftigen Eltern.

310 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 26.08.2022, *Maria Simona Bellini / Italien*, Mitteilung Nr. 51/2018, CRPD/C/27/D/51/2018, Rn. 7.9; UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6, Rn. 17.

311 UN-BRK-Fachausschuss, Auffassungen v. 26.08.2022, *Maria Simona Bellini / Italien*, CRPD/C/27/D/51/2018, Rn. 7.9; UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 55; so auch in Bezug auf Eltern von minderjährigen Kindern EGMR, Urt. v. 22.03.2016, *Guberina / Croatia*, Nr. 23682/13, Rn. 76–79.

312 UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5, Rn. 16, 61, zu Art. 19 und Art. 23 Abs. 3 bis 5 UN-BRK.

313 Vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland, Rn. 43, 44.

Nicht überzeugend ist hingegen, dass das BVerwG³¹⁴ den zeitlichen Maßstab einer schnellen Verschlechterung aus *Paposhvili* auf „Verelendungs“-Konstellationen überträgt. Weder *Jawo*³¹⁵ noch die EGMR-Rechtsprechung nach *M.S.S.*³¹⁶ verlangen eine solche zeitliche Verdichtung. Maßgeblich für die Bewertung einer drohenden „Verelendung“ im Sinne des Art. 3 EMRK ist allein das reale Risiko extremer materieller Not.

Der UN-BRK-Fachausschuss hat bislang keinen eigenständigen Refoulement-Standard jenseits medizinischer Versorgungskonstellationen entwickelt, obwohl ein solcher nach seiner eigenen Rechtsprechung möglich ist: Danach genügt ein reales, persönliches Risiko schwerer und irreparabler Rechtsverletzungen nach der UN-BRK, das die Art. 10 und 15 UN-BRK einschließt, aber nicht auf sie beschränkt ist. ➔ 2.4 Vor diesem Hintergrund können *Tarakhel* sowie die Rechtsprechungslinie zu *Jawo* als menschenrechtlicher Ausgangspunkt für die Prüfung unmenschlicher Lebensbedingungen herangezogen werden. Diese Rechtsprechung zeigt, dass die Schwelle zu Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh bei „vulnerablen“ Personen, also Personen mit spezifischen Bedarfen, schneller erreicht sein kann als bei anderen. Für Menschen mit Behinderungen ist daran anzuknüpfen und ein UN-BRK-konformer Maßstab zu entwickeln: Dieser darf sich nicht auf die bloße Vermeidung existenzieller Notlagen oder „Verelendung“ beschränken, sondern muss die Leitprinzipien der Konvention einbeziehen, insbesondere Autonomie, Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit sowie gleichberechtigte Teilhabe. ➔ 2.3

314 BVerwG, Urt. v. 21.04.2022, – 1 C 10.21 –, Rn. 20.

315 EuGH, Urt. v. 19.03.2019, *Jawo*, C-163/17, Rn. 92, 94.

316 EGMR, Urt. v. 21.01.2011, *M.S.S. / Belgien und Griechenland*, Nr. 30696/09, Rn. 252–263.

Bei der Bewertung der Situation im Zielstaat ist insbesondere zu prüfen, ob Teilhabe, Autonomie, Nichtdiskriminierung, Zugänglichkeit und die Achtung der Entwicklung des Kindes (Art. 3 UN-BRK) gewährleistet sind. Einzubeziehen sind zudem die daraus folgenden materiellen Rechte, etwa das Recht auf Zugänglichkeit (Art. 9), auf gleiche Anerkennung vor dem Gesetz und Zugang zur Justiz (Art. 12, 13), auf Bildung (Art. 24), auf unabhängige Lebensführung (Art. 19), auf Mobilität (Art. 20), auf Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 26), auf soziale Sicherung (Art. 28) und politische sowie kulturelle Teilhabe (Art. 29, 30). Maßgeblich ist, ob diese Rechte im Zielstaat nicht nur formal bestehen, sondern wirksam in Anspruch genommen werden können, das heißt die entsprechenden Leistungen, Verfahren, Informationen und Unterstützungsstrukturen für die Person tatsächlich zugänglich sind.

In diese Richtung weist – ohne ausdrückliche Bezugnahme auf die UN-BRK – ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Weimar vom 17.05.2023.³¹⁷ Das Gericht stellte für ein Kind mit Schwerbehinderung aus Nordmazedonien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG fest. Ausschlaggebend war dafür, dass dem Kind jede realistische Perspektive auf Bildung und Förderung fehlte und damit ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK vorlag. In Verbindung mit den zu erwartenden prekären Lebens- und Wohnverhältnissen sah das Gericht hierin eine drohende „Verelendung“, die zwar nicht von Art. 3 EMRK konkret erfasst, aber menschenunwürdig und daher gleichwertig war. Berücksichtigt wurde dabei, dass dem Kind im Zielstaat weder angemessene Behandlungs- noch Unterbringungs-

317 VG Weimar, Urt. v. 17.05.2023, Az. 7 K 176/21 We, asyl.net: M32209.



möglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten und es zu einem isolierten Leben im häuslichen Umfeld ohne gesellschaftliche Teilhabe gezwungen worden wäre.³¹⁸

Das VG Weimar entwickelte in seiner Entscheidung zum Kind mit Schwerbehinderung aus Nordmazedonien keinen alternativen Maßstab für eine Verletzung von Art. 3 EMRK, sondern setzte die Verletzung weiterer menschenrechtlicher Gewährleistungen aufgrund ihrer Schwere mit Art. 3 EMRK gleich. Dieser Ansatz steht in einem Spannungsverhältnis zur restriktiveren Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung und zu weiten Teilen der Instanzgerichte, die ein Refoulement-Verbot ausschließlich über Art. 3 EMRK anerkennen und eine Heranziehung weiterer Rechtspositionen nicht vorsieht.³¹⁹

318 Ebd., S. 16.

319 Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt im Beschluss vom 29.01.2024 – 11 ZB 24.30065 dar-

Gleichwohl lässt sich das Ergebnis des VG Weimar konventionskonform auch über Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 10 und 15 UN-BRK begründen: **Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Mindestvoraussetzungen menschenwürdiger Lebensbedingungen – übertragen auf die Lebensrealität von Menschen mit Behinderungen – im Zielstaat nicht gewährleistet sind. Der aus der Rechtsprechung *Jawo* zu „Bett, Brot und Seife“ (unter Berücksichtigung von besonderer „Vulnerabilität“) und aus *Tarakhel* bekannte Maßstab ist insoweit behinderungssensibel weiterzudenken: Neben Unterkunft, Nahrung und Hygiene sind auch tatsächliche Zugänglichkeit, notwendige Unterstützung, Schutz**

auf ab, dass eine Abschiebung nur dann unzulässig ist, wenn im Zielstaat eine Verletzung von Art. 3 EMRK droht. Schlechtere Lebensverhältnisse oder strukturelle Defizite genügen nicht. Entscheidend bleibt, ob eine Situation extremer Not vorliegt, die mit der Menschenwürde unvereinbar ist;

vor Ausgrenzung, Autonomie und gleichberechtigte Teilhabe in die Prüfung einzubeziehen. Mangelnde Teilhabe, fehlende Autonomie und strukturelle Diskriminierung sind als Verletzungen wesentlicher Prinzipien der UN-BRK zentrale Anhaltspunkte für eine behinderungsspezifische „Verelendung“. [↪ 2.3](#)

Zum menschenwürdigen Existenzminimum gehören bei Personen mit Behinderungen die barrierefreie Unterbringung und Infrastruktur (Art. 9 UN-BRK), Zugang zu medizinischer Versorgung sowie zu notwendigen Heil- und Hilfsmitteln (Art. 25, 26 UN-BRK), ein Mindestmaß an sozialer Sicherung (Art. 28 UN-BRK) und realistische Möglichkeiten wirtschaftlicher Existenzsicherung (Art. 27 UN-BRK).³²⁰ Sanitäranlagen, Wohnräume und Wege müssen nutzbar sein. Medikamente und Insulin müssen sachgerecht gelagert werden können. Bei besonderen Bedarfen, etwa Autismus, müssen Rückzugsräume bestehen. Zelte oder Massenunterkünfte jedenfalls genügen diesen Anforderungen regelmäßig nicht. Gesundheitseinrichtungen, Informationen und Unterstützungsleistungen müssen tatsächlich zugänglich sein.³²¹ Auch Vorsorge zur Verhinderung weiterer Beeinträchtigungen ist Teil des Rechts auf Gesundheit nach Art. 25 UN-BRK.

Darüber hinaus ist eine menschenwürdige Existenzgrundlage nach den Prinzipien der UN-BRK nicht gegeben, wenn Menschen mit Behinderungen dauerhaft gegen ihren Willen auf familiäre Abhängigkeit verwiesen werden, also ohne zugängliche Informatio-

nen, eigenständige Entscheidungsfindung, wirksame gesellschaftliche Teilhabe oder Unterstützungsleistungen bleiben, die ein Mindestmaß an Autonomie sichern (Art. 3, 9, 19, 29, 30 UN-BRK).³²² [↪ 2.3](#) Daneben ist etwa auch das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, wichtiger Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe (Art. 29 UN-BRK). Zudem muss ein effektiver Zugang zur Justiz sowie die Anerkennung von Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12, 13 UN-BRK) gegeben sein. Werden Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung faktisch hilflos gemacht, ist dies mit der UN-BRK unvereinbar.

Für Kinder ist Bildung als Voraussetzung ihrer Entwicklung, langfristigen Existenzsicherung und gesellschaftlichen Teilhabe zwingend in die Bewertung der Bedingungen im Zielstaat einzubeziehen.³²³ Bildungsausschlüsse sind bei der Auslegung des „Verelendungs“-Maßstabs zu berücksichtigen, v. a., weil dieser keiner zeitlichen Komponente unterliegen darf, wie vorab dargestellt. Ausschlüsse von Bildung können zugleich als Diskriminierung nach Art. 5 UN-BRK für subsidiären Schutz relevant sein. [↪ 5.1](#)

³²² Dabei ist bei gehörlosen Personen besonders hervorzuheben, dass die UN-BRK ein absolutes Recht auf Zugang zur Gehörlosenkultur vermittelt (Art. 30 Abs. 4 UN-BRK), das nach Einschätzung des Bundessozialgerichts unter Umständen sogar unmittelbar wirken könnte. BSG, Urt. v. 06.03.2012, B 1 KR 10/11 R, Rn. 25, abrufbar unter [shorturl.at/Fe7Ha](https://www.sso.tu-berlin.de/shorturl.at/Fe7Ha).

³²³ Zur breiteren Auslegung des Rechts auf Bildung und deren zentraler Bedeutung im Rahmen der UN-KRK, siehe Eckert/González Méndez de Vigo, in: Trubeta, *Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete*, S. 30 ff.

³²⁰ Vgl. dazu auch: BAMF, Bescheid vom 05.11.2025 – 10902786-475 – asyl.net: M33807.

³²¹ Dies entspricht auch der anekdotischen Evidenz von HI – Crossroads in Bezug auf die Aufnahmebedingungen in Deutschland.

Exemplarisch zeigt sich dies im **Irak**. Trotz gesetzlicher Vorgaben, etwa Beschäftigungsquoten von 5 Prozent im öffentlichen und 3 Prozent im privaten Sektor, werden Teilhaberechte von Menschen mit Behinderungen kaum umgesetzt; weniger als 2 Prozent der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind Menschen mit Behinderungen.³²⁴

Legal promises to employ people with disabilities in Iraq are not translating into real job opportunities. [...] The gap between law and practice leaves hundreds of thousands of Iraqis with disabilities struggling to earn a living.³²⁵

Sarah Sanbar, an Iraq researcher at Human Rights Watch

Aktuelle Positionspapiere von Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit HI im Irak bestätigen die fortbestehende Lücke zwischen formalen rechtlichen Schutzgarantien und ihrer praktischen Umsetzung. Sie benennen strukturelle Barrieren beim Zugang zu Beschäftigung und sozioökonomischer Teilhabe, darunter unzugängliche Arbeitsumgebungen, fehlende angemessene Vorkehrungen, diskriminierende Einstellungen sowie unzureichende Umsetzungs- und Rechenschaftsmechanismen.³²⁶

³²⁴ HRW, *Iraqis with Disabilities Excluded from Jobs*; vgl. UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 49, 50.

³²⁵ HRW, *Iraqis with Disabilities Excluded from Jobs*.

³²⁶ HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*; HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*. Wie die Positionspapiere zeigen, ist absehbar, dass auch die 2024 eingeführte neue Gesetzgebung daran nicht maßgeblich was zu verändern vermag. Ebd.

Zugleich ist bereits die Datengrundlage im Irak lückenhaft, weil staatliche Erhebungen erhebliche Teile behinderungsbezogener Lebenslagen, insbesondere nicht-augenscheinliche Behinderungen, nicht vollständig abbilden.³²⁷ Unterstützungsleistungen und Rehabilitationsangebote sind unzureichend, viele Betroffene sind auf familiäre oder institutionelle Versorgung angewiesen. Inklusive Bildung bleibt die Ausnahme, barrierefreie Infrastruktur ist kaum vorhanden und Unterstützungsstrukturen beschränken sich oft auf begrenzte medizinische Versorgung, eingeschränkte soziale Dienste sowie punktuelle Bildungs- und Beschäftigungsangebote.³²⁸ Zwar bestehen formal eine staatliche finanzielle Unterstützung und Beschäftigungsförderung, sie werden aber tatsächlich nicht gewährt; Menschen mit neu entstandenen Beeinträchtigungen können teils nicht einmal mehr für finanzielle Hilfen registriert werden.³²⁹

Auch Wahlprozesse sind regelmäßig nicht barrierefrei; Wahlunterlagen und Informationsmaterialien fehlen in zugänglichen Formaten, Gebärdensprachdolmetschung ist kaum verfügbar und Mobilitätsbarrieren verhindern effektiv eine Stimmabgabe.³³⁰ Auch rechtliche Beschränkungen schränken das aktive und passive Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen ein, insbesondere von Menschen mit kognitiven oder psychi-

³²⁷ HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*, S. 0–1; HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 0–1.

³²⁸ Vgl. auch HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*, S. 1; HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 1.

³²⁹ HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 4 f.

³³⁰ UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 53 Buchst. b; HRW, *No One Represents Us*.

schen Beeinträchtigungen.³³¹ In der Folge werden Menschen mit Behinderungen faktisch und rechtlich von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen. Dies entzieht ihnen ihre politischen Rechte, ihre Repräsentation und ihre Möglichkeiten, politische Entscheidungsprozesse mitzugestalten. Dieser Ausschluss verfestigt Muster gesellschaftlicher Marginalisierung, etwa beim Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt, Justiz und sozialer Teilhabe. Frauen mit Behinderungen sind durch das Zusammenwirken behinderungs-, geschlechts-, alters-, armuts- und ortsbezogener Diskriminierung besonders betroffen.³³²

“
Every election day is the most depressing day for me. Everyone goes to vote and I am stuck at home waiting for the day to end. I want to vote like everyone else and choose people who can represent us because they know of our suffering.³³³

Suha Ameen Khalil, 44,
aus der Provinz Anbar

Hinzu treten rechtliche und administrative Barrieren, die die eigenständige Lebens-

331 UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 53 Buchst. a; HRW, „No One Represents Us“. Auch Gesetz Nr. 38/2013 und das dazugehörige Erste Änderungsgesetz Nr. 11 von 2024 und Gesetz 22/2011 in der kurdischen Region, die die Rechte und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sicherstellen sollen, enthalten keine ausdrückliche Gewährleistung ihrer vollen Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, wie die Erfahrung von HI vor Ort zeigt. Vgl. auch ebd.

332 HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 1; UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 11.

333 HRW, „No One Represents Us“.

führung und Menschenwürde beeinträchtigen sowie negative gesellschaftliche Stereotypisierungen verstärken und damit grundlegend zum gesellschaftlichen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen sowie zur systematischen Verletzung ihrer Rechte beitragen. So enthält das irakische Recht diskriminierende Sprache: Zum Beispiel werden Menschen mit geistigen oder psychischen Behinderungen mit wilden Tieren verglichen.³³⁴ Andere Regelungen beschneiden ihre rechtliche Handlungsfähigkeit in wichtigen Lebensbereichen, z. B. bei Vermögensangelegenheiten, Vertragsabschlüssen oder erbrechtlichen Fragen.³³⁵

Auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen sind von diskriminierenden Regelungen betroffen, die dazu führen, dass etwa bei Gericht anstatt der Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetschung meist eine rechtliche Betreuung bestellt wird.³³⁶

Die Barrieren, denen Menschen mit Behinderungen im Irak begegnen, betreffen nicht nur einzelne Rechtsgüter, sondern erfassen Wohnung, Nahrung, Arbeit, Bildung, Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Schutz vor Gewalt. Hohe Arbeitslosigkeit, Armut und feh-

334 HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*, S. 4 und HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 4, in Bezug auf Article (495) des Iraqi Penal Code (Law No. 111 of 1969), der besagt: „Anyone who releases person of unsound mind, who might be dangerous, or a wild or harmful animal in a public way, shall be punished with imprisonment for a period not exceeding one month or a fine not exceeding 20 dinars.“

335 HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*, S. 4 und HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 4, UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 23.

336 HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*, S. 4 und HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*, S. 4

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG

Bei Menschen mit Behinderungen kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK sowie Art. 10 und 15 UN-BRK und Art. 3, 5, 9, 12, 13, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 UN-BRK auch aufgrund der Lebensumstände im Zielstaat vorliegen. Der in der europäischen und deutschen Rechtsprechungspraxis für solche Konstellationen entwickelte „Verelendungs“-Maßstab ist mit den Prinzipien der UN-BRK zu verbinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schwelle zur „Verelendung“ bei vulnerablen Personen, also bei Personen mit spezifischen Bedarfen, schneller erreicht sein kann. Grundlegende Teilhabe, Zugänglichkeit, Autonomie und eigenständige Lebensführung gehören bei Menschen mit Behinderungen zum menschenwürdigen Existenzminimum und dürfen bei der Bewertung der Lebensgrundlage nicht außer Acht gelassen werden. Zu prüfen sind insbesondere die tatsächlichen Möglichkeiten zu selbstbestimmter Lebensführung und Teilhabe – etwa familiäre Abhängigkeiten, Zugang zu Unterstützung, Informationen und Infrastruktur, eigenständige Entscheidungsfindung, gesellschaftliche und politische Teilhabe, effektiver Rechtsschutz sowie die Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 3, 9, 12, 13, 19, 29, 30 UN-BRK).

lende soziale Sicherung führen dazu, dass viele Menschen mit Behinderungen unterhalb des Existenzminimums leben. Hinzu kommen deutliche Verletzungen der Rechte in Bezug auf die unabhängige Lebensführung, Autonomie und Teilhabe, u. a. in Bezug auf ein Leben unabhängig von der Familie. Der Zugang zu sozialen und politischen Rechten wird zusätzlich durch einen allgemeinen Mangel an zugänglichen Kommunikations- und Informationsformaten für Menschen mit Behinderungen erschwert. Der irakische Staat erkennt etwa die irakische Gebärdensprache nicht an; zudem bestehen unzureichende Ausbildungsprogramme für Gebärdensprachdolmetscher*innen.³³⁷

337 UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq, Rn. 39.

Insgesamt besteht ein struktureller Ausschluss auf rechtlicher, sozialer, ökonomischer und infrastruktureller Ebene, der die Schwelle menschenunwürdiger Lebensverhältnisse im Sinne einer behinderungsspezifischen „Verelendung“ nach Art. 3 EMRK i.V.m. Art. 10 und 15 UN-BRK sowie Art. 3, 5, 9, 12, 13, 19, 24 bis 30 UN-BRK erreicht. [↪ 2.3 zur Auslegung der Prinzipien](#) Gerade mangelnde Zugänglichkeit und die Verweigerung angemessener Vorkehrungen verhindern die Verwirklichung anderer Rechte aus der UN-BRK und können Diskriminierung begründen. [↪ 2.3](#) Es sollte folglich im konkreten Fall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für subsidiären Schutz in Bezug auf Irak gegeben sind. [↪ 5.1](#)

Infobox VII: Nachweispflicht bei § 60 Abs. 7 AufenthG



Die Wirksamkeit krankheitsbedingter Abschiebungsverbote in der Praxis wird maßgeblich durch das restriktive Beweisregime des § 60a Abs. 2c AufenthG begrenzt, das über § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG Anwendung findet. Auch in Asylverfahren und isolierten Anträgen auf Schutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG wird in der Praxis häufig ein Attest verlangt, das diesen hohen Anforderungen genügt. [↪ 6.3 zum Verhältnis zu § 60 Abs. 7 AufenthG](#) Dies entspricht weder den rechtlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG noch den behördlichen Sachaufklärungspflichten. [↪ 3.3](#)

Nach § 60a Abs. 2c AufenthG wird Reisefähigkeit gesetzlich vermutet. Diese Vermutung kann nur durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erschüttert werden, die Erkrankung, Befundgrundlagen, Schweregrad, Verlauf und die drohenden Folgen einer Abschiebung nachvollziehbar darlegt. Pauschale Diagnosen, Eigenangaben oder die Feststellung von „Reiseunfähigkeit“ genügen nicht.³³⁸ Bei psy-

³³⁸ Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshinderung*, hrsg. v. DRK u. Inforbund, S. 20–25.

chischen Erkrankungen, insbesondere wenn Suizidgefahr besteht, verlangt die Rechtsprechung eine besonders konkrete Begründung dafür, warum Schutzmaßnahmen wie Begleitung, Medikation oder Übergabe an medizinisch geschultes Personal im Zielstaat nicht ausreichen.³³⁹

Die genannten Anforderungen erschweren in der Praxis insbesondere die Geltendmachung solcher Erkrankungen, die eine komplexe Diagnostik erfordern.³⁴⁰ Problematisch ist dabei die weitgehende Verlagerung der Beweislast auf die Betroffenen: Während von ihnen detaillierte Nachweise verlangt werden, tritt die behördliche Pflicht zur eigenständigen Sachverhaltsaufklärung, insbesondere zur tatsächlichen Versorgungslage im Zielstaat, in der Praxis häufig in den Hintergrund. Diese Asymmetrie ist mit Unionsrecht und der EMRK nicht vereinbar. Zwar muss die betroffene Person zunächst ein reales Risiko substantiiert darlegen.

³³⁹ Beispielhaft VG Köln, Beschl. v. 02.01.2023, 5 L 2082/22.

³⁴⁰ Suerhoff/Engelmann, *Abschiebung trotz Krankheit*, hrsg. v. DIMR, S. 21.

Hat sie dafür jedoch Anhaltspunkte erbracht, obliegt es den Behörden, verbliebene Zweifel auszuräumen und die tatsächliche Zugänglichkeit einer geeigneten Behandlung im Zielstaat eigenständig und einzelfallbezogen zu prüfen.³⁴¹ Ein mit § 60a Abs. 2c AufenthG vergleichbares formalisiertes Darlegungsprogramm verlangen weder der EGMR noch der EuGH.³⁴²

Können Behinderungen allein wegen überhöhter Attestanforderungen im Asylverfahren nicht wirksam geltend gemacht werden, spricht dies zudem für einen Verstoß gegen die Rechte auf Zugänglichkeit und auf Zugang zur Justiz (Art. 9 und 13 UN-BRK) sowie gegen den effektiven Zugang zum Asylverfahren (Art. 18 UN-BRK und Art. 18 GRCh). [↪ Infobox V](#) Staaten dürfen keine praktisch unerfüllbaren Mitwirkungsanforderungen stellen. Dies gilt besonders dann, wenn fachärztliche Diagnostik, Unterstützung oder

³⁴¹ EGMR, Urt. v. 13.12.2016, *Paposhvili / Belgien*, Nr. 41738/10 Rn. 186–192.

³⁴² EGMR, Urt. v. 07.12.2021, *Savran / Dänemark*, Nr. 57467/15; EuGH, Urt. v. 22.11.2022, C-69/21.

Behandlung kaum erreichbar, langwierig oder teuer ist – etwa bei mehrfachen oder psychischen Beeinträchtigungen.

Die strengen Anforderungen können zudem das Recht auf Leben aus Art. 2 GG und Art. 10 UN-BRK berühren. Der Schutz des Lebens darf nicht faktisch davon abhängen, ob ein ärztliches Attest bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen erfüllt.³⁴³ Insgesamt erschwert dieses Beweisregime den Zugang zu Abschiebungsschutz erheblich und birgt zudem die Gefahr, dass tatsächlich bestehende gesundheitliche Risiken nicht angemessen berücksichtigt werden – insbesondere nicht bei „vulnerablen“ und traumatisierten Personen.

³⁴³ Zu Art. 2 GG siehe Suerhoff/Engelmann, *Abschiebung trotz Krankheit*, hrsg. v. DIMR, S. 35.

6.3 Verhältnis zu § 60 Abs. 7 AufenthG: lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung

Neben einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG kommt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG in Betracht, sobald sich eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die Regelung ist völkerrechtsfreundlich im Lichte der UN-BRK auszulegen.  **Infobox I** In der Praxis zeigt sich eine zunehmende Konvergenz beider Schutzregime: krankheitsbedingter Abschiebungsschutz wird häufig über § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt, während die Anforderungen an die Darlegung und Prüfung krankheitsbedingter Abschiebungshindernisse an den Maßstäben der EGMR-Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK ausgerichtet werden. Zugleich strahlen die formalen Anforderungen an ärztliche Atteste aus § 60 Abs. 7 AufenthG auf die Prüfung nach § 60 Abs. 5 AufenthG aus, obwohl diese dort nach dem klaren Gesetzeswortlaut keine Geltung haben.

Im Sinne des menschenrechtlichen Ansatzes der UN-BRK ist in der Regel eine Einordnung medizinischer Konstellationen unter § 60

Abs. 5 AufenthG geboten, weil eine fehlende medizinische Versorgung nie lediglich ein gesundheitliches Risiko darstellt, sondern stets zugleich menschenrechtliche Gewährleistungen berührt. In diese Richtung weist insoweit auch die jüngere EuGH-Rechtsprechung zur auch schrittweisen erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustands bei chronischen Erkrankungen mit schleichendem Verlauf.³⁴⁴

Die Einordnung unter § 60 Abs. 5 AufenthG ist verfahrensrechtlich bedeutsam, weil die strengen Anforderungen an ärztliche Nachweise in § 60a Abs. 2c AufenthG, auf die § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verweist, nicht in gleicher Weise greifen und die staatliche Pflicht zur Prüfung tatsächlicher Versorgungszugänglichkeit stärker in den Vordergrund tritt.³⁴⁵ Die vorab dargestellte Ausstrahlung strenger Attestanforderungen auf § 60 Abs. 5 AufenthG wird in Rechtsprechung und Literatur jedoch unterschiedlich

³⁴⁴ EuGH, Urt. v. 22.11.2022, C-69/21.

³⁴⁵ Vgl. Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, hrsg. v. DRK u. Infoverbund, S. 13 f.

bewertet. Überwiegend wird ihre Übertragbarkeit abgelehnt; faktisch kommt es aber zur Heranziehung der Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG.³⁴⁶ Obergerichte betonen demgegenüber die Eigenständigkeit der Prüfungsmaßstäbe.³⁴⁷

³⁴⁶ Ebd., S. 25 f.

³⁴⁷ So hat das OVG Berlin-Brandenburg klargestellt, dass für § 60 Abs. 5 AufenthG kein qualifiziertes Attest i.S.d. § 60a Abs. 2c AufenthG erforderlich ist, sofern sich aus den vorgelegten Unterlagen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Erkrankung ergibt: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.07.2020, 12 N 144.19. Noch deutlicher weist der VGH Baden-Württemberg eine Übertragung in unionsrechtlich geprägten Verfahren zurück und stellt klar, dass der unionsrechtliche Begriff der „Vulnerabilität“ nicht durch nationale Attestanforderungen begrenzt werden darf. Freie richterliche Beweiswürdigung und die unionsrechtlichen Kategorien aus Aufnahme- und Qualifikations-RL dürften nicht davon abhängen, dass ein „qualifiziertes Attest“ im Sinne des nationalen Rechts vorliegt: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.10.2022, A 4 S 2182/22.

FÜR SIE IN DER PRAXIS WICHTIG



Auch wenn ein Asylantrag oder ein isolierter Antrag auf Schutz nach §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG abgelehnt worden ist, müssen dennoch inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geprüft werden. Diese erfassen Fälle, in denen eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Bei Krankheit und Behinderung kommt insbesondere gesundheitlichen Hindernissen Bedeutung zu, die sich auf die Durchführbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahme beziehen.³⁴⁸ Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Substantiierung aus § 60a Abs. 2c AufenthG zu berücksichtigen.

³⁴⁸ Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, hrsg. v. DRK u. Infoverbund, S. 36 ff.

VII. Fazit

Für die asyl- und aufenthaltsrechtliche Praxis ergibt sich aus alledem: Die Rechte geflüchteter Menschen mit Behinderungen lassen sich nur dann wirksam schützen, wenn Behinderung nicht als Randaspekt medizinischer Versorgung begriffen wird. Menschen mit Behinderungen sind Träger*innen vollumfänglicher Rechte nach der UN-BRK. Das Verständnis von Behinderung im Asyl- und Aufenthaltsrecht muss sich daher am menschenrechtlichen Modell der UN-BRK ausrichten.

Die UN-BRK ist für Deutschland und auch für das Unionsrecht verbindlich. Aufgrund dieser Verbindlichkeit ist sie nicht nur programmatischer Bezugspunkt, sondern rechtlicher Maßstab für die Auslegung und Anwendung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Vorschriften. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zum Asylverfahren sowie auf Barrierefreiheit, angemessene Vorkehrungen und eine behinderungssensible Sachverhaltsaufklärung. Zugleich beeinflusst die UN-BRK die materielle Prüfung im Asylverfahren. Sie enthält eigene Refoulement-rechtliche Maßstäbe und konkretisiert, wann Bedingungen im Zielstaat schutzrechtlich relevant werden – etwa fehlende Unterstützung, mangelnde Zugänglichkeit, Ausschluss von Teilhabe, Diskriminierung oder fehlende selbstbestimmte Lebensführung.

Für die Praxis folgen aus dem Gutachten sechs zentrale Empfehlungen für die Begleitung und Vertretung von Menschen mit Behinderungen und die Entscheidungen in deren Asyl- und Gerichtsverfahren:

Erstens ist das Vorliegen einer Behinderung frühzeitig geltend zu machen, um den Schutz-

bereich der UN-BRK zu eröffnen. Der Behinderungsbegriff der UN-BRK, der sich weitgehend in § 2 SGB IX widerspiegelt, erfasst auch psychische, chronische und traumaassoziierte Beeinträchtigungen. Entscheidend für das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der UN-BRK sind nicht Art oder Diagnose, sondern Dauer, Chronizität und die Wechselwirkung mit umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren, die gleichberechtigte Teilhabe behindern. Werden Behinderungen in Vulnerabilitäts-Screenings oder -Feststellungsverfahren durch Asyl- und Aufnahmebehörden nicht erfasst, sollte auf Korrektur gedrungen werden. Um die Beweisführung zu erleichtern, sollte zudem möglichst frühzeitig die Feststellung einer Schwerbehinderung durch das zuständige Versorgungsamt erwirkt werden.³⁴⁹ Außerdem sollten möglichst umfänglich Nachweise zusammengetragen werden.

Zweitens können Verfahren nicht fair und im Einklang mit der UN-BRK geführt werden, wenn sie die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen nicht berücksichtigen. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Nachteilsausgleich in Form angemessener Vorkehrungen, etwa geschulte Anhörer*innen und Gebärdensprachmittlung in der von Antragsstellenden verwendeten Gebärdensprache bei der Anhörung, Bescheide als Audiodateien und Informationsmaterial in Einfacher oder Leichter Sprache. Anknüpfungspunkte bieten dafür die Verfahrensgarantien aus der AsylVfVO. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Asylverfahren,

³⁴⁹ Zu Herausforderungen damit siehe Bonneau, *Navigating disability and irregular status in Europe*, hrsg. v. PICUM, S. 22 ff.

inklusive zugänglicher Informationen, folgt zugleich unmittelbar aus der UN-BRK, sowie aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Drittens sollten behinderungsspezifische Bedarfe sowie die tatsächliche Verfügbarkeit von Nachteilsausgleichen und, soweit erforderlich, Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat so früh und umfassend wie möglich dokumentiert werden. Dazu gehören nicht nur Diagnosen und medizinische Nachweise, sondern auch konkrete Auswirkungen auf ein menschenwürdiges Leben im Sinne der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf Kommunikation, Mobilität, unabhängige Lebensführung, soziale Teilhabe, Zugang zu Behandlung, Assistenz, Bildung und Arbeit. Für spätere Prüfungen nach Art. 3 EMRK oder Art. 4 GRCh i.V.m. Art. 10 und 15 UN-BRK ist es entscheidend, die individuelle Bedarfslage, die tatsächlichen Barrieren und die Folgen einer Rückkehr nachvollziehbar und einzelfallbezogen darzulegen. Auch ein Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen kann hierfür hilfreich sein.

Viertens sollte selbstbewusst für ein behinderungsspezifisches Verständnis unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne des Art. 15 UN-BRK eingetreten werden. Dies betrifft sowohl die Bewertung im Rahmen der Prüfung des subsidiären Schutzes (Art. 15 Qualifikations-VO) als auch den Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Maßgeblich ist nicht allein, ob eine akute medizinische Notlage oder eine existentielle Gesundheitsgefahr droht. In die Prüfung einzubeziehen sind vielmehr auch der Ausschluss von Teilhabe, der Verlust autonomer Lebensführung, fehlende Zugänglichkeit, Stigmatisierung, Abhängigkeit von Dritten und die Gefahr, in diskriminierende und ent-

würdigende Lebensverhältnisse gedrängt zu werden. Eine auf medizinische Folgen verengte Betrachtung wird dem menschenrechtlichen Verständnis der UN-BRK nicht gerecht.

Fünftens sollte bei der Prüfung unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung der Zusammenhang mit Diskriminierung nach Art. 2, 5 Abs. 2 UN-BRK stärker in den Fokus rücken. Bringen staatliches Handeln oder Unterlassen oder eine diskriminierende Leistungsverweigerung Menschen mit Behinderungen in menschenunwürdige Lebensumstände, darf die Prüfung nicht vorschnell auf nationale Abschiebungsverbote verengt werden. Vielmehr ist vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen subsidiären Schutzes erfüllt sind.

Sechstens sollten behinderungsspezifische Verfolgungsgründe ernst genommen und in Anknüpfung an die EuGH-Rechtsprechung zu geschlechtsspezifischer Verfolgung als Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geltend gemacht und geprüft werden. Behinderrungsspezifische Verfolgung kann sich u.a. in Gewalt, Zwangsbehandlung, Freiheitsentzug im familiären Umfeld und Institutionalisierung ausdrücken, aber auch kumulativ in einem systematischen Ausschluss von Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Assistenz und gesellschaftlicher Teilhabe. Systematische, an Behinderung anknüpfende Ausgrenzungs- und Entwertungserfahrungen sollten daher erhoben und vorgetragen werden. Zugleich muss Verfolgung bei Menschen mit Behinderungen nicht in ihrer Behinderung begründet sein. Eine Engführung auf die Behinderung ist bei der Bewertung von Fluchtgründen zu vermeiden.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

Aichele, Valentin,

Die UN-Behindertenrechtskonvention: ihre Bedeutung für Ämter, Gerichte und staatliche Stellen, Positionen Nr. 6, herausgegeben von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2012. (Zitiert als: Aichele, *Die UN-Behindertenrechtskonvention*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK)

Aichele, Valentin/Bernot, Sabine,

Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis. Die UN-Behindertenrechtskonvention, herausgegeben von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2018. (Zitiert als: Aichele/Bernot, *Menschenrechte in der sozialgerichtlichen Praxis*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK)

Allain, Jean,

The jus cogens Nature of non-refoulement, International Journal of Refugee Law, Vol. 13, No. 4, 2001, S. 533 ff.

Barry, Keelin,

Joint Submission from the Irish Centre for Human Rights and the Centre for Disability Law and Policy to the Draft General Comment on Persons with Disabilities in Situations of Risk and Humanitarian Emergencies (Article 11 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities), Galway 2023, verfügbar unter: <https://www.universityofgalway.ie/media/irishcentreforhumanrights/files/14.2.23-Keelin-Barry-Joint-Submission-ICHR-and-CDLP-to-the-Draft-General-Comment-on-Article-11-of-the-CRPD-docx.pdf>. (Zitiert als Barry, *Joint Submission of ICHR and CDLP to the Draft General Comment on Art. 11 CRPD*)

Bergmann, Jan/Dienelt, Klaus (Hrsg.),

Ausländerrecht, Kommentar, 15. Aufl., München 2025.

Bonneau, Louise,

Navigating disability and irregular status in Europe, 2024, herausgegeben von PICUM – Platform for International Cooperation on Undocumented Migrants, verfügbar unter: <https://picum.org/wp-content/uploads/2024/12/Navigating-disability-and-irregular-status-in-Europe.pdf> (letzter Zugriff: 12.05.2026). (Zitiert als Bonneau, *Navigating disability and irregular status in Europe*, hrsg. v. PICUM)

Council of Europe, Steering Committee for Human Rights,

Legal and Practical Aspects of Effective Alternatives to Detention in the Context of Migration, Straßburg 2017. (Zitiert als Council of Europe, *Legal and Practical Aspects of Effective Alternatives to Detention in the Context of Migration*)

Decker, Andreas/Bader, Johann/Kothe, Peter (Hrsg.),

BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 25. Edition, Stand: 01.03.2026, München 2026.

Deinert, Olaf/Welti, Felix/Luik, Steffen/Brockmann, Judith (Hrsg.),

StichwortKommentar Behindertenrecht, 3. Aufl., Baden-Baden 2022.

Degener, Theresia,

Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung, in: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn 2015, S. 55–74.

Dietlein, Johannes/Hellermann, Johannes,

Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen. Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Baurecht, Verwaltungsprozessuale Grundlagen, München 2019.

Dreier, Horst (Hrsg.),

Grundgesetz Kommentar. Band I: Präambel, Artikel 1–19, 3. Aufl., Tübingen 2013.

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.),

Grundgesetz, Kommentar, 101. EL, München 2023.

Eckert, Sophia/González Méndez de Vigo, Nerea,

Die UN-Kinderrechtskonvention im Kontext des Asyl- und Aufenthaltsrechts, in: Trubeta, Sevasti (Hrsg.), *Kinderrechte und Selbstvertretung von Kindern in Aufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete*, herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Berlin 2023, S. 27–34.

Eckert, Sophia/Hübner, Catharina,

(Bedarfs-)Gerechtigkeit in einem ausgrenzenden Sondersystem? Die Rolle der UN-Behindertenrechtskonvention im Kontext des Asylbewerberleistungsgesetzes, *Asylmagazin* 3/2025, S. 59–69.

Epping, Volker/Hillgruber, Christian (Hrsg.),

Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, München 2026.

European Council on Refugees and Exiles,

Comments on the Screening Regulation, 2025, verfügbar unter: https://ecre.org/wp-content/uploads/2025/02/ECRE_Comments_Screening-Regulation.pdf (letzter Zugriff: 12.05.2026). (Zitiert als ECRE, *Comments on the Screening Regulation*)

European Union Agency for Asylum,

Judicial Analysis – Qualification for International Protection, 2. Aufl., Luxemburg 2023. (Zitiert als EUAA, *Judicial Analysis – Qualification for International Protection*)

European Union Agency for Asylum,

Judicial Analysis on Evidence and Credibility Assessment in the Context of the Common European Asylum System, 2. Aufl., Luxemburg 2023. (Zitiert als EUAA, *Judicial Analysis on Evidence and Credibility Assessment in the Context of the CEAS*)

European Union Agency for Asylum,

Practical Guide on Evidence and Risk Assessment, 2. Aufl., Luxemburg 2024. (Zitiert als EUAA, *Practical Guide on Evidence and Risk Assessment*)

European Union Agency for Asylum,

Practical Guide on Membership of a Particular Social Group, 2. Aufl., Luxemburg 2025. (Zitiert als EUAA, *Practical Guide on Membership of a Particular Social Group*)

European Asylum Support Office,

Practical Guide on the Application of the Internal Protection Alternative. EASO Practical Guide Series. Luxemburg 2021. (Zitiert als EASO, *Practical Guide on the Application of the Internal Protection Alternative*)

Föcking, Charlotte,

Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte, Praxishinweise, herausgegeben von Equal Rights Beyond Borders, 04.03.2026, abrufbar unter: <https://directus.equal-rights.org/assets/503e5bf9-f94a-45d0-8677-8fc93251b91d.pdf>. (Zitiert als Föcking, *Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte*, hrsg. v. ERBB)

Frei, Nula,

Ein Recht auf Rehabilitation für Folteropfer oder: Wenn der EuGH die Flüchtlingseigenschaft vergisst, Verfassungsblog, 27.04.2018, verfügbar unter: <https://verfassungsblog.de/ein-recht-auf-rehabilitation-fuer-folteropfer-oder-wenn-der-eugh-die-fluechtlingseigenschaft-vergisst/> (letzter Zugriff: 10.05.2026).

Gag, Maren/Weiser, Barbara,

Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht, 4. Aufl., Hamburg/Osnabrück 2024.

**Gilodi, Amalia/Albert, Isabelle/
Nienaber, Birte,**

Vulnerability in the Context of Migration: a Critical Overview and a New Conceptual Model, *Human Arenas* 7, 2024, 620–640.

Hennig, Andrea/Martinez, Ivan/Schödermaier, Laura/Taranowski, Wendy,

Flucht, Migration und Behinderung – Wege zu Teilhabe und Engagement, herausgegeben von MINA – Leben in Vielfalt e. V, 2023. (Zitiert als Hennig et al., *Flucht, Migration und Behinderung*, hrsg. v. MINA – Leben in Vielfalt e. V.)

Hirschberg, Marianne,

Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention, Positionen Nr. 4, herausgegeben von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2011. (Zitiert als Hirschberg, *Behinderung: Neues Verständnis nach der Behindertenrechtskonvention*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK)

Hoppe, Michael,

Afghanistan und das Bundesverwaltungsgericht – Elf Jahre Asylrechtsprechung zur Sicherung des Existenzminimums im Herkunftsstaat, ZAR 2023, S. 3–7.

Huber, Bertold/Mantel, Johanna (Hrsg.),

AufenthG/AsylG. Mit Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80, Kommentar, 4. Aufl., München 2025.

Hübner, Catharina,

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Allgemeine Bemerkung Nr. 6 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, herausgegeben von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin 2020. (Zitiert als Hübner, *Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung: Allgemeine Bemerkung Nr. 6*, hrsg. v. DIMR, Monitoring-Stelle UN-BRK)

Jentsch, Oda,

Krankheit als Abschiebungshindernis. Anforderungen an die Darlegung von Abschiebungshindernissen aufgrund von Krankheit im Asyl- und Aufenthaltsrecht, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz und dem Informationsverbund Asyl & Migration, 3. Aufl., Berlin 2026. (Zitiert als Jentsch, *Krankheit als Abschiebungshindernis*, hrsg. v. DRK u. Infoverbund)

Judith, Wiebke/Scheytt, Sophie,

Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993. Zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihrer Umsetzung in Deutschland, *Asylmagazin* 9/2024, S. 315–325.

Kotzur, Markus/Richter, Clemens,

Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Welke, Antje (Hrsg.), *UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen*, Kommentar, Freiburg 2012, S. 81–92.

Krajewski, Markus,

Völkerrecht, Baden-Baden 2023.

Masuch, Peter,

„Die UN-Behindertenrechtskonvention anwenden!“, *RehaRecht*, Forum D, Diskussionsbeitrag Nr. 5/2012, 20.03.2012, S. 2, verfügbar unter: https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D5-2012_UN-Behindertenrechtskonvention_anwenden.pdf.

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte,

Information zur Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Artikel 9: Zugänglichkeit, Berlin 2015. (Zitiert als UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, Information zu Allg. Bem. Nr. 2)

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte,

Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“. Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich, Factsheet 2023, Berlin 2023. (Zitiert als UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, Regelungen zu „Angemessene Vorkehrungen“)

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte,

Regelungen zum „Behinderungsbegriff“. Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene im Vergleich, Berlin 2023. (Zitiert als UN-BRK Monitoring-Stelle des DIMR, Regelungen zum „Behinderungsbegriff“)

Motz, Stephanie Anna,

The Refugee Status of Persons with Disabilities, Leiden 2021.

Motz, Stephanie Anna,

Widening the Scope of Non-refoulement? The CRPD and the Protection of Persons with Disabilities in Displacement, in: Rioux,

Marcia H./Buettgen, Alexis/Zubrow, Ezra/Viera, José (Hrsg.), *Handbook of Disability: Critical Thought and Social Change in a Globalizing World*, Singapore 2024, S. 1689–1711.

Motzek-Öz, Sina/Träbert, Alva,

Schutzbedarfe bei der Aufnahme Geflüchteter erkennen: Intersektionale Ansätze für professionelles Handeln, *Z'Flucht. Zeitschrift für Flucht- und Flüchtlingsforschung* 2/2024, S. 210–240.

Münch, Berthold/Wittmann, Philipp,

Einige Beobachtungen zu den Rechtsbehelfen nach Asyl- und Migrationsmanagement-VO (VO [EU] 2024/1351) und zur Screening-VO (VO [EU] 2024/1356), *InfAusIR* 2025, S. 347–394.

Mürner, Christian/Sierck, Udo,

Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss, in: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hrsg.), *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*, Bonn 2015, S. 28–37.

O'Mahony, Charles/Quinlivan, Shivaun,

UNCRPD Concluding Observations in relation to the EU report, from the perspective of petitions received, at the request of the European Parliament's Committee on Petitions, herausgegeben vom Directorate-General for Citizens' Rights, Justice and Institutional Affairs, Policy Department for Citizens, Equality and Culture des Europäischen Parlaments Brüssel 2025, verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/IDAN/2025/780258/IUST_IDA%282025%29780258_EN.pdf (letzter Zugriff: 12.05.2026). (Zitiert als O'Mahony/Quinlivan, *UNCRPD Concluding Observations in relation to the EU report*, hrsg. v. Policy Department for Citizens, Equality and Culture des Europäischen Parlaments)

Priebe, Anna-Lena,

An der Grenze nichts Neues? Zu den Schattenseiten der Screening-Prozedur im Rahmen des GEAS, Verfassungsblog, 03.06.2025, verfügbar unter: <https://verfassungsblog.de/grenze-geas-asyl-screening/> (letzter Zugriff: 12.05.2026).

Suerhoff, Anna/Engelmann, Claudia, Abschiebung trotz Krankheit.

Perspektiven aus der Praxis und menschenrechtliche Verpflichtungen, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin 2021. (Zitiert als Suerhoff/Engelmann, Abschiebung trotz Krankheit, hrsg. v. DIMR)

United Nations High Commissioner for Refugees,

Guidelines on International Protection No. 4: „Internal Flight or Relocation Alternative“ within the Context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, HCR/GIP/03/04, 23.07.2003. (Zitiert als UNHCR, *Guidelines on International Protection No. 4*)

United Nations High Commissioner for Refugees,

Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention, 2012. (Zitiert als UNHCR, *Guidelines on the Applicable Criteria and Standards relating to the Detention of Asylum-Seekers and Alternatives to Detention*)

Waldschmidt, Anne,

Forschung zum Thema Behinderung. Überblick, aktuelle Debatten und Perspektiven, Bundeszentrale für politische Bildung, 27.06.2023, verfügbar unter: <https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderung/522341/forschung-zum-thema-behinderung/> (letzter Zugriff: 28.04.2026).

World Food Programme/United Nations High Commissioner for Refugees/United Nations Children's Fund,

VASyR 2025: *Key Findings of the 2025 Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon*, Executive Summary, 2025, verfügbar unter: https://ialebanon.unhcr.org/vasyr/files/vasyr_reports/vasyr-2025-executive-summary.pdf (letzter Zugriff: 02.06.2026). (Zitiert als WFP/UNHCR/UNICEF, VASyR 2025: *Executive Summary*)

Materialien zu spezifischen Länderkontexten**European Commission, Directorate-General for European Civil Protection and Humanitarian Aid Operations,**

Humanitarian Implementation Plan (HIP): Syria Regional and Lebanon Crises, Year 2026, Version 3, ECHO/SYR/BUD/2026/91000, 23. April 2026, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/echo/files/funding/hip2026/echo_syr_bud_2026_91000_v3.pdf. (Zitiert als European Commission, DG ECHO, HIP: *Syria Regional and Lebanon Crises*, Apr. 2026)

European Union Agency for Asylum,

Country Guidance Afghanistan, Luxemburg 2024. (Zitiert als EUAA, *Country Guidance Afghanistan*).

Handicap International – Humanity & Inclusion,

Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind: Persons with Disabilities in the Syrian Humanitarian Response, Februar 2025, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/advocacy-factsheet-leaving-no-one-behind-persons-disabilities-syrian-humanitarian-response-february-2025> (letzter Zugriff: 21.04.2026). (Zitiert als HI, *Advocacy Factsheet: Leaving No One Behind*)

Handicap International – Humanity & Inclusion,

Factsheet 2026: Left Behind Twice – The Double Sidelining of Persons with Disabilities and Organisations of Persons with Disabilities (OPDs), März 2026, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/factsheet-2026-left-behind-twice-double-sidelining-persons-disabilities-and-organisations-persons-disabilities-opds> (letzter Zugriff: 08.05.2026). (Zitiert als HI, *Factsheet 2026: Left Behind Twice*)

Handicap International – Humanity & Inclusion,

Policy Brief – Bridging Policy and Practice 2026: Returning to Syria: Supporting safe and inclusive returns from Jordan and Lebanon, Juni 2026, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/policy-brief-bridging-policy-and-practice-2026-returning-syria-supporting-safe-and-inclusive-returns-jordan-and-lebanon> (letzter Zugriff: 12.06.2026). (Zitiert als HI, *Policy Brief 2026: Returning to Syria*)

Handicap International – Humanity & Inclusion,

Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria: Bridging Promise and Practice, Juni 2026, abrufbar unter: https://www.hi.org/sn_uploads/fck/HI_Factsheet_Disability_Inclusion_in_Syria_2026.pdf (letzter Zugriff: 04.06.2026). (Zitiert als HI, *Factsheet June 2026: Disability Inclusion in Syria*)

Handicap International – Humanity & Inclusion/ HelpAge International,

Hidden victims of the Syrian crisis: disabled, injured and older refugees, 2014, verfügbar unter: <https://www.helpage.org/silo/files/hidden-victims-of-the-syrian-crisis-disabled-injured-and-older-refugees.pdf> (letzter Zugriff: 21.04.2026). (Zitiert als HI/HelpAge, *Hidden victims of the Syrian crisis*)

Handicap International – Humanity & Inclusion/Iraq Alliance for Disability,

The Recent Disability Legislation in Iraq (the First Amendment of Law 38 No. 11 of 2024), 2024, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/iraq/iraq-program-positioning-paper-2024-recent-disability-legislation-iraq-first-amendment-law-38-no-11-2024> (letzter Zugriff: 28.04.2026). (Zitiert als HI/Iraq Alliance for Disability, *The Recent Disability Legislation in Iraq*)

Handicap International – Humanity & Inclusion/SHEYAW NGO,

The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq (KRI) – Law No. 8 of 2021, 2024, verfügbar unter: https://www.hi.org/sn_uploads/document/The-Recent-Disability-Legislation-in-Kurdistan-Region-of-Iraq-KRI---Law-No.8-of-2021.pdf (letzter Zugriff: 28.04.2026). (Zitiert als HI/SHEYAW NGO, *The Recent Disability Legislation in the Kurdistan Region of Iraq*)

Human Rights Watch,

„No One Represents Us“: *Lack of Access to Political Participation for People With Disabilities in Iraq*, 16.09.2021, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/report/2021/09/16/no-one-represents-us/lack-access-political-participation-people-disabilities-iraq> (letzter Zugriff: 06.05.2026). (Zitiert als HRW, „No One Represents Us“)

Human Rights Watch,

Iraqis with Disabilities Excluded from Jobs. Persistent Failure to Ensure Right to Work; Quotas Unfilled, 04.06.2024, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2024/06/04/iraqis-disabilities-excluded-jobs> (letzter Zugriff: 21.04.2026). (Zitiert als HRW, *Iraqis with Disabilities Excluded from Jobs*)

Human Rights Watch,

Submission to the Committee Against Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Punishment Ahead of the Review of the Republic of Iraq, 07.04.2022, verfügbar unter: <https://www.hrw.org/news/2022/04/07/submission-committee-against-torture-and-other-cruel-inhuman-or-degrading> (letzter Zugriff: 22.04.2026). (Zitiert als HRW, *Submission to the CAT-Committee, Iraq*)

International Organization for Migration,

Persons with Disabilities and their Representative Organizations in Iraq: Barriers, Challenges, and Priorities, 2021, verfügbar unter: <https://iraq.iom.int/sites/g/files/tmzbd11316/files/documents/OPDs%20report%20English.pdf> (letzter Zugriff: 05.05.2026). (Zitiert als IOM, *Persons with Disabilities and their Representative Organizations in Iraq*)

Norwegian Refugee Council,

2024 Legal Needs Assessment: Persons with Disabilities in Northwest Syria, April 2025, verfügbar unter: https://www.nrc.no/globalassets/pdf/reports/2024-legal-needs-assessments-pwd-syria/2024-legal-needs-assessment_pwd_syria.pdf. (Zitiert als NRC, *2024 Legal Needs Assessment: Persons with Disabilities in Northwest Syria*)

Office of the United Nations High**Commissioner for Human Rights,**

Tanzania's lack of investigation and action equivalent to condoning ritual killings and mutilations of people with albinism, UN committee says, Press Release, 24 April 2024, <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/04/tanzanias-lack-investigation-and-action-equivalent-condoning-ritual-killings> (letzter Zugriff: 02.06.2026). (Zitiert als OHCHR, *Tanzania's lack of investigation and action*)

Syrian Disability Movement,

Bridging the Gap between Commitment and Reality: A Parallel Report on the Rights of Persons with Disabilities in Syria – Up to February 2026, 2026, verfügbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2FCRPD%2FICS%2FSYR%2F69113&Lang=en (letzter Zugriff: 22.04.2026).

Syria Mine Action AoR,

Situation Update No. 7, December 2025–March 2026, verfügbar unter: https://www.hi-us.org/sn_uploads/document/Syria-Mine-Action-Report-2025-2026.pdf (letzter Zugriff: 21.04.2026).

Syrians for Truth and Justice,

Rights of Persons with Disabilities in Syria: Untapped Legislation and Enduring Challenges, 03.12.2024, verfügbar unter: <https://stj-sy.org/en/rights-of-persons-with-disabilities-in-syria-untapped-legislation-and-enduring-challenges/> (letzter Zugriff: 22.04.2026).

United Nations High Commissioner for Refugees,

Enhanced Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions and Intentions on Return to Syria, Sept. 2025, verfügbar unter: <https://data.unhcr.org/en/documents/details/118532> (letzter Zugriff: 05.05.2026). (Zitiert als UNHCR, *Enhanced Regional Survey on Syrian Refugees' Perceptions and Intentions on Return to Syria*)

United Nations High Commissioner for Refugees,

Syria Nationwide Housing Damage Assessment, October–November–December 2025, verfügbar unter: https://s3.eu-west-1.amazonaws.com/sheltercluster.org/public/docs/SYR-Shelter-Sector-Housing-Damage-Assessment_Final_compressed.pdf (letzter Zugriff: 06.05.2026). (Zitiert als UNHCR,

Syria Nationwide Housing Damage Assessment, October–November–December 2025)

United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs,

Syrian Arab Republic: Humanitarian Response Priorities – January to March 2025, Januar 2025, verfügbar unter: <https://www.unocha.org/publications/report/syrian-arab-republic/syrian-arab-republic-humanitarian-response-priorities-january-march-2025-issued-january-2025> (letzter Zugriff: 28.04.2026). (Zitiert als OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Response Priorities – January to March 2025*)

United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs,

Syrian Arab Republic: Humanitarian Needs and Response Plan, Humanitarian Programme Cycle 2026, April 2026, verfügbar unter: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/syrian-arab-republic-2026-humanitarian-needs-and-response-plan-april-2026> (letzter Zugriff: 22.04.2026). (Zitiert als OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Needs and Response Plan 2026*)

United States Agency for International Development,

Values of Access to Justice and Persons with Disabilities in Iraq, Washington 2014, verfügbar unter: https://web.archive.org/web/20180813090111/https://pdf.usaid.gov/pdf_docs/PA00K2Z6.pdf (letzter Zugriff: 05.05.2026). (Zitiert als USAID, *Values of Access to Justice and Persons with Disabilities in Iraq*)

UN-Dokumente

UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

Allgemeine Bemerkung Nr. 20: Nichtdiskriminierung bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (Artikel 2 Absatz 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), E/C.12/GC/20, 02.07.2009, verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/ausschuss-fuer-wirtschaftliche-soziale-und-kulturelle-rechte-2009-allgemeine-bemerkung-nr-20-nichtdiskriminierung-bei-den-wirtschaftlichen-sozialen-und-kulturellen-rechten> (letzter Zugriff: 11.05.2026). (Zitiert als UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2009), Allg. Bem. Nr. 20)

UN-Ausschuss gegen Folter,

General Comment No. 2: Implementation of Article 2 by States Parties, CAT/C/GC/2, 24.01.2008. (Zitiert als UN-Ausschuss gegen Folter, Allg. Bem. Nr. 2)

UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

General Comment No. 5 on Migrants' Rights to Liberty and Freedom from Arbitrary Detention and their Connection with Other Human Rights, CMW/C/GC/5, 21.07.2022. (Zitiert als UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (2022), Gen. Comm. No. 5)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Allgemeine Bemerkung Nr. 2 zu Artikel 9: Zugänglichkeit, CRPD/C/GC/2, 22.05.2014,

verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/information-zur-allgemeinen-bemerkung-nr-2-des-un-fachausschusses-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen>, S. 8 ff. (letzter Zugriff: 11.05.2026). (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2014), Allg. Bem. Nr. 2)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Statement on Article 14 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, in: Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on its twelfth session, CRPD/C/12/2, Annex IV, 05.11.2014, S. 14–16. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2014), Statement on Article 14)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities, Annex to Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Thirteenth to Sixteenth Sessions, A/72/55, 11.05.2017. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2017), Guidelines on the Right to Liberty and Security of Persons with Disabilities)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zum selbstbestimmten Leben und Inklusion in die Gemeinschaft, CRPD/C/GC/5, 27.10.2017, verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2017-allgemeine-bemerkung-nr-5-zu-artikel-19-unabhaengige-lebensfuehrung-und-inklusion-in-die-gemeinschaft> (letzter

Zugriff: 11.05.2026). (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2017), Allg. Bem. Nr. 5)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, CRPD/C/GC/6, 26.04.2018, verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2018-allgemeine-bemerkung-nr-6general-comment-no-6> (letzter Zugriff: 28.04.2026). (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2018), Allg. Bem. Nr. 6)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Concluding Observations on the Initial Report of Iraq, CRPD/C/IRQ/CO/1, 23.10.2019. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2019), Concl. Observations Iraq)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen), CRPD/C/5, 10.10.2022, verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/leitlinien-zur-deinstitutionalisierung-auch-in-notfaellen> (letzter Zugriff: 11.05.2026). (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2022), Leitlinien zur Deinstitutionalisierung (auch in Notfällen))

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Situation of Persons with Disabilities in Ukraine and in Countries where they have Fled after 24 February 2022, as a Result of the Aggression against Ukraine by the Russian Federation, Report of the Committee on the Rights of Persons with Disabilities on

its 27th session, CRPD/C/27/2, 13.10.2022, Rn. 19–57. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2022), Situation of Persons with Disabilities in Ukraine and in Countries where they have Fled after 24 February 2022)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, CRPD/C/DEU/CO/2-3, 03.10.2023, verfügbar in deutscher Übersetzung über das Deutsche Institut für Menschenrechte unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands> (letzter Zugriff: 11.05.2026). (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2023), Abschl. Bemerkungen Deutschland)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Concluding Observations on the Combined Second and Third Periodic Reports of Canada, CRPD/C/CAN/CO/2-3, 15.04.2025. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2025), Concl. Observations Canada)

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen,

Concluding Observations on the Combined Second and Third Periodic Reports of the European Union, CRPD/C/EU/CO/2-3, 17.04.2025. (Zitiert als UN-BRK-Fachausschuss (2025), Concl. Observations EU)

UN-Menschenrechtsausschuss,

General Comment No. 33: Obligations of States Parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, CCPR/C/GC/33, 25.06.2009. (Zitiert als UN-Menschenrechtsausschuss (2009), Gen. Comm. No. 33)

UN-Generalversammlung,

Interim Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Manfred Nowak, A/63/175, 28.07.2008. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2008), Interim Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Manfred Nowak)

UN-Menschenrechtsrat,

Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Juan E. Méndez, A/HRC/22/53, 01.02.2013. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2013), Report of the Special Rapporteur on Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Juan E. Méndez)

UN-Menschenrechtsrat,

Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar, A/HRC/34/58, 20.12.2016. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2016), Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar)

UN-Menschenrechtsrat,

Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Migrants, Felipe González Morales, A/HRC/38/41, 04.05.2018. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2018), Report of the Special Rapporteur on the Human Rights of Migrants, Felipe González Morales)

UN-Menschenrechtsrat,

Revised Deliberation No. 5 on Deprivation of Liberty of Migrants, Annex to Report of the Working Group on Arbitrary Detention, A/HRC/39/45, 02.07.2018. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2018), Revised Deliberation No. 5 on Deprivation of Liberty of Migrants)

UN-Menschenrechtsrat,

Rights of Persons with Disabilities. Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar, A/HRC/40/54, 11.01.2019. (Zitiert als UN-Menschenrechtsrat (2019), Rights of Persons with Disabilities. Report of the Special Rapporteur on the Rights of Persons with Disabilities, Catalina Devandas-Aguilar)

Webseiten**Aktion Mensch e. V.,**

Nujeen Mustafa: Eine geflüchtete Frau mit Behinderung erzählt, <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/zugang-zum-recht/flucht-und-behinderung/flucht-nujeen-mustafa> (letzter Zugriff: 11.05.2026).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

Leistungen nach dem SGB IX, <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Leistungen-nach-dem-SGB-IX/leistungen-nach-dem-sgb-ix.html> (letzter Zugriff: 12.02.2026).

Bundeszentrale für politische Bildung,

Vor dreißig Jahren: Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, 15.11.2024, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/taegliche-dosis-politik/556460/vor-dreissig-jahren-verbot-der-benachteiligung-von-menschen-mit-behinderung/> (letzter Zugriff: 28.04.2026).

Mediendienst Integration,

Interview mit Prof. Dr. Nora Markard, Kann Deutschland das individuelle Asylrecht aussetzen?, 25.09.2023, <https://mediendienst-integration.de/news/kann-deutschland-das-individuelle-asylrecht-aussetzen/> (letzter Zugriff: 21.04.2026).

Schlichtungsstelle BGG,

Webseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, <https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html> (letzter Zugriff: 12.05.2026).

United Nations High Commissioner for Refugees,

External Statistical Report on UNHCR Registered Refugees and Asylum-Seekers Jordan, Stand: 30.04.2026, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/122296> (letzter Zugriff: 02.06.2026). (Zitiert als UNHCR, External Statistical Report on UNHCR Registered Refugees and Asylum-Seekers Jordan)

UN Treaty Collection,

Convention against Torture, Status of Treaties, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9&chapter=4&clang=_en (letzter Zugriff: 12.05.2026).

Weltgesundheitsorganisation,

Disability: Key Facts, 07.03.2023, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/disability-and-health> (letzter Zugriff: 06.05.2026). (Zitiert als WHO, Disability: Key Facts)

